

128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 31

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Zollgesetz 1955 und das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 lit. a ist das Wort „Eingangsabgaben“ durch die Worte „Eingangs- und Ausgangsabgaben“ zu ersetzen.

2. Die §§ 2 und 3 haben zu lauten:

„§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, soweit sie hierauf nicht unmittelbar anwendbar sind und nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß in Angelegenheiten

a) der von den Abgabenbehörden des Bundes zuzuerkennenden oder rückzufordernden bundesrechtlich geregelten

1. Beihilfen aller Art und

2. Erstattungen, Vergütungen und Abgeltungen von Abgaben und Beiträgen;

b) des Tabak-, Branntwein- und Salzmonopols, soweit die Abgabenbehörden des Bundes nach den diese Monopole regelnden Vorschriften behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

§ 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, neben den im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a angeführten Ansprüche sowie die in Angelegenheiten, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, anfallenden sonstigen Ansprüche auf Geldleistungen einschließlich der Nebenansprüche aller Art.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

a) die Abgabenerhöhungen,

b) der Verspätungszuschlag,

c) die im Abgabenverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festge-

setzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,

d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag und die Kosten (Gebühren und Auslagensätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

(3) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und aller Gesetze, die Abgaben im Sinn des Abs. 1 sowie Monopole (§ 2 lit. b) regeln oder sichern.

(4) Die von den Abgabenbehörden des Bundes zu Beiträgen zu erhebenden Nebenansprüche sind Einnahmen des Bundes.“

3. § 4 Abs. 2 lit. e und f erhalten die Bezeichnung „c)“ und „d)“.

4. Im § 5 sind die Worte „eines Abgabepflichtigen“ durch die Worte „einer Person“ zu ersetzen.

5. Die Überschrift vor § 6 hat zu lauten:

„B. Gesamtschuld, Haftung und Rechtsnachfolge.“

6. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind ebenfalls Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere auch für die Gesellschafter (Mitglieder) einer nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung (Personengemeinschaft) hinsichtlich jener Abgaben, für die diese Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als solche abgabepflichtig ist.“

7. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Bei vorsätzlichen Finanzvergehen haften rechtskräftig verurteilte Täter und andere an der Tat Beteiligte, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.“

8. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Die Gesellschafter von als solche abgabepflichtigen und nach bürgerlichem Recht voll oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtsperönlichkeit haften

persönlich für die Abgabenschulden der Personenvereinigung. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.“

9. § 16 letzter Satz hat zu lauten:

„Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.“

10. Im § 17 ist der Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 2 lit. f und Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 2 lit. d und Abs. 3)“ zu ersetzen.

11. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Bei Gesamtrechtsnachfolge gehen die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

(2) Mit der Beendigung von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gehen deren sich aus Abgabenvorschriften ergebende Rechte und Pflichten auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) über. Hinsichtlich Art und Umfang der Inanspruchnahme der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder) für Abgabenschulden der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) tritt hiedurch keine Änderung ein.“

12. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient.“

13. § 39 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.“

14. Im § 41 Abs. 1 ist an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„als Satzung im Sinn der §§ 41 bis 43 gilt auch jede andere sonst in Betracht kommende Rechtsgrundlage einer Körperschaft.“

15. § 45 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 45. (1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, im Stiftungsbrief oder in der sonstigen Rechtsgrundlage der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt je nach der Art des Betriebes als Betriebsvermögen oder als land- und forstwirtschaftliches Vermögen, aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Einkünfte sind wie Einkünfte aus einem gleichartigen in Gewinnabsicht geführten Betrieb zu behandeln.“

16. Nach § 48 ist folgender § 48 a mit Überschrift einzufügen:

„E. Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht.“

§ 48 a. (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren, Monopolverfahren (§ 2 lit. b) oder Finanzstrafverfahren besteht die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung.

(2) Ein Beamter (§ 74 Z. 4 StGB) oder ehemaliger Beamter verletzt diese Pflicht, wenn er

- a) der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,
- b) den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) den Verlauf der Beratung und Abstimmung der Senate im Abgabenverfahren (§ 270) oder Finanzstrafverfahren

unbefugt offenbart oder verwertet.

(3) Jemand anderer als die im Abs. 2 genannten Personen verletzt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, wenn er der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich

- a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren,

- b) aus Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme (§§ 117 und 118)

anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet.

(4) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt,

- a) wenn sie der Durchführung eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens dient,
- b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist oder
- c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder ihr diejenigen zustimmen, deren Interessen an der Geheimhaltung verletzt werden könnten.“

17. § 52 hat zu lauten:

„§ 52. Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnungen sind für die sachliche Zuständigkeit und für den Amtsbereich der Abgabenbehörden des Bundes die Vorschriften des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, maßgeblich.“

18. § 53 Abs. 1 lit. a und b hat zu lauten:

- „a) bei zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betrieben, bei Grundstücken und Betriebsgrundstücken sowie bei Gewerbeberechtigungen, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören, das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) gelegen ist (Lagefinanzamt). Erstreckt sich diese auf den Amtsbereich mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der wertvollste Teil der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) gelegen ist;
- b) bei gewerblichen Betrieben und bei Gewerbeberechtigungen, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören, das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes befindet (Betriebsfinanzamt). Ist diese im Ausland, so gilt als Betriebsfinanzamt jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Betriebes befindet;“

19. § 55 Abs. 1 und 5 hat zu lauten und folgender Abs. 6 ist anzufügen:

„§ 55. (1) Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (unbeschränkt

Steuerpflichtige), ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 57 und 59 das Wohnsitzfinanzamt (Abs. 2) örtlich zuständig, soweit nicht nach Abs. 3, 4, 5 oder 6 ein anderes Finanzamt zuständig ist.

(5) Die Zuständigkeitsbestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten für die Erhebung der Vermögensteuer von zusammen zu veranlagenden Personen auch dann, wenn nur eine dieser Personen einen Betrieb unterhält oder wenn nur eine der zusammen zu veranlagenden Personen als Mitunternehmer an einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit beteiligt ist, ohne daß eine andere der zusammen zu veranlagenden Personen einen Betrieb unterhält.

(6) Wäre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen für die Erhebung der Vermögensteuer von zusammen zu veranlagenden Personen nicht bloß ein Finanzamt örtlich zuständig, so ist von diesen mehreren Finanzämtern jenes zuständig, das erstmals vom Vorhandensein steuerpflichtigen Vermögens Kenntnis erlangt hat.“

20. Im § 57 Abs. 1 haben die Worte „vorbehaltlich der im Abs. 3 geregelten Ausnahmen“ zu entfallen.

21. § 57 Abs. 3 hat zu lauten und folgende Abs. 4 und 5 sind anzufügen:

„(3) Hinsichtlich der im § 26 Abs. 3 genannten Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben, ist das für den Auslandsbeamten zuständige Finanzamt der Betriebsstätte (Abs. 1) für die Amtshandlungen örtlich zuständig, die ansonsten nach Abs. 1 dem Wohnsitzfinanzamt obliegen würden.

(4) Ist in Angelegenheiten, für die nach Abs. 1 das Wohnsitzfinanzamt zuständig ist, die örtliche Zuständigkeit übergegangen (§ 73 erster Satz), so können Anbringen auf Einleitung eines Verfahrens außer beim örtlich zuständigen Finanzamt auch noch bei jenem Finanzamt, das selbst oder als dessen Hilfsstelle eine Gemeinde die Lohnsteuerkarte für den Zeitraum, auf den sich das Anbringen bezieht, ausgeschrieben hat, eingebracht werden; dies gilt sinngemäß für die Einbringung von Anträgen an Gemeinden als Hilfsstellen des Finanzamtes im Lohnsteuerverfahren. Die Bestimmungen über die Einbringung von Berufungen (§ 249 Abs. 1), Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303 Abs. 2 und 3) oder Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 308 Abs. 3 und 4) bleiben unberührt.

(5) Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter können Anbringen der im Abs. 4 erster Satz genannten Art bei jedem Finanzamt, in dessen Bereich sich ein Wohnsitz befindet, eingebracht werden.“

22. § 59 hat zu lauten:

„§ 59. Für die Erhebung der nicht durch § 57 geregelten Fälle der Abzugssteuern ist das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Schuldners der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge (des Abfuhrpflichtigen) befindet, oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland gelegen ist, das Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des Abfuhrpflichtigen befindet, örtlich zuständig.“

23. § 61 hat zu lauten:

„§ 61. Für die Erhebung der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt. Hat ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Ausland aus betreibt, im Inland keine Betriebsstätte und erzielt er auch keine Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes, so ist für Unternehmer, die einen Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 241/1974, geltend machen, das Finanzamt Bregenz örtlich zuständig; in allen übrigen Fällen in das Finanzamt Graz-Stadt örtlich zuständig.“

24. Im § 62 haben die Bezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

25. § 63 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Erhebung der Schenkungssteuer von Schenkungen unter Lebenden und von Zweckzuwendungen unter Lebenden ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Geschenkgeber, bei Zweckzuwendungen der mit ihrer Ausführung Beschwerte, seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter ist § 55 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Ist der Geschenkgeber (Beschwerte) eine juristische Person, eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtsperönlichkeit oder eine Vermögensmasse, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 58.“

26. § 67 hat zu lauten:

„§ 67. (1) Für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer ist das

Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung des Versicherers befindet.

(2) Ist der Ort der Geschäftsleitung nicht im Inland gelegen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich nach den Verhältnissen des Versicherungsnehmers bei sinngemäßer Anwendung der §§ 55, 56 oder 58 ergibt.“

27. § 69 hat zu lauten:

„§ 69. Für die Erhebung von Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben ist das Zollamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befaßt wird oder von Amts wegen als erstes einschreitet.“

28. Im § 70 Z. 2 ist nach dem Wort „wird“ ein Beistrich zu setzen und sind die Worte „oder ausgeübt“ durch die Worte „worden ist oder“ zu ersetzen.

29. Im § 70 Z. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter ist § 55 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

30. Im § 71 Abs. 1 haben die Worte „gemäß §§ 53 bis 70“ zu entfallen.

31. Im § 72 ist das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Einhebung“ zu ersetzen.

32. § 73 hat zu lauten:

„§ 73. Die Zuständigkeit eines Finanzamtes für die Erhebung der Abgaben von Einkommen, Vermögen und Umsatz und der Gewerbesteuer endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Vom Übergang der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen; eine solche Verständigung ist in Lohnsteuerangelegenheiten gegenüber dem Arbeitnehmer nur erforderlich, wenn ein über sein Anbringen durchzuführendes oder gegen ihn gerichtetes Lohnsteuerverfahren beim Übergang der Zuständigkeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Solange eine vorgesehene Verständigung nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der bisher zuständig gewesen Abgabenbehörde eingebracht werden.“

33. § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 78. (1) Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 77), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber), einem Berufungsverfahren beigetreten ist (§§ 257 bis 259) oder, ohne Berufungs-

werber zu sein, einen Antrag auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 276 Abs. 1 gestellt hat.“

34. Im § 78 Abs. 2 lit. a ist der Klammerausdruck „(§ 191 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 191 Abs. 1 und 2)“ zu ersetzen.

35. § 79 hat zu lauten:

„§ 79. Für die Rechts- und Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. § 2 Zivilprozessordnung ist sinngemäß anzuwenden.“

36. § 81 hat zu lauten:

„§ 81. (1) Abgabenrechtliche Pflichten einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von den zur Führung der Geschäfte bestellten Personen und, wenn solche nicht vorhanden sind, von den Gesellschaftern (Mitgliedern) zu erfüllen.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten mehrere Personen in Betracht, so haben diese hiefür eine Person aus ihrer Mitte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber als vertretungsbefugte Person namhaft zu machen; diese Person gilt solange als zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigt, als nicht eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Solange und soweit eine Namhaftmachung im Sinn des ersten Satzes nicht erfolgt, kann die Abgabenbehörde eine der zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten in Betracht kommenden mehreren Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit bestellen. Die übrigen Personen, die im Inland Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz haben, sind hievon zu verständigen.

(3) Sobald und soweit die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vertreters durch die Abgabenbehörde nachträglich weggefallen sind, ist die Bestellung zu widerrufen. Ein Widerruf hat auch dann zu erfolgen, wenn aus wichtigen Gründen eine andere in Betracht kommende Person von der Abgabenbehörde als Vertreter bestellt werden soll.

(4) Für Personen, denen gemäß Abs. 1 oder 2 die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit obliegt, gilt § 80 Abs. 1 sinngemäß.

(5) Die sich auf Grund der Abs. 1, 2 oder 4 ergebenden Pflichten und Befugnisse werden durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters (Mitglieds) in die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) nicht berührt.

(6) In den Fällen des § 19 Abs. 2 sind die Abs. 1, 2 und 4 auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) sinngemäß anzuwenden. Die bei Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bestehende Vertretungsbefugnis bleibt, sofern dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, insoweit und solange aufrecht, als nicht von einem der zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) oder der vertretungsbefugten Person dagegen Widerspruch erhoben wird.

(7) Werden an alle Gesellschafter (Mitglieder) einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dieser ihrer Eigenschaft schriftliche Ausfertigungen einer Abgabenbehörde gerichtet, so gilt der nach Abs. 1 bis 5 für die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) Zustellungsbevollmächtigte auch als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter der Gesellschafter (Mitglieder). Ergehen solche schriftliche Ausfertigungen nach Beendigung einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so gilt die nach Abs. 6 vertretungsbefugte Person auch als Zustellungsbevollmächtigter der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder), sofern ein solcher nicht eigens namhaft gemacht wurde. Die Bestimmung des Abs. 6 über die Erhebung eines Widerspruches gilt sinngemäß.

(8) Vertretungsbefugnisse nach den vorstehenden Absätzen bleiben auch für ausgeschiedene Gesellschafter (Mitglieder) von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit hinsichtlich der vor dem Ausscheiden gelegene Zeiträume und Zeitpunkte betreffenden Maßnahmen bestehen, solange dem nicht von Seiten des ausgeschiedenen Gesellschafters (Mitglieds) oder der vertretungsbefugten Person widersprochen wird.

(9) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.“

37. § 83 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht; hierüber sowie über den Bestand der Vertretungsbefugnis auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen.“

38. § 86 hat zu lauten:

„§ 86. Anbringen, die nicht unter § 85 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des

Anbringens Schriftlichkeit erfordert, in welchem Fall § 85 Abs. 3 mit Ausnahme von lit. a und b sinngemäß anzuwenden ist.“

39. Im § 87 sind im Abs. 1 nach dem Wort „Fällen“ die Worte „der unmittelbaren oder sinngemäßen Anwendung“ und ist im Abs. 3 lit. b nach dem Wort „vernommenen“ das Wort „Auskunftspersonen“ sowie nach diesem Wort ein Beistrich einzufügen.

40. Im § 91 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„In der Vorladung von Zeugen ist weiters auf die gesetzlichen Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 176) hinzuweisen; dies gilt sinngemäß für die Vorladung von Auskunftspersonen, die gemäß § 143 Abs. 4 Anspruch auf Zeugengebühren haben.“

41. Im § 97 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 191 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 191 Abs. 4“ zu ersetzen.

42. § 101 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 101. (1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.“

43. § 108 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.“

44. Im § 111 Abs. 3 ist der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „20 000 S“ zu ersetzen.

45. Im § 112 ist im Abs. 2 der Betrag von „1 000 S“ durch den Betrag von „2 000 S“ zu ersetzen und nach Abs. 4 folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten, und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.“

46. § 113 und seine Überschrift haben zu lauten:

„K. Rechtsbelehrung.

§ 113. Die Abgabenbehörden haben den Parteien, die weder berufsmäßige Parteienvertreter sind noch durch solche vertreten sind, auf Verlangen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren; diese Anleitungen und Belehrungen sind in der Regel mündlich zu erteilen.“

47. § 118 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Haushaltsvorstände haben über sich und über die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen die in den amtlichen Vordrucken (Haushaltslisten) verlangten Angaben über abgabenrechtlich maßgebende Umstände (insbesondere über Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnsitz, Erwerbstätigkeit, Betriebsstätten) zu machen. Ferner ist in die Haushaltslisten eine Frage nach dem Religionsbekenntnis aufzunehmen. Über die in den Haushaltslisten gemachten Angaben betreffend Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz (einschließlich allfälliger Änderungen) und Erwerbstätigkeit hat die Gemeindebehörde den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen Auskunft zu erteilen; diese Auskunftspflicht kann auch einvernehmlich durch Übermittlung von maschinell lesbaren Datenträgern erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, daß nur die dieser Pflicht unterliegenden Daten übermittelt werden.“

48. Im § 120 ist im Abs. 1 der Klammerausdruck „(§ 55 Abs. 2 oder § 58)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 55, 56 oder 58)“ und im Abs. 2 der Klammerausdruck „(§ 61 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 61)“ zu ersetzen.

49. § 131 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 131. (1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnungen sind Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 130 bezeichneten Art im Inland zu führen. Eine danach gegebene Verpflichtung zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen im Inland entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb oder einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte zuzuordnen sind, wenn hierüber im Ausland entsprechende Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden und durch allenfalls notwendige Anpassungsmaßnahmen die Einhaltung der für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen Vorschriften gewährleistet ist; soweit eine Verpflichtung

tung zur Einsichtgewährung besteht, sind derartige Bücher oder Aufzeichnungen über Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessen festzusetzender Frist in das Inland zu bringen. Falls dies nach dem Recht des Staates, in dem diese Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden, nicht zulässig ist, genügt die Beibringung urschriftgetreuer Wiedergaben. Bücher oder Aufzeichnungen brauchen ferner insoweit nicht im Inland geführt zu werden, als das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt für den Einzelfall über Antrag die Führung im Ausland bewilligt hat. Die Bewilligung darf sich nur auf solche Bücher oder Aufzeichnungen erstrecken, die im Anschluß an im Inland geführte Grundaufzeichnungen geführt werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Erforschung der für die Erhebung der Abgaben wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ohne Erschwernisse möglich ist. Für alle auf Grund von Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie für die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Bücher gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit Bücher und Aufzeichnungen nicht in einer für den Abgabepflichtigen im Abgabeverfahren zugelassenen Amtssprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung (§§ 147 bis 153) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen in eine für ihn zugelassene Amtssprache Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.
2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.
3. Die Bezeichnung der Konten und Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.
4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragungen Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen

auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.

5. Die zu Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.“

50. Im § 132 Abs. 1 erster Satz haben der Beistrich nach dem Wort „Jahre“ und die Worte „Aufzeichnungen über die Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben durch fünf Jahre“ zu entfallen.

51. Im § 135 Abs. 1 ist an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen. Folgende Sätze sind anzufügen:

„solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt.“

52. Im § 139 ist der Klammerausdruck „(§§ 207 bis 209)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 207 bis 209 a)“ zu ersetzen.

53. Im § 143 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 176) gelten auch für Auskunftspersonen, die nicht in einer ihre persönliche Abgabepflicht betreffenden Angelegenheit herangezogen werden.“

54. § 145 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 145. (1) Für Zwecke der Erhebung der Verbrauchsteuern, der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe, Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort verbrauchsteuerpflichtige, eingangs- oder ausgangs-abgabepflichtige, aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.“

55. Im § 147 hat der Abs. 2 zu entfallen und erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(2)“. Die im neuen Abs. 2 enthaltenen Worte „Abs. 2 sowie“ haben zu entfallen.

56. Im § 148 ist im Abs. 2 die Zitierung „§ 147 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 147 Abs. 2“ und im Abs. 3 lit. c der Klammersausdruck „(§ 250 Abs. 1 lit. c)“ durch den Klammersausdruck „(§ 250 Abs. 1 lit. d)“ zu ersetzen.

57. § 149 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schlußbesprechung kann entfallen, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis entweder keine Änderung der ergangenen Bescheide oder keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen ergibt oder wenn der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung auf die Schlußbesprechung verzichtet oder wenn trotz Vorladung weder der Abgabepflichtige noch dessen Vertreter zur Schlußbesprechung erscheint.“

58. § 151 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 151. (1) Die Abgabenbehörde kann ferner bei jedem, der zur Führung von Aufzeichnungen (§§ 126 bis 130) oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, jederzeit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen oder der Zahlungen prüfen sowie hiebei alle Umstände feststellen, die für die Erhebung von Abgaben von Bedeutung sind.“

59. § 160 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 160. (1) Eintragungen in das Grundbuch, denen Rechtsvorgänge über den Erwerb von Grundstücken zugrunde liegen, mit Ausnahme von Vormerkungen sowie von Eintragungen gemäß § 13 und § 18 Abs. 1 und 3 Liegenschaftsteilungsgesetz, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorliegt, daß der Eintragung hinsichtlich der Grunderwerbsteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer Bedenken nicht entgegenstehen.“

60. Im § 168 ist folgender Satz anzufügen:

„Bezeugt der Aussteller einer öffentlichen Urkunde die Übereinstimmung einer fotomechanischen Wiedergabe dieser Urkunde mit dem Original, so kommt auch der Wiedergabe die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu.“

61. Im § 173 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Durch die Verletzung einer Zeugenpflicht geht der Anspruch auf Zeugengebühren (§ 176) verloren; dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung entschuldbar oder geringfügig ist.“

62. § 174 hat zu lauten:

„§ 174. Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse zu befragen, über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen. Entsprechendes gilt, wenn die Vernehmung durch Einholung einer Zeugenaussage auf schriftlichem Weg erfolgt.“

63. § 176 hat zu lauten:

„§ 176. (1) Zeugen haben Anspruch auf Zeugengebühren; letztere umfassen den Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß, wie sie Zeugen im gerichtlichen Verfahren zustehen, sowie den Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen nach der Vernehmung oder dem Termin, zu welchem der Zeuge vorgeladen war, an welchem er aber ohne sein Verschulden nicht vernommen worden ist, mündlich oder schriftlich bei der Abgabenbehörde geltend zu machen, welche die Vernehmung durchgeführt oder den Zeugen vorgeladen hat. Diese Abgabenbehörde hat auch über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden.“

64. § 181 hat zu lauten:

„§ 181. (1) Sachverständige haben Anspruch auf Sachverständigengebühren; letztere umfassen den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten, die notwendigen Barauslagen, die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß, wie sie Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren zustehen.

(2) Der Anspruch (Abs. 1) ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren. § 176 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.“

65. Im § 183 Abs. 3 zweiter Satz sind die Worte „der Abgabepflichtige“ durch die Worte „die Partei“ zu ersetzen.

66. § 186 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„§ 186. (1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnungen sind die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, ge-

sondert festzustellen, wenn und soweit diese Feststellung für die Geltendmachung von Abgabenansprüchen von Bedeutung ist.

(2) Die gesonderten Feststellungen gemäß Abs. 1 sind einheitlich zu treffen, wenn an dem Gegenstand der Feststellung mehrere Personen beteiligt sind.“

67. Im § 188 Abs. 4 sind die Worte „die Gesellschaft oder Gemeinschaft (Abs. 1 lit. b)“ durch die Worte „in den Fällen des Abs. 1 lit. b die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ zu ersetzen.

68. § 189 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„§ 189. (1) Der gemeine Wert für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine kann einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn für diese Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben.

(2) Die Feststellung (Abs. 1) hat auf Antrag zu erfolgen, kann aber auch von Amts wegen getroffen werden. Zur Antragstellung sind die Gesellschaften, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt, sowie diejenigen, denen diese Anteile oder Genußscheine gehören, berechtigt.“

69. § 191 Abs. 1 lit. a und c hat zu lauten:

„a) in den Fällen des § 186: an denjenigen, dem die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) zugerechnet wird, wenn jedoch am Gegenstand der Feststellung mehrere beteiligt sind, an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, an der die Beteiligung im Feststellungszeitpunkt bestanden hat;

c) in den Fällen des § 188: an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschaftern (Mitgliedern) gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind;“

70. Im § 191 erhalten die Abs. 2 und 3 die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“. Folgender Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Ist eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dem Zeitpunkt, in dem der Feststellungsbescheid ergehen soll, bereits beendet, so hat der Bescheid an diejenigen zu ergehen, die in den Fällen des Abs. 1 lit. a am Gegenstand der Feststellung beteiligt waren oder denen in den Fällen des Abs. 1 lit. c gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind.“

71. § 193 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 193. (1) Wenn die Voraussetzungen für eine Wert-, Art- oder Zurechnungsfortschreibung nach bewertungsrechtlichen Vorschriften vorliegen, so ist in den Fällen einer beantragten Fortschreibung auf den sich aus der Anwendung des Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt, in den Fällen einer amtswegigen Fortschreibung auf den 1. Jänner des Jahres, an dem die Voraussetzungen für eine Fortschreibung erstmals vorliegen, ein Fortschreibungsbescheid zu erlassen. Dadurch tritt der dem Fortschreibungsbescheid zugrunde liegende Bescheid über den Einheitswert einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) mit Wirkung ab dem Fortschreibungszeitpunkt insoweit außer Kraft, als der Fortschreibungsbescheid von dem zugrunde liegenden Bescheid in seiner zuletzt maßgeblichen Fassung abweicht.“

72. Im § 193 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 134 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

73. § 194 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Inhalt der Meßbescheide ist von Amts wegen denjenigen abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften mitzuteilen, denen die Festsetzung der Abgaben oder Beiträge obliegt. Die mitzuteilenden Daten können im Einvernehmen mit den genannten Körperschaften auf maschinell lesbaren Datenträgern übermittelt werden.“

74. § 196 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Zerlegungsbescheid hat an den Abgabepflichtigen und an die beteiligten Körperschaften (§ 78 Abs. 2 lit. b) zu ergehen.“

75. Im § 198 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Führen Abgabenbescheide zu keiner Nachforderung, so ist eine Angabe über die Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeiten entbehrlich. Ist die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten, so erübrigt sich, wenn auf diesen Umstand hingewiesen wird, eine nähere Angabe über den Zeitpunkt der Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeit.“

76. Im § 200 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Ersetzung eines vorläufigen durch einen anderen vorläufigen Bescheid ist im Fall der teilweisen Beseitigung der Ungewißheit zulässig.“

77. Im § 201 ist folgender Satz anzufügen:

„Innerhalb derselben Abgabenart kann die Festsetzung mehrerer Abgaben in einem Bescheid zusammengefaßt erfolgen.“

78. § 202 hat zu lauten:

„§ 202. (1) § 201 gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Hiebei sind Nachforderungen mittels Haftungsbescheides (§ 224 Abs. 1) geltend zu machen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit ein zu Unrecht einbehaltener Betrag gemäß § 240 Abs. 3 zurückgezahlt wurde oder im Fall einer Antragstellung nach dieser Bestimmung zurückzuzahlen wäre.“

79. § 205 hat zu entfallen.

80. Im § 206 lit. c tritt an die Stelle des Betrages von „20 S“ der Betrag von „50 S“.

81. § 207 Abs. 2 und 4 hat zu lauten:

„(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben, soweit die Abgabenschuld nicht kraft Gesetzes entstanden ist, ein Jahr, bei den Verbrauchsteuern drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben (einschließlich der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben, soweit die Abgabenschuld kraft Gesetzes entstanden ist) und bei Beiträgen fünf Jahre. Bei hinterzogenen Abgaben und Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Das Recht, einen Verspätungszuschlag oder Abgabenerhöhungen anzufordern, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

(4) Das Recht, den Ersatz zu Unrecht geleisteter oder die Rückzahlung zu Unrecht bezogener Beihilfen zu fordern, sowie das Recht auf Rückforderung zu Unrecht zuerkannter Erstattungen, Vergütungen oder Abgeltungen von Abgaben und Beiträgen verjährt in fünf Jahren.“

82. § 208 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) in den Fällen des § 207 Abs. 4 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die rückzufordernden Beihilfen, Erstattungen, Vergütungen oder Abgeltungen geleistet wurden;“

83. Im § 208 Abs. 2 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgender Halbsatz ist anzufügen:

„dies gilt sinngemäß auch für die gemäß § 18 Abs. 3 Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, zu erklärenden Umstände.“

84. § 209 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(3) Ein Abgabensanspruch auf Grund des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 141, darf in den Fällen eines Erwerbes von

Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Anzeige eines solchen Erwerbsvorganges fünfzehn Jahre verstrichen sind; im übrigen darf ein Abgabensanspruch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen sind.“

85. Nach § 209 ist folgender § 209 a einzufügen:

„§ 209 a. (1) Einer Abgabensfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen.

(2) Hängt eine Abgabensfestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages ab, so steht der Abgabensfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt eingebracht wurde.“

86. § 210 und die Überschriften haben zu lauten:

„6. ABSCHNITT. Einhebung der Abgaben.

A. Fälligkeit, Entrichtung und Nebengebühren im Einhebungsverfahren.

1. Fälligkeit und Entrichtung.

§ 210. (1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97) des Abgabenbescheides fällig. Wenn bei mündlicher Verkündung eines Bescheides auch eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen ist, wird die Monatsfrist erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung in Lauf gesetzt.

(2) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutsschrift (§ 213 Abs. 1) zur Folge hatte, ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben, so ist die sich hiedurch ergebende, dem Gegenstand des aufgehobenen Bescheides zuzuordnende Abgabenschuldigkeit am Tag der Aufhebung fällig. Für die Entrichtung einer solchen Abgabenschuldigkeit steht jedoch, wenn der Bescheid eine Festsetzung von Abgaben, hinsichtlich derer die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung durch den Abgabepflichtigen oder durch einen abgabenrechtlich Haftungspflichtigen zulassen, zum Gegenstand hatte, eine Nachfrist von zwei Wochen, in allen übrigen Fällen eine Nachfrist von einem Monat zu.

(3) Werden Abgaben, ausgenommen Zölle und sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben, an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

(4) Werden Abgaben, ausgenommen Nebenansprüche, später als zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabennachforderung eine Nachfrist von zwei Wochen ab der Bekanntgabe zu. Für Abgaben, bei deren nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung in Wertzeichen (Stempelmarken) die Abgabenvorschriften die Festsetzung einer Abgabenerhöhung vorsehen, beträgt die Nachfrist einen Monat.

(5) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit steht dem Abgabepflichtigen für deren Entrichtung eine Nachfrist bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Umbuchung, Rückzahlung oder Richtigstellung der Gebarung zu.

(6) Tritt eine vom Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Abgabenbescheides abgeleitete Fälligkeit einer Abgabe zwischen dem 15. Juli und dem 25. August eines Kalenderjahres ein, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabe eine Nachfrist von einer Woche zu; dies gilt sinngemäß in jenen Fällen, in denen eine Nachfrist von einem Monat gemäß Abs. 2 oder 4 innerhalb des angeführten Zeitraumes endet.“

87. Die Überschrift vor § 211 „2. Entrichtung.“ hat zu entfallen. § 211 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

„g) bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben (§ 215) eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung, frühestens jedoch am Tag der Entstehung der Guthaben;“

88. Im § 211 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung „(4)“. Der neue Abs. 2 und der neu einzufügende Abs. 3 haben zu lauten:

„(2) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. c die Auszahlung oder Überweisung durch das Abgabepostamt oder in den Fällen des Abs. 1 lit. d die Gutschrift auf dem Postscheckkonto oder dem sonstigen Konto der empfangsberechtigten Kasse zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der zur Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so hat die Verspätung ohne Rechtsfolgen zu bleiben; in den Lauf der dreitägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen.

(3) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. f die Gutschrift auf Grund eines Schecks im Verrechnungsweg, so gilt Abs. 2 sinngemäß.“

89. Im § 212 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Eine vom Ansuchen abweichende Bewilligung von Zahlungserleichterungen kann sich auch auf Abgaben, deren Gebarung mit jener der den Gegenstand des Ansuchens bildenden Abgaben zusammengefaßt verbucht wird (§ 213), erstrecken.“

90. Im § 212 Abs. 2 ist zwischen dem ersten und zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

„Im Fall eines Terminverlustes gilt der Zahlungsaufschub im Sinn dieser Bestimmung erst im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises (§ 229) als beendet.“

91. Die §§ 213 bis 215 haben zu lauten:

„§ 213. (1) Bei den von derselben Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben und den zu diesen Abgaben zu erhebenden Nebenansprüchen ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, für jeden Abgabepflichtigen, bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlaß entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchen.

(2) Bei den anderen als den im Abs. 1 genannten Abgaben ist die Gebarung für jeden Abgabepflichtigen, bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, nach den einzelnen Abgaben getrennt oder zusammengefaßt, jedoch abgesondert von den im Abs. 1 genannten Abgaben zu verbuchen.

(3) Die Gebarung der Gewerbesteuer ist insoweit jeweils voneinander getrennt zu verbuchen, als mehrere Gewerbebetriebe unterhalten werden oder der einheitliche Steuermeßbetrag gemäß § 30 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, zu zerlegen ist. Die Gebarung der vom Grundsteuermeßbetrag oder vom Einheitswert wirtschaftlicher Einheiten oder Untereinheiten des Grundbesitzes unmittelbar abhängigen Abgaben oder Beiträge ist getrennt nach diesen wirtschaftlichen Einheiten oder Untereinheiten sowie abgesondert von der Gebarung der übrigen Abgaben zu verbuchen. Im Fall des Wechsels von unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht ist die Gebarung der hievon betroffenen Abgaben je nachdem, ob sie sich auf Zeiträume oder Zeitpunkte vor oder nach diesem Wechsel beziehen, getrennt voneinander zu verbuchen. Die Gebarung der Abgaben, bei denen die Entrichtung durch Hingabe von Wertpapieren zugelassen ist, ist von der Gebarung der übrigen Abgaben getrennt zu verbuchen. Die Gebarung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersatzes und der hiebei angefallenen sonstigen Geldansprüche ist von der Gebarung der Abgaben getrennt zu verbuchen.

(4) Bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses ist eine im Sinn des Abs. 1 oder 2 zusammengefaßte Verbuchung der Gebarung mit der Gebarung der vom Gesamtschuldverhältnis nicht umfaßten Abgaben insoweit zulässig, als zumindest einer der Gesamtschuldner alle diese Abgaben schuldet.

(5) In den Fällen des § 19 Abs. 2 ist die Gebarung der Abgaben der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) auch nach erfolgter Beendigung zusammengefaßt zu verbuchen.

§ 214. (1) In den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen. Haben mehrere Abgabenschuldigkeiten den gleichen Fälligkeitstag und reicht ein zu verrechnender Betrag zur Tilgung aller dieser Schuldigkeiten nicht aus, so ist die Verrechnung in erster Linie auf die früher verbuchten Abgabenschuldigkeiten vorzunehmen. Die Verbuchung von Abgabenschuldigkeiten ist ohne unnötigen Aufschub und in einer von sachlichen Gesichtspunkten bestimmten Reihenfolge vorzunehmen.

(2) In den Fällen einer gemäß § 201 letzter Satz zusammengefaßten Festsetzung von Abgaben gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß als Fälligkeitstag der gesamten Abgabennachforderung der Fälligkeitstag der jüngsten zusammengefaßt festgesetzten Abgabenschuldigkeit anzusehen ist.

(3) Solange eine Bewilligung von Zahlungsverleichterungen wirksam ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß hinsichtlich jener Abgabenschuldigkeiten, die den Gegenstand der Bewilligung bilden, die in dieser vorgesehenen Zahlungsstermine an die Stelle der Fälligkeitstage treten.

(4) Dem der Abgabenbehörde auf dem Zahlungsbeleg bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen sind Zahlungen, soweit sie

- a) Abgabenschuldigkeiten betreffen, deren Höhe nach den Abgabenvorschriften vom Abgabepflichtigen selbst berechnet wurde, oder
- b) die in Abgabenvorschriften vorgesehene Abfuhr einbehaltener Abgabenbeträge betreffen, oder
- c) Abgabenschuldigkeiten betreffen, die auf Grund einer Selbstanzeige festgesetzt wurden, oder
- d) im Finanzstrafverfahren verhängte Geldstrafen und Wertersatzes oder sonstige hiebei angefallene Geldansprüche betreffen.

Dies gilt sinngemäß für die Verwendung sonstiger Gutschriften, soweit sie im Zusammenhang mit einer in den Abgabenvorschriften vorgesehe-

nen Selbstbemessung oder Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben entstehen.

(5) Wurde eine Verrechnungsweisung im Sinn des Abs. 4 lit. a oder b erteilt und wurde hiebei irrtümlich eine unrichtige Abgabenart oder ein unrichtiger Zeitraum angegeben, so sind über Antrag die Rechtsfolgen der irrtümlich erteilten Verrechnungsweisung aufzuheben oder nicht herbeizuführen; dies gilt nicht für die vor der Antragstellung durchgeführten Einbringungsmaßnahmen und die im Zusammenhang mit diesen angefallenen Nebengebühren. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten ab Erteilung der unrichtigen Verrechnungsweisung gestellt werden.

(6) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen, sind in erster Linie auf die Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung oder des Vollstreckungsverfahrens sind.

(7) In den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung gemäß § 213 Abs. 4 sind Zahlungen für Rechnung eines Gesamtschuldners, der nicht alle zusammengefaßt verbuchten Abgaben schuldet, ausschließlich auf die ihn betreffenden verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, wenn auf dem Zahlungsbeleg ausdrücklich eine diesbezügliche Widmung verfügt wurde. Soweit sich durch nachträgliche Abänderung oder Aufhebung eines maßgeblichen Abgaben- oder Haftungsbescheides erweist, daß die für Rechnung eines Gesamtschuldners zu verrechnen gewesenen Beträge die Abgaben übersteigen, für die er in Anspruch zu nehmen war, ist der übersteigende Betrag durch Umbuchung aus der zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung herauszulösen.

(8) Eine sich aus einem Abgabenbescheid ergebende sonstige Gutschrift ist auf die den Gegenstand des Bescheides betreffenden verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen; ein sodann noch verbleibender Teil der sonstigen Gutschrift ist für den Fall, daß der Abgabenbescheid die Festsetzung von Vorauszahlungen für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr zum Gegenstand hat, auf gleichartige, dasselbe Kalenderjahr betreffende ältere Vorauszahlungsschuldigkeiten zu verrechnen. Wird ein Abgabenbescheid ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben oder wird durch Bescheid ausgesprochen, daß die Voraussetzungen für eine Abgabensfestsetzung nicht vorliegen, so ist eine sich daraus ergebende sonstige Gutschrift in gleicher Weise zu verrechnen.

§ 215. (1) Ein sich aus der Gebarung gemäß § 213 ergebendes Guthaben eines Abgabepflichtigen ist zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die dieser Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat.

(2) Das nach Tilgung der im Abs. 1 bezeichneten Schuldschulden bei einer Abgabenbehörde verbleibende Guthaben ist zur Tilgung der dieser Behörde bekannten fälligen Abgabenschuldschulden zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde hat.

(3) Ist der Abgabepflichtige nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig, so ist ein nach Anwendung der Abs. 1 und 2 noch verbleibendes Guthaben unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen zugunsten derjenigen zu verwenden, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes im eigenen Namen über das Guthaben zu verfügen berechtigt sind.

(4) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs. 1 bis 3 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 239 zurückzuzahlen oder unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen über Antrag des zur Verfügung über das Guthaben Berechtigten zugunsten eines anderen Abgabepflichtigen umzubuchen oder zu überrechnen.“

92. Die §§ 217 und 218 sowie die Überschrift vor § 217 haben zu lauten:

„2. Säumniszuschlag.

§ 217. (1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 6 oder § 218 hinausgeschoben wird. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 3 Abs. 2 lit. d) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Soweit eine Abgabe nur deswegen als nicht entrichtet anzusehen ist, weil vor dem Ablauf einer zur Entrichtung einer anderen Abgabenschuldigkeit zur Verfügung stehenden Zahlungsfrist eine Verrechnung gemäß § 214 auf diese andere Abgabenschuldigkeit erfolgte, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages hinsichtlich der erstgenannten Abgabe erst mit Ablauf der später endenden Zahlungsfrist für eine der genannten Abgaben ein.

(3) Beginnt eine gesetzlich zustehende oder durch Bescheid zuerkannte Zahlungsfrist spätestens mit Ablauf des Fälligkeitstages oder einer sonst für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der zuletzt endenden Zahlungsfrist ein.

(4) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift zur Folge hatte, abgeändert oder in Verbindung mit einer gleichzeitigen Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben und ist für die Entrichtung einer allfällig sich daraus ergebenden Ab-

gabennachforderung eine Nachfrist gemäß § 210 Abs. 4 zuzuerkennen, so tritt hinsichtlich dieser Abgabennachforderung die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Nachfrist ein.

(5) Bei Abgaben, deren Entrichtung nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) vorgesehen ist, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages nur insoweit ein, als die Abgabe nach ihrer Festsetzung (§ 203) nicht innerhalb der gemäß § 210 Abs. 4 zweiter Satz oder Abs. 6 zustehenden Nachfrist entrichtet wird.

(6) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 ein.

§ 218. (1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2, § 212 Abs. 3, § 235 Abs. 3 oder § 237 Abs. 2 handelt.

(2) Wird einem gemäß Abs. 1 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenütztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

(3) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 294), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der im § 212 Abs. 3 vorgesehenen Nachfrist ein.

(4) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 230 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein.“

93. § 221 hat zu lauten:

„§ 221. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefaßt verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. Die Frist von fünf Tagen beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 und 3 erst mit Ablauf der dort genannten Frist.

(2) Von der Festsetzung eines Säumniszuschlages ist abzusehen, wenn die hierfür maßgebliche Bemessungsgrundlage im Einzelfall 2 500 S nicht erreicht.“

94. Im § 222 Abs. 1 letzter Satz haben die Worte „des Postsparkassenamtes oder“ zu entfallen.

95. Im § 224 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die erstmalige Geltendmachung eines Abgabenanspruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides gemäß Abs. 1 ist nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe nicht mehr zulässig.“

96. § 226 hat zu lauten:

„§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete und der Abgabenbehörde bekanntgegebene Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt.“

97. § 227 Abs. 4 lit. a und g hat zu lauten:

„a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit oder, wenn eine Mahnung bis dahin nicht erfolgt sein sollte, spätestens eine Woche vor dem Ablauf einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet;

g) bei Nebenansprüchen.“

98. Die §§ 228 und 229 haben zu lauten:

„§ 228. Auf Abgabenschuldigkeiten, die infolge einer Umbuchung gemäß § 214 Abs. 7, einer

Rückzahlung gemäß § 241 Abs. 1 oder deswegen wiederaufleben, weil eine unrichtige oder nachträglich unrichtig gewordene Verbuchung der Gebarung rückgängig gemacht wird, ist § 227 mit Ausnahme des Abs. 4 anzuwenden. Eine Mahnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet.

§ 229. Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.“

99. Im § 230 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ferner dürfen, wenn die Abgabenbehörde eine Abgabenschuldigkeit einmahnt, ohne daß dies erforderlich gewesen wäre, innerhalb der Mahnfrist Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.“

100. § 230 Abs. 2 bis 4 hat zu lauten:

„(2) Während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist dürfen Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden.

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß §§ 212 Abs. 3, 218 Abs. 2, 235 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 handelt.

(4) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen nach dem im Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt eingebracht, so kann die Abgabenbehörde aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen; das gleiche gilt für einen Antrag gemäß § 214 Abs. 5.“

101. Im § 238 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(§ 210)“ zu entfallen. An die Stelle des Punktes tritt ein Beistrich. Folgende Worte sind anzufügen:

„keinesfalls jedoch früher als das Recht zur Festsetzung der Abgabe.“

102. Im § 238 Abs. 5 sind die Worte „Ersatz- und Rückzahlungsansprüche“ durch die Worte „gegen Abgabepflichtige gerichteten Ansprüche“ zu ersetzen.

103. § 239 hat zu lauten:

„§ 239. (1) Die Rückzahlung von Guthaben (§ 215 Abs. 4) kann auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen erfolgen. Ist der Abgabepflichtige nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig, so können Rückzahlungen mit Wirkung für ihn unbeschadet der Vorschrift des § 80 Abs. 2 nur an diejenigen erfolgen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über das Guthaben zu verfügen berechtigt sind.

(2) Die Abgabenbehörde kann den Rückzahlungsbetrag auf jenen Teil des Guthabens beschränken, der die der Höhe nach festgesetzten Abgabenschuldigkeiten übersteigt, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.“

104. § 240 Abs. 3 hat zu lauten und folgende Abs. 4 und 5 sind anzufügen:

„(3) Der Abgabepflichtige (Abs. 1) kann bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, die Rückzahlung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages beantragen, soweit nicht eine Rückzahlung oder ein Ausgleich gemäß Abs. 1, im Wege des Jahresausgleiches oder im Wege der Veranlagung zu erfolgen hat oder bereits erfolgt ist. Der Antrag ist bei der Abgabenbehörde zu stellen, die für die Heranziehung des Abgabepflichtigen zu jener Abgabe zuständig ist, um deren Rückzahlung es sich handelt.

(4) Wurde eine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst nach Einbehaltung der Lohnsteuer für den letzten Lohnzahlungszeitraum eines Kalenderjahres bewirkt, so gilt die Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs. 3 zu Unrecht einbehalten, als sie jenen Betrag übersteigt, der nach dem letztgültigen Stand der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte einzubehalten gewesen wäre.

(5) Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Jahresausgleich vom Arbeitgeber bereits durchgeführt worden ist.“

105. § 242 hat zu lauten:

„§ 242. Abgabebeträge unter 50 S sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 215) unter 50 S sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche.“

106. Im § 245 Abs. 1 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Folgende Sätze sind anzufügen:

„bei zollamtlichen Bestätigungen (§ 59 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129), die als Bescheide gelten, zwei Monate. Enthält ein Bescheid die Ankündigung, daß noch eine Begründung zum Bescheid ergehen wird, so wird die Berufungsfrist nicht vor Bekanntgabe der fehlenden Begründung oder der Mitteilung, daß die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, in Lauf gesetzt.“

107. Im § 245 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„In den Fällen des Abs. 3 kann jedoch die Hemmung nicht dazu führen, daß die Berufungsfrist erst nach dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmals ihre Verlängerung beantragt wurde, abläuft.“

108. Im § 246 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 191 Abs. 2 und 3“ durch die Zitierung „§ 191 Abs. 3 und 4“ zu ersetzen.

109. § 247 hat zu entfallen.

110. § 248 hat zu lauten:

„§ 248. Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 224 Abs. 1) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Bescheid über den Abgabeananspruch berufen. Beantragt der Haftungspflichtige die Mitteilung des ihm noch nicht zur Kenntnis gebrachten Abgabeananspruches, so gilt § 245 Abs. 2 und 4 sinngemäß.“

111. § 249 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In den Fällen des § 248 kann die Berufung gegen den Bescheid über den Abgabeananspruch auch bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, die den Haftungsbescheid erlassen hat.“

112. § 250 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird mit der Berufung die Einreihung einer Ware in den Zolltarif angefochten, so sind der Berufung Muster, Abbildungen oder Beschreibungen, aus denen die für die Einreihung maßgeblichen Merkmale der Ware hervorgehen, beizugeben. Ferner ist nachzuweisen, daß die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Ware mit diesen Mustern, Abbildungen oder Beschreibungen übereinstimmt.“

113. § 252 hat zu lauten:

„§ 252. (1) Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.“

(2) Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid getroffen worden sind, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Ist ein Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid gemäß § 295 Abs. 3 abgeändert oder aufgehoben worden, so kann der abändernde oder aufhebende Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind insoweit nicht anzuwenden, als der dem angefochtenen Abgabenbescheid unmittelbar oder mittelbar zugrunde liegende Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid oder der zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebende Bescheid dem berufenden Haftungspflichtigen (§ 248) gegenüber nicht wirkt und der Abgabepflichtige zur Erhebung einer Berufung gegen den zugrunde liegenden oder zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz befugt war.“

114. § 253 hat zu entfallen.

115. Im § 255 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Möglichkeit, den Bescheid hinsichtlich der Fälligkeit einer festgesetzten Abgabe anzufechten, bleibt unberührt.“

116. Im § 257 Abs. 1 ist nach dem Wort „nicht“ das Wort „rechtskräftig“ einzufügen.

117. Im § 260 Abs. 2 hat lit. b und c wie folgt zu lauten und ist folgende lit. d und e anzufügen:

- „b) Bescheide, mit denen ausgesprochen wird, daß Feststellungen gemäß lit. a zu unterbleiben haben;
- c) Meßbescheide über den einheitlichen Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital;
- d) Abgabenbescheide (§§ 198, 200) über die veranlagte Einkommensteuer, die veranlagte Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital, die Vermögensteuer, das Erbschaftssteueräquivalent, die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer) und die Abgabe von alkoholischen Getränken, soweit diese nicht anlässlich der Einfuhr in das Zollgebiet erhoben wird; ferner gegen Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Veranlagung hinsichtlich einer der vorgenannten Abgaben unterbleibt, oder die aussprechen, daß eine dieser Abgaben nicht festgesetzt wird;

e) Bescheide, mit denen ein Verfahren wieder aufgenommen wird, wenn es sich bei dem gemäß § 307 Abs. 1 aufgehobenen Bescheid um einen Bescheid im Sinn der lit. a bis d handelt.“

118. Im § 264 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „das 30. Lebensjahr“ die Worte „das 25. Lebensjahr“.

119. § 264 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ausgenommen von der Entsendung sind Personen, die von einer Finanzstrafbehörde oder einem Gericht wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) bestraft wurden, solange die Strafe nicht getilgt ist.“

120. § 265 hat zu lauten:

„§ 265. (1) Ihre Entsendung können ablehnen: Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder der Landtage, Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und Ordenspersonen.

(2) Ihre Entsendung können ferner ablehnen: Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre, sowie aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften.

(3) Der Präsident der Finanzlandesdirektion entscheidet, ob die Ablehnung einer Entsendung begründet ist. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.“

121. § 269 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 269. (1) Die gemäß den §§ 264, 265 Abs. 1 und 3 und 267 für die entsendeten Kommissionsmitglieder und Stellvertreter geltenden Bestimmungen finden auf die gemäß § 263 Abs. 2 letzter Satz ernannten Mitglieder und Stellvertreter entsprechende Anwendung.“

122. Der bisherige Text des § 274 erhält die Bezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn ein vorläufiger Bescheid durch einen anderen vorläufigen Bescheid ersetzt wird.“

123. Im § 275 ist nach der Zitierung des § 250 der Ausdruck „Abs. 1 oder Abs. 2 erster Satz“ einzufügen.

124. § 276 hat zu lauten:

„§ 276. (1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 273) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§§ 85 Abs. 2 und 275), so kann die Abgabenbehörde

erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hierbei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen. Gegen einen solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, kann innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden. Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder Befugte, dem gegenüber die Berufungsvorentscheidung wirkt. Wird der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz durch einen anderen hiezu Befugten als den Berufungswerber gestellt, so ist der Berufungswerber hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz rechtzeitig eingebracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, daß die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei wirksamer Zurücknahme des Antrages gilt die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge. Auf das Recht zur Stellung des Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. § 93 Abs. 4 bis 6, § 245 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 249 Abs. 1 und 256 sind sinngemäß anzuwenden. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Antrages (Abs. 1) von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.“

125. Im § 289 Abs. 2 ist nach dem Wort „abzuändern“ ein Beistrich zu setzen und das Wort „aufzuheben“ einzufügen.

126. § 293 und die Überschriften haben zu lauten:

„B. Sonstige Maßnahmen.

1. Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung von Amts wegen.

§ 293. (1) Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließ-

lich auf dem Einsatz einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.

(2) Handelt es sich bei dem zu berichtigenden Bescheid um eine von einem Berufungssenat gefällte Berufungsentscheidung, so kann der Vorsitzende des Senates die Berichtigung verfügen. Diese Verfügung des Vorsitzenden wirkt wie eine Verfügung des Senates.“

127. Nach § 293 ist folgender § 293 a einzufügen:

„§ 293 a. Die Abgabenbehörde kann ihre unmittelbar auf einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Gebahrung beruhenden Nebengebührenbescheide aufheben oder ändern.“

128. Im § 294 ist im Abs. 1 das Wort „Abänderung“ durch das Wort „Änderung“ zu ersetzen und Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Änderung oder Zurücknahme kann ohne Zustimmung der betroffenen Parteien mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wesentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.“

129. Die §§ 295 bis 297 haben zu lauten:

„§ 295. (1) Ist ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Fall der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Feststellungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung des abgeleiteten Bescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben. Mit der Änderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des Feststellungsbescheides oder der nachträglich erlassene Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist ein Bescheid von einem Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abzuleiten, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheide sind ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, auch ansonsten zu ändern oder aufzuheben, wenn der Spruch dieser Bescheide anders hätte lauten müssen oder diese Bescheide nicht hätten ergehen dürfen, wäre bei Erlassung eines der vorgenannten Bescheide ein anderer Bescheid bereits abgeändert, aufgehoben oder erlassen gewesen. Mit der Änderung oder Aufhebung des Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des anderen Bescheides oder der nachträglich erlassene Bescheid rechtskräftig geworden ist.

§ 296. Der Gewerbesteuermeßbescheid ist ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid abgeändert oder nachträglich erlassen und dadurch die Höhe des Gewinnes aus Gewerbebetrieb berührt wird. Mit der Erlassung des neuen Gewerbesteuermeßbescheides kann gewartet werden, bis der abändernde oder nachträglich erlassene Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid rechtskräftig geworden ist.

§ 297. (1) Ist ein Zerlegungsbescheid gemäß § 295 durch einen neuen Zerlegungsbescheid zu ersetzen, so kann die Abgabenbehörde, sofern nicht überwiegende Interessen der Parteien entgegenstehen, mit der Vornahme der neuen Zerlegung warten, bis der abändernde Meßbescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist der Anspruch einer Körperschaft auf einen Anteil am Steuermeßbetrag unberücksichtigt geblieben, ohne bescheidmäßig abgelehnt worden zu sein, so ist auf Antrag eine Zerlegung oder eine neue Zerlegung des Steuermeßbetrages, erforderlichenfalls auch des für die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrages maßgeblichen Einheitswertes vorzunehmen. Ein Antrag auf erstmalige Zerlegung kann nur innerhalb eines Jahres ab Eintritt der Rechtskraft des Meßbescheides, ein Antrag auf neue Zerlegung nur innerhalb eines Jahres ab Eintritt der Rechtskraft des bisherigen Zerlegungsbescheides gestellt werden.“

130. § 299 Abs. 1 lit. a und c haben zu lauten:

- „a) wenn er von einer unzuständigen Behörde, von einem hiezu nicht berufenen Organ oder von einem nicht richtig zusammengesetzten Kollegialorgan einer Behörde erlassen wurde, oder
- c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können.“

131. Im § 299 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Durch die Aufhebung eines Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat.“

132. Im § 300 sind die Worte „abändern oder zurücknehmen“ durch die Worte „ändern oder aufheben“ zu ersetzen und ist folgender Satz anzufügen:

„Im Fall der Aufhebung gilt § 299 Abs. 5 sinngemäß.“

133. § 301 hat zu lauten:

„§ 301. Auf die Ausübung der gemäß den §§ 299 und 300 der Behörde zustehenden Rechte steht niemandem ein Anspruch zu.“

134. § 302 hat zu lauten:

„§ 302. (1) Abgesehen von den Fällen des § 209 a Abs. 2 sind Maßnahmen gemäß den §§ 293, 293 a, 294, 295, 298 und 299 Abs. 4 nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist und Maßnahmen gemäß § 299 Abs. 1 und 2 nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig. Davon abweichend sind Maßnahmen gemäß § 293 ungeachtet des Eintritts der Verjährung jedenfalls noch innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides zulässig.“

(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 299 oder 300 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.“

135. Im § 303 Abs. 2 ist das Wort „Monatsfrist“ durch die Worte „einer Frist von drei Monaten“ zu ersetzen.

136. § 304 hat zu lauten:

„§ 304. Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Grund eines noch vor diesem Zeitpunkt eingebrachten Antrages gemäß § 303 Abs. 1 zulässig.“

137. § 307 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“. Folgender Abs. 3 ist einzufügen:

„(3) Durch die Aufhebung des die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor seiner Wiederaufnahme befunden hat.“

138. Im § 308 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Abs. 1 bis 3 sind in jenen Fällen, in denen ein Antrag auf Durchführung eines Jahresausgleiches auf Grund einkommensteuerrechtlicher Vorschriften beim Arbeitgeber einzubringen gewesen wäre, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag beim Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers einzubringen ist, das auch darüber zu entscheiden hat.“

139. Im § 310 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Soweit die versäumte Handlung erst die Einleitung eines Verfahrens zur Folge gehabt hätte, ist durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung die ursprünglich versäumte Handlung als rechtzeitig vorgenommen anzusehen.“

140. Im § 314 hat die bisherige Z. 6 zu entfallen. Die Z. 7 erhält die Bezeichnung „6“.

141. Im § 315 Abs. 2 ist der Betrag von „20 S“ durch den Betrag von „50 S“ zu ersetzen.

142. Im § 315 hat der Abs. 3 zu entfallen und erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(3)“.

143. Im § 316 hat der Abs. 2 zu entfallen und erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(2)“. Die im neuen Abs. 2 enthaltene Zitierung „§ 315 Abs. 4“ ist durch die Zitierung „§ 315 Abs. 3“ zu ersetzen.

ARTIKEL II

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 15/1968 wird wie folgt geändert:

§ 33 hat zu lauten:

„§ 33. Die Steuer ist zu erstatten,

- a) wenn und insoweit eine Schenkung widerrufen wurde und deshalb das Geschenk herausgegeben werden mußte;
- b) wenn und insoweit ein Erwerb von Todes wegen herausgegeben werden mußte, eine Änderung der Steuer nicht mehr möglich ist und das herausgegebene Vermögen beim Empfänger einen Erwerb von Todes wegen darstellt.“

ARTIKEL III

Das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 286/1978, wird wie folgt geändert:

1. Im § 59 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Zollamtliche Bestätigungen und andere schriftliche Erledigungen der Zollämter, soweit sie eine Abgabenschuld festsetzen oder einfordern, gelten als Abgabenbescheide. Mit der Zustellung an den Verfügungsberechtigten gelten sie auch als dem Warenempfänger zugestellt, wenn der letztere in der Erledigung des Zollamtes oder in der dieser zugrunde liegenden Abgabenerklärung als Warenempfänger genannt ist.

(5) Zollamtliche Bestätigungen und andere schriftliche Erledigungen der Zollämter können auch durch Ausfolgung bei einem Zollamt oder beim Bundesrechenamt zugestellt werden. Im Fall der Ausfolgung bei einem Zollamt kann

eine Empfangsbestätigung unterbleiben, wenn das Datum der Ausfertigung gleich dem der Ausfolgung ist.“

2. § 175 Abs. 4 hat zu lauten und folgender Abs. 5 ist anzufügen:

„(4) Die Finanzlandesdirektion kann zur Beschleunigung des Warenverkehrs und zur Vereinfachung des automationsunterstützten Zahlungsverkehrs auf Antrag für die Entrichtung des Zolles eine Zahlungsfrist von drei Wochen bewilligen, wenn die Einbringlichkeit des Zolles gesichert ist.

(5) Unbeschadet der Fälligkeit der Zollschuld und der allenfalls bereits eingetretenen Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ist in Bescheiden, ausgenommen zollamtliche Bestätigungen (§ 59), für die Entrichtung des Zolles eine Frist einzuräumen, die drei Wochen nicht übersteigen darf.“

3. § 181 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Berichtigung von Bescheiden, die eine Zollschuld betreffen, sowie für die Aufhebung solcher Bescheide im Aufsichtsweg gelten vorbehaltlich des Abs. 2 die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften.“

4. § 182 hat zu entfallen.

ARTIKEL IV

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührgesetz 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der für die Berechnung der Eintragungsgebühr maßgebende Wert ist bei der Eintragung des Eigentumsrechtes — ausgenommen im Fall der Vormerkung — sowie bei der Anmerkung der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums mit dem Betrag anzusetzen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erbschafts- und Schenkungssteuer zugrunde zu legen wäre; hiebei sind Steuervergünstigungen nicht zu berücksichtigen.“

2. Die Tarifpost 11 C lit. b Z. 1 hat im Gegenstand zu lauten:

„1. Eintragungen zum Erwerb des Eigentums (Ausnahme Z. 1 a),“

3. In der Tarifpost 11 C lit. b werden nach der Z. 1 folgende Z. 1 a und 1 b eingefügt:

Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
„1a. Vormerkungen zum Erwerb des Eigentums,	von jedem, wenn auch nur begonnenem Bogen	400 S
1b. Anmerkungen der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums,	vom Wert des Rechtes	1 v. H.“

4. Nach der Anmerkung 7 zur Tarifpost 11 wird folgende Anmerkung 7 a eingefügt:

„7 a. Wird die Vormerkung zum Erwerb des Eigentums gerechtfertigt, so ist in die Gebühr nach Tarifpost 11 lit. b Z. 1 b die nach Tarifpost 11 lit. b Z. 1 a entrichtete Gebühr einzurechnen.“

ARTIKEL V

1. Die §§ 19 Abs. 2 und 81 Abs. 6 BAO in der Fassung des Art. I Z. 11 und 36 sind auf Fälle, in denen eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bereits vor dem Inkrafttreten der genannten Bestimmungen beendet worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen tritt.

2. Werden bei einer Abgabenbehörde bis zum 31. Dezember 1980 Anbringen eingebracht, zu deren Behandlung die Abgabenbehörde nur auf Grund der die örtliche Zuständigkeit ändernden Bestimmungen des Art. I nicht mehr zuständig ist, so hat die Weiterleitung an die zuständige Abgabenbehörde nicht auf Gefahr des Einschreiters zu erfolgen, sofern nicht der Einschreiter bereits vor der Einbringung seines Anbringens über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit seitens einer Abgabenbehörde in Kenntnis gesetzt worden ist.

3. § 57 Abs. 4 und 5 BAO in der Fassung des Art. I Z. 21 ist erstmals auf Anträge betreffend das Jahr 1979 anzuwenden.

4. § 112 Abs. 2 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz ist auf alle Fälle, in denen die Störung der Amtshandlung oder die Verletzung des Anstandes durch ungeziemendes Benehmen vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 45 erfolgte, weiterhin anzuwenden.

5. § 132 Abs. 1 erster Satz BAO in der Fassung des Art. I Z. 50 ist erstmals auf das Jahr 1975 betreffende Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen anzuwenden.

6. Die Bestimmungen der §§ 143 Abs. 4, 173 Abs. 2 und 176 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz sind auf alle Fälle, in denen der Vernehmungstermin vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 53, 61 und 63 liegt, weiterhin anzuwenden.

7. Die Bestimmungen des § 207 Abs. 2 BAO in der Fassung des Art. I Z. 81 sind, soweit sich hieraus für Zölle und sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben eine längere als einjährige Verjährungsfrist ergibt, auf Fälle nicht anzuwenden,

in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Bestimmungen die Verjährung gemäß § 238 BAO bereits eingetreten ist.

8. § 209 Abs. 3 BAO in der Fassung des Art. I Z. 84 ist auf Fälle nicht anzuwenden, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Bestimmung das Recht zur Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bereits verjährt ist.

9. § 210 Abs. 2 BAO in der Fassung des Art. I Z. 86, soweit hierdurch eine Nachfrist von zwei Wochen eingeräumt ist, sowie die §§ 210 Abs. 4 bis 6, 217, 218, 227 Abs. 4 lit. a und g und 228 BAO in der Fassung des Art. I Z. 86, 92, 97 und 98 treten am 1. Jänner 1982 in Kraft.

10. § 217 Abs. 2 BAO hat bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 92 zu lauten:

„(2) Wird ein Ansuchen um Zahlungenleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag, bei Eingangs- oder Ausgangsabgaben innerhalb einer vorgesehenen Zahlungsfrist, eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten.“

11. § 221 in der Fassung des Art. I Z. 93 ist auf Fälle anzuwenden, in denen die Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit, hinsichtlich derer ein Säumniszuschlag verwirkt ist, nach dem Inkrafttreten der genannten Bestimmung eintritt.

12. § 228 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz ist letztmalig auf Mahnungen, die am Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgen, anzuwenden.

13. § 230 Abs. 3 BAO in der Fassung des Art. I Z. 100 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des darin zitierten § 218 Abs. 2 der § 217 Abs. 4 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz tritt.

14. § 240 Abs. 3 BAO in der Fassung des Art. I Z. 104 ist erstmals auf das Jahr 1975 betreffende Anträge anzuwenden.

15. Werden Anträge auf Rückzahlung von Guthaben (§ 239 Abs. 1 BAO) noch vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 105 gestellt, so ist bei Erledigung dieser Anträge § 242 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz weiterhin anzuwenden.

16. § 245 Abs. 1 BAO in der Fassung des Art. I Z. 106 ist auf Fälle, in denen die Rechtskraft eines Bescheides nicht entgegensteht, anzuwenden.

17. § 245 Abs. 4 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz ist noch auf Fälle, in denen die Hemmung der Berufungsfrist auf einen vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 107 gestellten Antrag zurückzuführen ist, anzuwenden.

18. § 260 Abs. 2 lit. b und d BAO in der Fassung des Art. I Z. 117 ist auf Fälle anzuwenden, in denen die Berufungsentscheidung nach dem Inkrafttreten der genannten Bestimmungen erlassen wird.

19. § 276 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz ist noch auf alle Berufungsvorentscheidungen weiterhin anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 124 erlassen wurden.

20. § 303 Abs. 2 BAO in der Fassung des Art. I Z. 135 ist auf Fälle anzuwenden, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Bestimmung die bisherige Monatsfrist noch nicht abgelaufen ist.

21. § 315 Abs. 2 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz ist noch auf alle Fälle weiterhin anzuwenden, in denen der für die Untersuchung Anlaß gebende Antrag (§ 314 Z. 5 BAO) vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 141 eingebracht wurde.

22. Wird eine Vormerkung zum Erwerb des Eigentums, deren Eintragung vor dem Inkrafttreten des Art. IV beantragt worden ist, in der Folge gerechtfertigt, so ist hierfür die Gebühr nach Tarifpost 11 lit. b Z. 1 b Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 nicht zu entrichten.

ARTIKEL VI

Mit der Vollziehung des Art. I bis III und des Art. V Z. 1 bis 21 ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. I Z. 47 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Art. I Z. 59 sowie hinsichtlich des Art. I Z. 98, soweit letztere § 229 BAO betrifft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut. Mit der Vollziehung des Art. IV und des Art. V Z. 22 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das überwiegend Verfahrensvorschriften beinhaltende Bundesgesetz vom 28. Juni 1961 betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO), das am 1. Jänner 1962 in Kraft getreten ist, stellt eine moderne Grundlage für die Erhebung von Abgaben dar und hat sich in der Praxis bisher ohne größere Änderungen gut bewährt. Wenn nun im Art. I des vorliegenden Gesetzesentwurfes dennoch eine umfassende Novellierung der BAO vorgeschlagen wird, so sind die wesentlichsten Beweggründe hierfür darin gelegen, daß eine noch weitergehende Verbesserung der Rechtsstellung der Parteien des Abgabeverfahrens herbeigeführt und das Abgabeneinhebungs- und Verechnungswesen automationsgerechter gestaltet werden soll. Außerdem sind bei der jahrelangen Anwendung der BAO einige Lücken zutage getreten, deren Schließung ebenso wie die Beseitigung verschiedener Unklarheiten zu den Zielsetzungen der vorgeschlagenen Novelle gehört.

Aus der Vielzahl der im Interesse einer Verbesserung der Rechtsstellung der Parteien des Abgabeverfahrens vorgesehenen Maßnahmen sei

insbesondere auf die nachstehenden hingewiesen, wobei sich die Zitierungen auf Bestimmungen in der durch den Entwurf vorgeschlagenen Fassung beziehen:

Verlängerbarkeit der bisherigen Ausschlußfristen zur Stellung von Anträgen auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz nach Ergehen einer Berufungsvorentscheidung (§ 276 Abs. 1 BAO) und von Anträgen auf Erlassung von Fortschreibungsbescheiden (§ 193 Abs. 2 BAO),

Verlängerung der Frist zur Stellung von Anträgen auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens (§ 303 Abs. 2 BAO),

Einräumung der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch bei Versäumung materiellrechtlicher Fristen (§ 310 Abs. 3 BAO),

Verpflichtung der Abgabenbehörden zur Rechtsbelehrung der Parteien in Verfahrensangelegenheiten über Verlangen und unter bestimmten Voraussetzungen (§ 113 BAO),

Ausdehnung der Legitimation zur Stellung von Anträgen auf Vorlage einer Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz nach Er-

gehen einer Berufungsvorentscheidung (§ 276 Abs. 1 BAO) sowie

die ausdrückliche gesetzliche Verankerung, daß einer Abgabefestsetzung der Eintritt der Verjährung dann nicht entgegensteht, wenn sie im Zuge eines Berufungsverfahrens zu erfolgen hat oder wenn sie von der Erledigung vor Eintritt der Verjährung eingebrachter Anbringen der Partei abhängig ist (§ 209 a BAO).

Im Interesse der Lohnsteuerpflichtigen gelegen sind die in Aussicht genommenen Regelungen, mit denen die Einbringungsmöglichkeit für Anbringen im Fall eines Wohnsitzwechsels oder bei Doppelwohnsitzen erweitert wird (§ 57 Abs. 4 und 5 BAO), ferner die Ausdehnung der Fälle, in denen ein Anspruch auf Rückzahlung von Lohnsteuer besteht (§ 240 Abs. 4 BAO) und die Verlängerung der Frist für die Einbringung von Rückzahlungsanträgen (§ 240 Abs. 3 BAO).

Verbesserungen für die Rechtsstellung nach Abgabenvorschriften zur persönlichen Haftung in Anspruch genommener Personen ergeben sich insbesondere aus der Neufassung des § 248 BAO und der in Aussicht genommenen Bestimmung des § 252 Abs. 4 BAO.

In dem die Einhebung von Abgaben behandelnden 6. Abschnitt der BAO (§§ 210 bis 242) wird vor allem eine Neufassung der grundlegenden Bestimmungen über die Verbuchung der Gebahrung und über die Verrechnung von Zahlungen und sonstigen Gutschriften (§§ 213 und 214 BAO) vorgeschlagen. Hierbei wurde nicht nur unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien, deren Rechtsstellung überdies auch in diesem Bereich teilweise verbessert werden soll, auf die Möglichkeiten der in der Abgabenverwaltung des Bundes in zunehmendem Maße erfolgenden Unterstützung durch eine automatisierte Datenverarbeitung Bedacht genommen, sondern auch verschiedenen Anregungen des Rechnungshofes entsprochen. Als unbillig empfundene Auswirkungen der bisherigen Regelungen betreffend die Verwirkung eines Säumniszuschlages sollen insbesondere durch die Neufassung des § 217 Abs. 2 BAO beseitigt werden. Für bestimmte Fälle ist die Einräumung bisher nicht zugestander Zahlungsfristen vorgesehen (§ 210 BAO) und in den Fällen, in denen eine Partei irrtümlich eine unrichtige Verrechnungsweisung erteilt hat, ist eine ausdrückliche Regelung betreffend die Möglichkeit der Beseitigung nachteiliger Rechtsfolgen in Aussicht genommen (§ 214 Abs. 5 BAO).

Die bisher aus Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes abzuleitende, im allgemeinen als Steuergeheimnis bekannte abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht soll nunmehr im § 48 a BAO ausdrücklich verankert werden.

In seinen Art. II bis IV enthält der vorliegende Gesetzentwurf Vorschläge zur Änderung des Erb-

schafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, des Zollgesetzes 1955 und des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, welche Änderungen mit der in Aussicht genommenen Novellierung einzelner Bestimmungen der BAO in engem Zusammenhang stehen.

Die Art. V und VI des vorliegenden Gesetzentwurfes enthalten die Übergangs- und Schlußbestimmungen sowie die Vollzugsklausel.

Kompetenzrechtlich stützt sich der Entwurf auf die Tatbestände „Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuhellen sind“ sowie „Monopolwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG und auf den Tatbestand „Zollwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG.

Nennenswerte Mehraufwendungen im Bereich des Personal- und Sachaufwandes sind durch die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes nicht zu erwarten. Trotz des Wegfalls der Mahngebühren werden sich aus dem vorliegenden Entwurf aufkommensmäßig keine wesentlichen Auswirkungen ergeben.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 1 BAO soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß von den Zollämtern neben den Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben nach Maßgabe gesetzlicher Anordnungen, derzeit nach dem Viehwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 258/1976, und dem Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 159/1976, auch Ausgangsabgaben zu erheben sind und daß auch für diese die Bestimmungen der BAO nur insoweit gelten sollen, als in den zollgesetzlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist.

Zu Art. I Z. 2:

Während gemäß § 2 BAO in der geltenden Fassung die Bestimmungen des in Rede stehenden Bundesgesetzes nur sinngemäß auf das Verfahren der Abgabenbehörden des Bundes betreffend einige ausdrücklich aufgezählte, vom § 1 leg. cit. nicht umfaßte Angelegenheiten Anwendung zu finden haben, soll durch die vorgeschlagene Neufassung des § 2 BAO bewirkt werden, daß die Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes von den Abgabenbehörden des Bundes ganz allgemein, und nicht nur auf das Verfahren beschränkt, in einigen ausdrücklich aufgezählten Angelegenheiten sinngemäß anzuwenden sind. Hiedurch entfielen die Notwendigkeit zu untersuchen, ob es sich bei den einzelnen Bestimmungen um verfahrensrechtliche oder um materielle rechtliche handelt. Etwaige entgegenstehende Regelungen werden durch die vorgeschlagene Neufassung nicht berührt.

Ferner soll der Katalog der über die Aufzählung im § 1 BAO hinausgehenden Angelegenheiten, hinsichtlich derer die Bestimmungen der BAO anzuwenden sind, im § 2 lit. a leg. cit. in einer klarstellenden und der Fortentwicklung des Abgabenrechtes Rechnung tragenden Art und Weise ergänzt werden.

Die in Aussicht genommenen Änderungen des § 3 BAO sehen in erster Linie eine Anpassung an die Neufassung des § 2 leg. cit. vor. Im übrigen erscheint die gesonderte Aufzählung der zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen im § 3 Abs. 1 BAO im Hinblick darauf entbehrlich, daß diese nach nunmehr herrschender Auffassung lediglich Fälle der persönlichen Haftung darstellen.

Zu Art. I Z. 3:

Da § 4 Abs. 2 lit. c und lit. d BAO durch Art. IV Z. 1 des Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 224/1972, aufgehoben worden ist, soll eine Vorreihung der bisherigen lit. e und lit. f erfolgen.

Zu Art. I Z. 4:

Durch die in Aussicht genommene Neufassung des § 5 BAO soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß für die Entstehung, den Umfang oder den Wegfall eines Abgabenanspruches auch der Zeitpunkt des Todes anderer Personen als nur des Abgabepflichtigen von Bedeutung sein kann, z. B. hinsichtlich des Erbschaftssteueranspruches anlässlich eines Erwerbes von Todes wegen.

Zu Art. I Z. 5:

Die Erweiterung der Überschrift vor § 6 BAO wird im Hinblick darauf vorgeschlagen, daß im Unterabschnitt B des ersten Abschnittes der BAO neben Fragen der Gesamtschuld und Haftung auch Fragen der Rechtsnachfolge behandelt werden.

Zu Art. I Z. 6:

Nach den Abgabenvorschriften können auch im Sinne des bürgerlichen Rechtes nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften abgabepflichtig und daher Steuerrechtssubjekte sein, so beispielsweise im Umsatzsteuerrecht auf Grund der Definition des Unternehmerbegriffes im § 2 Abs. 2 UStG 1972. Würden aber Abgabenbescheide und damit Leistungsgebote an solche im Sinne des bürgerlichen Rechtes nicht rechtsfähige Personengesellschaften oder Personengemeinschaften gerichtet werden, wäre im Falle der Nichtbefolgung dieser Leistungsgebote eine Exekutionsführung gegen die betreffenden Personenvereinigungen oder Personengemeinschaften wegen des Mangels der Rechtsfähigkeit im Sinne

des bürgerlichen Rechtes nicht möglich, sondern es müßte vielmehr versucht werden, nach Maßgabe von Haftungstatbeständen die Gesellschafter oder Mitglieder der Personenvereinigungen oder Personengemeinschaften in Anspruch zu nehmen. Nun hat zwar bereits § 6 Abs. 2 BAO in der Stamfassung die Gesamtschuldnerschaft gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehender Personen vorgesehen, welche Bestimmung nach herrschender Lehrmeinung auf die Gesellschafter oder Mitglieder der in Rede stehenden Personenvereinigungen oder Personengemeinschaften anzuwenden war, ohne daß es einer eigenen Haftungsgeltendmachung bedurfte (vgl. Reeger-Stoll, Kommentar zur Bundesabgabenordnung, Wien 1966, Anm. 7 zu § 6), diese Auffassung ist jedoch vom Verwaltungsgerichtshof in Frage gestellt worden. Die in Aussicht genommene Neufassung des § 6 Abs. 2 BAO soll einer eindeutigen Verankerung der offenbar bereits anlässlich der Beschlußfassung über die BAO vom Gesetzgeber verfolgten Absicht dienen.

Der nach der mit Ablauf des 31. Dezember 1966 in Kraft getretenen Aufhebung einiger Worte des § 6 Abs. 2 BAO durch den Verfassungsgerichtshof (BGBl. Nr. 141/1966) inhaltsleer gewordene letzte Halbsatz der genannten Bestimmung soll in deren Neufassung nicht übernommen werden.

Zu Art. I Z. 7:

Die in Aussicht genommene Neufassung des § 11 BAO trägt den durch die Novelle zum Finanzstrafgesetz BGBl. Nr. 335/1975 bewirkten Änderungen finanzstrafrechtlicher Bestimmungen Rechnung.

Zu Art. I Z. 8:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 6 ausgeführt wurde, soll nun ausdrücklich geregelt werden, daß in jenen Fällen, in denen im Sinne des bürgerlichen Rechtes nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften als solche abgabepflichtig sind, deren Mitglieder gemeinsam zu der betreffenden Abgabe heranzuziehen sind. Die Haftungsbestimmung des § 12 kann hierzu korrespondierend somit ausdrücklich auf jene Fälle, in denen eine im Sinne des bürgerlichen Rechtes rechtsfähige Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit als solche abgabepflichtig ist, beschränkt werden. Solche im Sinne des bürgerlichen Rechtes rechtsfähige Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nach derzeitiger Rechtslage die OHG und die KG.

Zu Art. I Z. 9:

Durch Art. I Z. 9 soll lediglich eine Anpassung des § 16 BAO an die durch den Wegfall der

Haushaltsbesteuerung auf Grund der Bestimmungen des EStG 1972 neu geschaffene Rechtslage erfolgen.

Zu Art. I Z. 10:

Die vorgeschlagene Zitierungsänderung stellt eine Folge der auf Grund des Art. I Z. 3 des Entwurfes vorgesehenen Änderung des § 4 BAO dar.

Zu Art. I Z. 11:

§ 19 BAO in seiner geltenden Fassung hat für die Fälle einer Gesamtrechtsnachfolge nur den Übergang der Abgabenschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger ausdrücklich geregelt, nicht aber auch den Übergang aus den Abgabenvorschriften sich ergebender Rechte oder anderer über das Abgabenschuldverhältnis hinausgehender Pflichten. Ebenso mangelt es bisher in der BAO an einer ausdrücklichen Bestimmung, auf wen die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder einer Personengemeinschaft im Fall ihrer Beendigung übergehen, obwohl auch noch nach diesem Zeitpunkt Anlaß zu abgabenrechtlich relevanten Handlungen bestehen kann. Die diesbezügliche Regelung in dem neu zu schaffenden § 19 Abs. 2 BAO trägt dem Umstand Rechnung, daß als Rechtsnachfolger praktisch nur die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter oder Mitglieder einer solchen Personenvereinigung oder Personengemeinschaft in Betracht kommen.

Zu Art. I Z. 12:

§ 34 Abs. 1 BAO in seiner geltenden Fassung läßt die Frage offen, in welchem Ausmaß eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bundesgebiet fördern muß, wenn ihr die im Fall der Betätigung für die genannten Zwecke vorgesehenen abgabenrechtlichen Begünstigungen zukommen sollen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 34 Abs. 1 BAO entspricht der bisherigen Verwaltungsübung.

Zu Art. I Z. 13:

Durch die Neufassung des § 39 Z. 1 BAO soll die bisherige Verwaltungsübung, die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auch dann noch für gegeben zu erachten, wenn neben den genannten Zwecken noch andere, völlig untergeordnete Nebenzwecke verfolgt werden, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage finden.

Zu Art. I Z. 14:

Die vorgesehene Ergänzung des § 41 Abs. 1 BAO soll ausdrücklich festlegen, was bisher

bereits in sinnvoller Auslegung der Bestimmungen der §§ 41 bis 43 BAO gehandhabt wurde.

Zu Art. I Z. 15:

Dem Wortlaut der derzeitigen Fassung des § 45 Abs. 1 BAO zufolge gilt das einem in Betracht kommenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehörige Vermögen als Betriebsvermögen und sind die daraus erzielten Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln, wobei nicht darauf Bedacht genommen wird, daß in der Form eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes auch Tätigkeiten entfaltet werden können, die im Fall einer bestehenden Gewinnabsicht nicht als gewerblich einzustufen wären. Die in Aussicht genommene Neufassung des § 45 Abs. 1 BAO sieht nunmehr eine am Gegenstand der Betätigung orientierte Zuordnung zu Vermögens- oder Einkunftsarten vor.

Zu Art. I Z. 16:

Die allgemein auch als Steuergeheimnis bezeichnete abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht ist nach derzeitiger Rechtslage nicht positiv umschrieben, sondern nur aus den Strafbestimmungen der §§ 251 und 252 Finanzstrafgesetz ableitbar. Nunmehr soll die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht in der BAO unabhängig von den vorerwähnten Tatbeständen ohne inhaltliche Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage verankert werden.

Zu Art. I Z. 17:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 52 BAO wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Regelungen über sachliche Zuständigkeiten nicht nur im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, sondern vereinzelt auch in anderen Abgabenvorschriften enthalten sind, z. B. im § 6 Abs. 1 Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978.

Zu Art. I Z. 18:

Im Hinblick darauf, daß gemäß § 61 Abs. 4 Bewertungsgesetz 1955 Gewerbeberechtigungen mit dem gemeinen Wert zu bewerten sind, als welcher der zum maßgeblichen Stichtag in einer Vermögensübersicht (Bilanz) anzusetzende Wert zu gelten hat, erscheint die durch die in Aussicht genommene Neufassung des § 53 Abs. 1 BAO zu treffende Regelung, daß für die Bewertung zu einem gewerblichen Betrieb gehörender Gewerbeberechtigungen das Betriebsfinanzamt und nicht, so wie bisher, das Lagefinanzamt zuständig sein soll, zweckmäßig und trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung.

Zu Art. I Z. 19:

Die Notwendigkeit zu einer Änderung des § 55 BAO ergibt sich aus dem Wegfall der Haus-

haltsbesteuerung im Bereich des Einkommensteuerrechtes durch das EStG 1972. Die hiebei erforderlich werdende, die örtliche Zuständigkeit für die Erhebung der Vermögensteuer betreffende neu zu schaffende Bestimmung des § 55 Abs. 6 BAO wird in der Praxis keine Verschiebung von örtlichen Zuständigkeiten mit sich bringen.

Zu Art. I Z. 20 und 21:

Das wesentlichste Anliegen der vorgeschlagenen Änderungen des § 57 BAO besteht darin, daß es jenen lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die nach Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte ihren Wohnsitz in den Bereich eines anderen Finanzamtes verlegt haben, ohne Gefahr einer Fristversäumnis ermöglicht werden soll, gewisse Anbringen außer bei dem nach dem neuen Wohnsitz zuständigen Finanzamt auch noch bei jenem Finanzamt einzubringen, in dessen Namen die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wurde. Durch diese in dem neu zu schaffenden § 57 Abs. 4 BAO zu treffende Regelung wird die Zahl jener Fälle, in denen Anbringen von Lohnsteuerpflichtigen nicht nähergetreten werden kann, weil sie bei einer unzuständigen Stelle eingebracht wurden und die Weiterleitung an die zuständige Stelle nicht mehr rechtzeitig erfolgte, wesentlich verringert werden. An der Zuständigkeit zur Entscheidung über derartige Anbringen soll sich jedoch nichts ändern.

In dem ebenfalls neu zu schaffenden § 57 Abs. 5 BAO soll Vorsorge für jene Fälle getroffen werden, in denen Arbeitnehmer über zwei Wohnsitze in den Amtsbereichen verschiedener Finanzämter verfügen; solchen Arbeitnehmern soll es in Hinkunft offenstehen, bei jedem der in Betracht kommenden Finanzämter die vom Wohnsitzfinanzamt zu erledigenden Anbringen einzureichen. Die im § 55 Abs. 2 BAO für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Wohnsitze in den Bereichen verschiedener Finanzämter getroffene Zuständigkeitsregelung würde weiterhin für die Klärung der Frage maßgeblich bleiben, welches Finanzamt die Entscheidung über solche Anbringen zu treffen hat.

Durch die beiden eben erläuterten in Aussicht genommenen Neuregelungen würde die Rechtsstellung lohnsteuerpflichtiger Arbeitnehmer wesentlich verbessert werden.

Schließlich soll durch die vorgeschlagene Neufassung des § 57 Abs. 3 BAO ausdrücklich festgelegt werden, daß die besondere Zuständigkeitsregelung für Auslandsbeamte und für die diesen gemäß § 26 Abs. 3 BAO gleichgestellten Personen nur in jenen Fällen Anwendung zu finden hat, in denen die Betroffenen im Inland keinen Wohnsitz haben, womit der Anknüpfung an dieses Merkmal der Vorrang eingeräumt wird. Eine Ausnahme von der Zuständigkeitsregelung

des § 57 Abs. 1 BAO würde somit nicht mehr vorliegen, woraus sich die Notwendigkeit für die vorgeschlagene Änderung dieser Gesetzesstelle ergibt.

Zu Art. I Z. 22:

Die Neufassung des § 59 BAO soll dem Umstand Rechnung tragen, daß insbesondere in jenen Fällen, in denen sich gemäß den §§ 5 und 8 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, eine geteilte Zuständigkeit für die Abgabenerhebung ergibt, nicht immer das sich aus der Regelung des § 53 Abs. 1 lit. b BAO ergebende Betriebsfinanzamt für alle Erhebungsschritte hinsichtlich der von der Zuständigkeitsregelung des § 59 BAO umfaßten Abgaben sachlich zuständig ist.

Zu Art. I Z. 23:

Durch die teilweise Neufassung des § 61 BAO soll eine den Erfordernissen der Praxis Rechnung tragende, leichter vollziehbare Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Erhebung der Umsatzsteuer für jene Fälle getroffen werden, in denen ein Unternehmer sein Unternehmen vom Ausland aus betreibt. Insbesondere wäre durch die Neuregelung sichergestellt, daß, wenn ein Unternehmer, der im Inland lediglich Umsätze aus der Nutzung von Grundbesitz erzielt, sein Unternehmen aber vom Ausland aus betreibt, sich die Zuständigkeit nach der Lage des Grundbesitzes orientiert.

Zu Art. I Z. 24:

Nach der derzeitigen Rechtslage sind keine der im § 62 Abs. 2 BAO in der geltenden Fassung erwähnten weiteren Schritte zur Erhebung der Grundsteuer den Finanzämtern übertragen, weshalb eine diesbezügliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit entbehrlich erscheint.

Zu Art. I Z. 25:

Der in Aussicht genommenen Ergänzung des § 63 Abs. 2 BAO kommt lediglich die Funktion der Beseitigung möglicher Zweifel hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die Erhebung der Schenkungssteuer bei mehrfachem Wohnsitz der in Betracht kommenden Personen zu.

Zu Art. I Z. 26:

Die in Aussicht genommene Neufassung des die örtliche Zuständigkeit für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer regelnden § 67 BAO trägt dem Umstand Rechnung, daß nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978; natürliche Personen als im Inland zugelassene Versicherer nicht mehr in Betracht kommen und sich daher auch die örtliche Zuständigkeit nicht mehr in erster Linie nach dem Wohnsitz des Versicherers orientieren soll.

Zu Art. I Z. 27:

Die Regelung betreffend die örtliche Zuständigkeit für die Erhebung von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben soll aus den in den Erläuterungen zu Art. I Z. 1 genannten Gründen auch auf sonstige Ausgangsabgaben ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z. 28 und 29:

Aus Gründen der Klarstellung soll durch die vorgeschlagenen Ergänzungen der subsidiären Zuständigkeitsbestimmungen des § 70 BAO auch für die Fälle einer bereits beendeten betrieblichen oder sonstigen dauernden Tätigkeit sowie für die Fälle mehrfachen Wohnsitzes ausdrücklich Vorsorge getroffen werden.

Zu Art. I Z. 30:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 71 Abs. 1 BAO soll bewirkt werden, daß eine Delegation auch in jenen Fällen nicht ausgeschlossen ist, in denen sich die örtliche Zuständigkeit nicht aus Bestimmungen der BAO, sondern aus speziellen Regelungen in anderen Abgabenvorschriften ergibt.

Zu Art. I Z. 31:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 22 des Entwurfes erwähnt wurde, gibt es Fälle, in denen nicht alle Maßnahmen zur Erhebung einer Abgabe in die Zuständigkeit eines Finanzamtes fallen. Für diese Fälle soll die in Aussicht genommene Neufassung des § 72 BAO klarstellen, daß die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen jener Abgabenbehörde obliegt, die für die Einhebung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig ist. Dies entspricht auch schon der bisherigen Verwaltungsübung, die sich darauf stützt, daß die Geltendmachung von abgabenrechtlichen Haftungen zu den Einhebungsmaßnahmen gehört (siehe auch die Regelung in den zu dem die Einhebung von Abgaben regelnden 6. Abschnitt der BAO gehörenden §§ 224 und 225 leg. cit.).

Zu Art. I Z. 32:

Die in Aussicht genommene Neufassung des den Übergang der örtlichen Zuständigkeit zur Erhebung bestimmter Abgaben auf ein anderes Finanzamt regelnden § 73 BAO soll einerseits eine Präzisierung hinsichtlich der Verpflichtung zur Verständigung des Abgabepflichtigen vom Übergang der Zuständigkeit in Lohnsteuerangelegenheiten herbeiführen und andererseits klarstellen, wie lange trotz des Übergangs der Zuständigkeit Anbringen bei der bisher zuständig gewesenen Behörde noch ordnungsgemäß eingebracht werden können.

Zu Art. I Z. 33 und 34:

Auf Grund der gemäß Art. I Z. 124 des Entwurfes vorgeschlagenen Änderung des § 276

Abs. 1 BAO soll künftighin neben dem Berufungswerber auch jeder andere, dem gegenüber eine Berufungsvorentscheidung wirkt, zur Stellung eines Antrages auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz über die anhängige Berufung befugt sein, weshalb eine dementsprechende Erweiterung jenes Personenkreises, dem gemäß § 78 Abs. 1 BAO im Berufungsverfahren Parteistellung zukommt, erforderlich erscheint.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Klammerausdruckes im § 78 Abs. 2 lit. a BAO stellt eine Folge der durch Art. I Z. 70 des Entwurfes vorgesehenen Änderung des § 191 BAO dar.

Zu Art. I Z. 35:

Durch den neu in den § 79 BAO aufzunehmenden Hinweis auf die sinngemäße Anwendung des § 2 Zivilprozeßordnung soll klargestellt werden, daß ein Minderjähriger hinsichtlich dessen, worüber er zufolge zivilrechtlicher Bestimmungen frei verfügen darf, ebenso wie in Zivilprozessen auch vor den Abgabenbehörden nicht der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Diese der bereits geltenden Verwaltungsübung entsprechende Regelung würde insbesondere für den Bereich der im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallenden Lohnsteuerangelegenheiten Minderjähriger Bedeutung haben.

Zu Art. I Z. 36:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 6 und Z. 8 des Entwurfes ausgeführt wurde, sind auf Grund verschiedener Abgabenvorschriften Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Personengemeinschaften unabhängig von der Frage ihrer Rechtsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechtes Abgabenschuldner. Dies hat zur Folge, daß ihnen grundsätzlich einerseits die den Abgabepflichtigen (§ 77 BAO) in den einzelnen Abgabenvorschriften auferlegten Pflichten obliegen und ihnen andererseits aber auch die zur Wahrnehmung der den Abgabepflichtigen durch Abgabenvorschriften eingeräumten Rechte zustehen. § 81 BAO in der geltenden Fassung trifft Regelungen darüber, welche Personen namens solcher Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften die diesen auferlegten Pflichten zu erfüllen haben bzw. die diesen zustehenden Rechte wahrnehmen können, und ferner über die Namhaftmachung bzw. Bestellung einer den Abgabenbehörden gegenüber hinsichtlich einer Personenvereinigung oder Personengemeinschaft vertretungsbefugten Person.

Durch die in Aussicht genommene Neufassung und Erweiterung der Bestimmungen des § 81 BAO sollen einerseits Regelungen darüber getroffen werden, welche Rechtswirkungen sich auf

die Vertretungsbefugnis für eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Personengemeinschaft im Fall des Neueintrittes oder des Ausscheidens eines Gesellschafters oder Mitgliedes ergeben, und andererseits darüber, mit wem sich die Abgabenbehörde im Fall der Beendigung einer solchen Personenvereinigung oder Personengemeinschaft in den die Zeiträume vor deren Beendigung betreffenden Verfahren noch auseinanderzusetzen hat (Abs. 5 bis 8); ferner soll auch der Fall des Widerrufs einer durch die Abgabenbehörde erfolgten Bestellung eines Vertreters für eine solche Personenvereinigung oder Personengemeinschaft geregelt werden (Abs. 3). Für alle diese in Aussicht genommenen Neuregelungen waren den Erfordernissen der Praxis entsprechende verfahrensökonomische Erwägungen maßgebend, wobei jedoch stets auch auf die volle Wahrung aller den Gesellschaftern oder Mitgliedern einer bestehenden Personenvereinigung oder Personengemeinschaft bzw. den ehemaligen Gesellschaftern oder Mitgliedern einer bereits beendigten Personenvereinigung oder Personengemeinschaft zustehenden Rechte Bedacht genommen wurde.

Zu Art. I Z. 37:

Die Bestimmung des § 83 Abs. 2 BAO soll dahingehend erweitert werden, daß allenfalls auftauchende Zweifel nicht nur hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges der Vertretungsbefugnis eines Bevollmächtigten, sondern auch hinsichtlich des Bestandes einer Vertretungsbefugnis nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen sind.

Zu Art. I Z. 38:

Die Bestimmung des § 86 BAO soll nur eine klarstellende sprachliche Verbesserung erfahren.

Zu Art. I Z. 39:

Gemäß § 87 Abs. 2 BAO sind Niederschriften insbesondere über die Einvernahme von Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen sowie über die Durchführung eines Augenscheines aufzunehmen. Demgegenüber sind in der Bestimmung des § 87 Abs. 3 BAO, worin umschrieben ist, welche Angaben jede von einer Abgabenbehörde aufgenommene Niederschrift zu enthalten hat, zwar die Zeugen und Sachverständigen, nicht aber die Auskunftspersonen erwähnt. Die offenbar versehentlich unterbliebene Anführung der Auskunftspersonen soll nunmehr nachgeholt werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 87 Abs. 1 BAO stellt eine Anpassung an die gemäß Art. I Z. 38 des Entwurfes in Aussicht genommene Neufassung des § 86 BAO dar.

Zu Art. I Z. 40:

Die in Aussicht genommene Ergänzung des § 91 Abs. 2 BAO soll die Abgabenbehörden verpflichten, Zeugen und bestimmte Auskunftspersonen bereits anlässlich ihrer Vorladung über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die ihnen zustehenden Ansprüche auf Zeugengebühr zu informieren.

Zu Art. I Z. 41:

Die vorgeschlagene Zitierungsänderung steht mit der gemäß Art. I Z. 70 in Aussicht genommenen Änderung des § 191 BAO im Zusammenhang.

Zu Art. I Z. 42:

Dem Wortlaut des § 101 Abs. 1 BAO in seiner geltenden Fassung zufolge ist diese aus Gründen der Zweckmäßigkeit geschaffene, vereinfachende Regelung nur in jenen Fällen anzuwenden, in denen mehrere Personen dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden und somit ein Gesamtschuldverhältnis gemäß § 6 Abs. 1 BAO besteht. Die Gründe, die in diesen Fällen für eine Vereinfachungsregelung sprechen, sind aber ebenso in den Fällen maßgeblich, in denen ein Gesamtschuldverhältnis gemäß § 6 Abs. 2 BAO deshalb besteht, weil mehrere Personen gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind. Diesem Umstand soll die vorgeschlagene Ergänzung des § 101 Abs. 1 leg. cit. Rechnung tragen.

Zu Art. I Z. 43:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 108 Abs. 3 BAO soll im Interesse der Abgabepflichtigen bewirkt werden, daß auch das Ende von Fristen, die am 24. Dezember ablaufen würden, auf den nächsten Tag nach den Weihnachtsfeiertagen, der weder ein Samstag noch ein Sonntag ist, hinausgeschoben wird. Im übrigen soll die Zielsetzung der in Rede stehenden Rechtsvorschrift klarer als in der derzeitigen Fassung zum Ausdruck kommen.

Zu Art. I Z. 44 und 45:

Die möglichen Höchstbeträge für Zwangs- und Ordnungsstrafen, die hinsichtlich der ersteren seit der BAO-Novelle BGBl. Nr. 134/1969 und hinsichtlich der letzteren noch gegenüber der Stammfassung der BAO unverändert geblieben sind, sollen nunmehr valorisiert werden. Ferner wird vorgeschlagen, die Vorschrift des derzeitigen § 113 BAO wegen des engen Zusammenhanges mit den im § 112 leg. cit. getroffenen Regelungen als Abs. 5 der letzterwähnten Bestimmung anzufügen.

Zu Art. I Z. 46:

Eine unter bestimmten Voraussetzungen gegebene Verpflichtung der Behörden zur Rechtsbe-

lehrung von Parteien in Verfahrensangelegenheiten ist bereits im § 57 Abs. 3 Finanzstrafgesetz in der geltenden Fassung vorgesehen; überdies waren auch schon Bestrebungen im Gang, eine entsprechende Regelung in das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 — AVG aufzunehmen (vgl. die Regierungsvorlage vom 20. Dezember 1978, 1148 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP). Diesen Beispielen folgt die vorgeschlagene Regelung des § 113 BAO, durch die, wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung der Parteien des Abgabeverfahrens herbeigeführt werden könnte.

Zu Art. I Z. 47:

Um Fehlerfassungen zur Kirchenbeitragsleistung möglichst zu verhindern sowie im Interesse der weitestgehenden Vermeidung von Rückfragen und Erhebungen wird vorgeschlagen, den Kreis jener aus den Haushaltslisten ersichtlichen Daten, über die den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gemäß § 118 Abs. 2 letzter Satz BAO über Verlangen von den Gemeindebehörden Auskunft zu erteilen ist, um die Geburtsdaten sowie um Angaben betreffend etwaige Wohnsitzänderungen zu erweitern. Die in Aussicht genommene Regelung, wonach die Auskunfterteilung im Fall entsprechenden Einvernehmens auch durch die Übermittlung maschinell lesbarer Datenträger erfolgen kann, soll einer durch die technische Fortentwicklung möglichen Verwaltungsvereinfachung dienen.

Zu Art. I Z. 48:

Die vorgeschlagene Erweiterung des Klammerausdruckes im § 120 Abs. 1 BAO erscheint deshalb erforderlich, weil bisher ein Hinweis darauf fehlte, bei welchem Finanzamt die in der genannten Bestimmung angeführten Umstände in den Fällen der Begründung oder Beendigung beschränkter persönlicher Abgabepflicht natürlicher Personen anzuzeigen sind. Die vorgeschlagene Zitierungsberichtigung im § 120 Abs. 2 leg. cit. würde eine Anpassung an eine bereits durch Art. IV des Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 224, vorgenommene Änderung des § 61 BAO darstellen.

Zu Art. I Z. 49:

§ 131 Abs. 1 erster Satz BAO in der geltenden Fassung beinhaltet die Verpflichtung, Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 BAO zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 130 leg. cit. bezeichneten Art im Inland zu führen. Aus dieser Verpflichtung ergeben sich aber insbesondere dann Schwierigkeiten, wenn einem im Ausland gelegenen Betrieb oder einer

im Ausland gelegenen Betriebsstätte zuzuordnende Vorgänge für die Erhebung österreichischer Abgaben relevant sind oder wenn sich beispielsweise eine inländische Tochtergesellschaft einer ausländischen Muttergesellschaft zwecks Führung der Bücher oder Aufzeichnungen der im Ausland befindlichen EDV-Anlage der Muttergesellschaft bedienen will. Die vorgeschlagene Neufassung des § 131 BAO sieht nun für die erstgenannten Fälle unter bestimmten Voraussetzungen kraft Gesetzes eine Befreiung von der Verpflichtung zur Führung der Bücher oder Aufzeichnungen im Inland vor und soll im übrigen den Abgabenbehörden das Recht einräumen, in begründeten Einzelfällen, wozu etwa auch die obenstehend zweiterwähnten Fälle gehören, Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen im Inland zu bewilligen, sofern gewährleistet ist, daß die Erforschung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind, dennoch ohne wesentliche Erschwernisse möglich ist. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 131 Abs. 1 Z. 1 BAO trägt dem Umstand Rechnung, daß auf Grund des Volksgruppengesetzes für einen Abgabepflichtigen mehrere Sprachen als Amtssprache in Betracht kommen können.

Zu Art. I Z. 50:

Im Hinblick auf die unter Art. I Z. 104 vorgeschlagene Verlängerung der Antragsfrist des insbesondere in Lohnsteuerangelegenheiten anzuwendenden § 240 Abs. 3 BAO betreffend Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Abgabebeträge um zwei auf insgesamt fünf Jahre erweist sich im Interesse der Überprüfbarkeit aller diesbezüglichen Anträge auch eine entsprechende Verlängerung der Frist des § 132 Abs. 1 BAO für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen über die Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben als erforderlich.

Zu Art. I Z. 51:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 135 Abs. 1 BAO trägt dem Umstand Rechnung, daß in den Fällen der §§ 201 und 202 leg. cit., sofern in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, die in Betracht kommenden Abgaben nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, solange sich eine verspätet eingereichte Abgabenerklärung nicht als unvollständig oder unrichtig erweist.

Zu Art. I Z. 52:

Der Vorschlag, den Klammerausdruck im § 139 BAO zu erweitern, ist auf die gemäß Art. I Z. 85 in Aussicht genommene Ergänzung der Bestimmungen über die Bemessungsverjährung zurückzuführen.

Zu Art. I Z. 53:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Bestimmung des § 176 BAO, derzufolge Zeugen Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im zivilgerichtlichen Verfahren haben, auf Auskunftspersonen mangels einer ausdrücklichen diesbezüglichen Regelung keinesfalls anzuwenden, was im Hinblick auf die Regelung des § 313 BAO, wonach die Parteien die ihnen im Abgabungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten haben, in jenen Fällen gerechtfertigt erscheint, in denen eine Auskunftsperson in eigener Sache befragt wird, in den Fällen aller übrigen Auskunftspersonen aber als unbillig angesehen werden muß. Durch die vorgeschlagene Bestimmung des § 143 Abs. 4 BAO sollen daher jene Auskunftspersonen, die nicht in einer ihre persönliche Abgabepflicht betreffenden Angelegenheit von der Abgabenbehörde zur Auskunfterteilung herangezogen worden sind, bezüglich der auf Grund der in Aussicht genommenen Neufassung des § 176 BAO (Art. I Z. 63) neu zu regelnden Zeugengebühren den Zeugen gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z. 54:

Aus den bereits mehrfach erwähnten Gründen sollen auch im § 145 Abs. 1 BAO neben den Zöllen nicht nur die sonstigen Eingangsabgaben, sondern auch die sonstigen Ausgangsabgaben angeführt werden.

Zu Art. I Z. 55:

Die bisher im § 147 Abs. 2 BAO enthaltene sanktionslose Verpflichtung, Großbetriebe mindestens alle drei Jahre einmal einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen und hiebei in zeitlicher Hinsicht jeweils an den zuletzt geprüften Zeitraum anzuschließen, erscheint im Hinblick auf eine flexiblere organisatorische Gestaltung des Prüfungswesens entbehrlich.

Zu Art. I Z. 56:

Neben einer im Hinblick auf Art. I Z. 55 notwendigen Zitierungsänderung soll die im Klammerausdruck des § 148 Abs. 3 lit. c BAO in der geltenden Fassung offenbar irrtümlich erfolgte Verweisung auf § 250 Abs. 1 lit. c leg. cit. durch eine Verweisung auf lit. d der eben genannten Rechtsvorschrift ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 57:

Nach Beendigung einer Buch- und Betriebsprüfung kann die vorgesehene Schlußbesprechung schon jetzt u. a. dann entfallen, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis keine Änderung der ergangenen Bescheide ergibt. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 149 Abs. 2 BAO soll er-

reicht werden, daß eine Schlußbesprechung auch dann entfallen kann, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen, über die noch nicht bescheidmässig abgesprochen wurde, ergibt.

Zu Art. I Z. 58:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, daß ebenso wie bei sich auf § 147 Abs. 1 BAO stützenden Buch- und Betriebsprüfungen auch bei Prüfungen gemäß § 151 Abs. 1 leg. cit. alle Umstände festgestellt werden dürfen, die für die Erhebung von Abgaben von Bedeutung sind.

Zu Art. I Z. 59:

Mit Rücksicht darauf, daß durch Vormerkungen im Grundbuch ein Rechtserwerb nur unter der Bedingung der nachfolgenden Rechtfertigung erfolgt, erscheint es nicht erforderlich, diese Art von Grundbucheinträgen weiterhin von einer vorhergehenden Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das zuständige Finanzamt abhängig zu machen. Auf die Erläuterungen zu Art. IV wird Bezug genommen. Dem § 160 Abs. 1 letzter Satz BAO in der derzeit in Geltung stehenden Fassung wurde bereits durch § 29 Abs. 1 Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 219/1963 materiell derogiert.

Zu Art. I Z. 60:

Mit der in Aussicht genommenen Regelung soll auf die modernen technischen Möglichkeiten der Archivierung von Akten in der Form von Mikrofilmen Bedacht genommen und dies entsprechend abgesichert werden.

Zu Art. I Z. 61:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 173 Abs. 2 BAO soll dem Umstand Rechnung tragen, daß es nicht gerechtfertigt wäre, einen Anspruch auf Zeugengebühren einzuräumen, wenn der Zeuge seinen Zeugenpflichten nicht nachkommt, es sei denn, die Pflichtverletzung ist entschuldbar oder geringfügig.

Zu Art. I Z. 62:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 174 BAO soll klargestellt werden, daß Zeugen in allen Fällen über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu Beginn ihrer Vernehmung, die auch in Schriftform erfolgen kann, zu belehren sind. Die bisherige Sonderregelung des § 174 Abs. 2 leg. cit., wonach öffentliche Organe, die einen Diensteid oder eine Angelobung geleistet haben, vor ihrer Vernehmung als Zeugen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen an ihren Diensteid oder ihre Angelobung zu erinnern sind, erscheint entbehrlich.

Zu Art. I Z. 63:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 176 BAO soll unter gleichzeitiger Ausweitung des Umfanges der Zeugengebühren auf den Ersatz notwendiger Barauslagen die Frist, innerhalb der Zeugen ihre Ansprüche geltend machen können, über den der Vernehmung folgenden Tag hinaus auf zwei Wochen nach der Vernehmung verlängert werden.

Zu Art. I Z. 64:

Die vorgeschlagene Änderung des Sachverständigengebühren betreffenden § 181 BAO soll der Angleichung an die für Zeugen getroffenen Regelungen dienen.

Zu Art. I Z. 65:

Während in der Bestimmung des § 183 Abs. 3 BAO ansonsten immer von den Parteien die Rede ist, wird an einer Stelle offenbar irrtümlich vom Abgabebefligten gesprochen, was zu der vorgeschlagenen Änderung Anlaß gibt.

Zu Art. I Z. 66:

§ 186 Abs. 1 BAO in der derzeitigen Fassung enthält ins Detail gehende Regelungen, mit denen erreicht werden soll, daß Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955 gesondert festzustellen sind, wenn und insoweit diese Feststellung für die Geltendmachung von Abgabenansprüchen von Bedeutung ist. Die vorgeschlagene Neufassung verleiht — vereinfachend — nur mehr dieser Zielsetzung Ausdruck. Auch § 186 Abs. 2 leg. cit. soll im Hinblick auf die im geltenden § 31 a Bewertungsgesetz 1955 getroffene Regelung verkürzt werden.

Zu Art. I Z. 67:

Die vorgeschlagene Änderung des § 188 Abs. 4 BAO hat lediglich die terminologische Anpassung an andere Regelungen der BAO in der mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Fassung zum Gegenstand (vgl. z. B. Art. I Z. 6 und 19).

Zu Art. I Z. 68:

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll der Gleichklang mit § 75 Bewertungsgesetz 1955 hergestellt werden.

Zu Art. I Z. 69:

§ 191 Abs. 1 lit. a BAO in der derzeitigen Fassung stellt bei der Anordnung, an wen in den Fällen des § 186 leg. cit. der Feststellungsbescheid zu ergehen hat, bei Personenvereinigungen oder Personengemeinschaften ohne eigene Rechtsprechung terminologisch nicht ganz zutreffend darauf ab, wem der Gegenstand der Feststellung

zugerechnet wird. Die Neufassung der in Rede stehenden Rechtsvorschrift beabsichtigt eine Klarstellung im Sinne der bisherigen Verwaltungspraxis. Auch die lit. c der in Rede stehenden Rechtsvorschrift weist in ihrer derzeitigen Fassung insofern eine Ungereimtheit auf, als der Wortlaut dieser Bestimmung den Eindruck hinterläßt, als würden die gemeinschaftlichen Einkünfte der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft und nicht deren Gesellschaftern (Mitgliedern) zufließen. Eine Änderung der Verwaltungsübung würde durch die Neufassung nicht eintreten.

Zu Art. I Z. 70:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, an wen Feststellungsbescheide nach Beendigung einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder einer Personengemeinschaft zu ergehen haben.

Zu Art. I Z. 71:

In der vorgeschlagenen Neufassung des § 193 Abs. 1 BAO soll in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der derzeitigen Fassung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß die Fortschreibung von Einheitswerten nicht unbedingt eine Änderung der Verhältnisse voraussetzt. Weiters soll in Anlehnung an die Rechtsprechung des genannten Gerichtshofes, daß bei einer Zurechnungsfortschreibung der bisherige Einheitswertbescheid weiter Wirkung entfaltet, ausdrücklich auch normiert werden, daß bei Wert- und Artfortschreibungen der maßgebliche Einheitswertbescheid, allenfalls in seiner durch Fortschreibungsbescheide geänderten Fassung, durch einen Fortschreibungsbescheid nur insoweit verdrängt wird, als der Spruch des Fortschreibungsbescheides reicht.

Zu Art. I Z. 72:

Da die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Fortschreibungsantrag gemäß § 193 Abs. 2 BAO in der derzeitigen Fassung in Betracht kommt, oftmals erst im Zuge der Erstellung anderer Abgabenerklärungen, für deren Einreichung die Möglichkeit zur Verlängerung der Frist besteht, festgestellt werden können, erscheint es zweckmäßig, die nach der genannten Bestimmung bisher bestehenden Ausschlussfristen künftighin erstreckbar zu machen.

Zu Art. I Z. 73:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 194 Abs. 4 BAO soll erreicht werden, daß diejenigen Daten, die den abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften aus den ihnen bisher zu übermittelnden Abschriften der Meßbescheide ersichtlich wären, unter Verzicht auf die Übermittlung von Bescheidabschriften bekanntzugeben sind, was

bei gegebenem Einvernehmen mit diesen Körperschaften auch auf maschinell lesbaren Datenträgern erfolgen kann.

Zu Art. I Z. 74:

§ 196 Abs. 4 BAO in der vorgeschlagenen Neufassung soll klarer als die an der gleichen Stelle enthaltene derzeitige Regelung zum Ausdruck bringen, daß der Zerlegungsbescheid an diejenige Körperschaften, denen ein Zerlegungsanteil zugeteilt wird, zu ergehen hat. Bisher war nur vorgesehen, daß diesen beteiligten Körperschaften der an den Abgabepflichtigen zu richtende Zerlegungsbescheid zuzustellen ist.

Zu Art. I Z. 75:

In den Fällen, in denen Abgabenbescheide zu keiner Nachforderung führen, also etwa der Abgabenbescheid eine Gutschrift zur Folge hat, kann die Angabe des Fälligkeitszeitpunktes Irrtümer auf seiten des Abgabepflichtigen bewirken; es wird daher vorgeschlagen, auf eine Angabe über die Fälligkeit bei derartigen Bescheiden zu verzichten. In den Fällen, in denen die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten ist, erscheint es ausreichend, auf die genaue Bezeichnung des Fälligkeitszeitpunktes zu verzichten und im Abgabenbescheid auf den Umstand hinzuweisen, daß die festgesetzte Abgabenschuldigkeit bereits fällig war.

Zu Art. I Z. 76:

Es kommt des öfteren vor, daß nach Erlassung eines vorläufigen Bescheides die eine Voraussetzung hierfür bildende Ungewißheit zwar nicht zur Gänze, aber doch immerhin teilweise wegfällt, ohne daß dies die Abgabenbehörde berechnigen würde, unter Bedachtnahme auf den aktuelleren Wissensstand einen geänderten vorläufigen Bescheid zu erlassen. Da das Aufrechterhalten des vorläufigen Bescheides in seiner ursprünglichen Fassung aber unter Umständen nicht billig und zweckmäßig erscheint, soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 200 Abs. 1 BAO eine derartige Möglichkeit geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 77:

Die bisherige Verwaltungsübung geht aus Vereinfachungsgründen den Weg, gemäß § 201 BAO in der derzeitigen Fassung erforderliche Abgabefestsetzungen oftmals in einem Bescheid zusammenzufassen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung der eben genannten Rechtsvorschrift soll diese — auch auf dem Gebiet der Umsatzsteuer angewendete — Verwaltungsübung ihre ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten. Die bezügliche Verrechnungsvorschrift findet sich im § 214 Abs. 2 BAO in der durch Art. I Z. 91 vorgeschlagenen Neufassung.

Zu Art. I Z. 78:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 202 BAO trägt in ihrem Abs. 1 dem Umstand Rechnung, daß nur Nachforderungen mittels Haftungsbescheides (§ 224 Abs. 1 leg. cit.) geltend zu machen sind, während für gemäß dieser Bestimmung vorzunehmende Festsetzungen gegenüber den abgabenrechtlich Haftungspflichtigen, die von vornherein zu einer Gutschrift führen, der Haftungsbescheid kein geeignetes Instrument darstellt. Durch Abs. 2 der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift soll — entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung — eine mehrfache Rückzahlung von im Sinne des § 240 Abs. 3 BAO zu Unrecht einbehaltenen Beträgen verhindert werden.

Zu Art. I Z. 79:

Die im § 205 BAO enthaltene Regelung soll im Hinblick auf die unter Art. III Z. 1 vorgeschlagene Neufassung des § 59 Abs. 4 Zollgesetz 1955 entfallen.

Zu Art. I Z. 80:

Mit der Anhebung der seit dem Inkrafttreten der BAO unverändert gebliebenen Betragsgrenze im § 206 lit. c BAO von 20 S auf 50 S würde es den Oberbehörden der Abgabenbehörden unter den in dieser Bestimmung umschriebenen Voraussetzungen ermöglicht, in größerem Umfang als bisher die nachgeordneten Abgabenbehörden in Ausübung des Aufsichtsrechtes anzuweisen, von der Festsetzung bestimmter Abgaben Abstand zu nehmen.

Zu Art. I Z. 81:

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 207 Abs. 2 BAO soll einerseits, korrespondierend mit der unter Art. I Z. 24 vorgeschlagenen Änderung, eine die Grundsteuer betreffende Regelung entfallen und andererseits hinsichtlich kraft Gesetzes entstandener Schuldigkeiten an Zöllen und sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 207 bis 209 BAO erreicht werden. Bisher war nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf kraft Gesetzes entstandene Schuldigkeiten an Eingangsabgaben nur die Einhebungsverjährung gemäß § 238 leg. cit. anwendbar. Die bisherige Rechtslage erscheint jedoch insofern nicht befriedigend, als auch bei den in Rede stehenden Abgaben trotz früher entstandener Fälligkeit der Schuld eine Festsetzung durch Abgabenbescheid zu erfolgen hat und mithin die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der sogenannten „Bemessungsverjährung“ gegeben sind. Die vorgeschlagene Neufassung des § 207 Abs. 4 nimmt auf die unter Art. I Z. 2 vorgesehene Änderung des § 2 BAO Bedacht.

Zu Art. I Z. 82:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 208 Abs. 1 lit. c BAO steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem eben besprochenen Vorschlag zur Neufassung des § 207 Abs. 4 leg. cit.

Zu Art. I Z. 83:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 208 Abs. 2 BAO soll die für die einer Anzeige (Anmeldungs-, Erklärungs-)pflicht unterliegenden Erwerbsvorgängen geltende Regelung auch auf Fälle ausgedehnt werden, bei denen der für eine Grunderwerbsteuerbefreiung maßgebliche begünstigte Zweck innerhalb eines längeren Abschnittes als der Bemessungsverjährungsfrist erfüllt werden muß. Damit würde erreicht, daß die Finanzämter von ihrer bisher gepflogenen Praxis abgehen können, noch lange vor Ablauf der für die Erfüllung des begünstigten Zweckes zur Verfügung stehenden Achtjahresfrist Handlungen zur Unterbrechung der Bemessungsverjährung zu setzen.

Zu Art. I Z. 84:

Die im § 209 Abs. 2 lit. b BAO in der derzeitigen Fassung enthaltene Regelung, derzufolge während des Zeitraumes zwischen der Aussetzung der Entscheidung über eine Berufung gemäß § 281 Abs. 1 leg. cit. und dem Ergehen der Entscheidung in dem Verfahren, dessentwegen die Aussetzung erfolgte, die Bemessungsverjährung gehemmt ist, erscheint im Hinblick auf die unter Art. I Z. 85 vorgeschlagene Einfügung eines § 209 a in die BAO überflüssig. § 209 Abs. 3 leg. cit. in der vorgeschlagenen Fassung nimmt unter anderem auf überlange Rechtsstreitigkeiten in Erbschaftsangelegenheiten Bedacht, indem in Anlehnung an die Bestimmung des § 208 Abs. 2 BAO auch der Beginn des Laufes der fünfzehnjährigen Frist, mit deren Ablauf die absolute Bemessungsverjährung eintritt, vom Zeitpunkt der Anzeige (Anmeldung) eines maßgeblichen Erwerbsvorganges abhängig sein soll.

Zu Art. I Z. 85:

Dem vorgeschlagenen § 209 a BAO liegt im Einklang mit der bezüglichen parteifreundlichen Verwaltungübung der Gedanke zugrunde, daß Anbringen von Parteien des Abgabenverfahrens, mit denen Rechte geltend gemacht werden, welche Voraussetzung insbesondere auch für Berufungen zutrifft, nicht deshalb zu keiner Abgabefestsetzung mehr führen oder ohne Auswirkung auf abzuleitende Abgabenbescheide bleiben sollen, weil mittlerweile Bemessungsverjährung eingetreten ist. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen soll die von der zuständigen Abgabenbehörde zu treffende Erledigung sohin ohne Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 207 bis 209 BAO zustande kommen.

Zu Art. I Z. 86:

Die vorgeschlagene Änderung der Überschrift des Unterabschnittes A des 6. Abschnittes der BAO trägt dem Umstand Rechnung, daß in diesem Unterabschnitt neben der Fälligkeit und der Entrichtung von Abgaben auch die Nebenbühren im Einhebungsverfahren geregelt sind.

Durch die Neufassung des § 210 Abs. 1 BAO soll klargestellt werden, daß in jenen Fällen, in denen trotz mündlicher Verkündung eines Bescheides auch eine schriftliche Ausfertigung desselben zuzustellen ist, was insbesondere bei Entscheidungen der Berufungssenate der Fall sein kann, der Fälligkeitstag einer aus einem solchen Bescheid resultierenden Abgabeforderung vom Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung abhängig zu sein hat.

§ 210 Abs. 2, 4 und 5 in der vorgeschlagenen Fassung sieht erstmals von Gesetzes wegen Nachfristen für die Entrichtung von Abgaben in jenen Fällen vor, in denen durch die Aufhebung eines Bescheides, der zu einer Gutschrift geführt hat, eine spätestens mit Wirksamwerden des Aufhebungsbescheides fällige Abgabeforderung gegenüber Abgabepflichtigen eintritt, in denen Abgaben, ausgenommen Nebenansprüche, erst knapp vor oder überhaupt erst nach ihrer Fälligkeit bescheidmäßig festgesetzt werden, was insbesondere bei Selbstbemessungsabgaben der Fall sein kann, und in denen Abgabeforderungen infolge notwendig gewordener Umbuchungen, Rückzahlungen oder Richtigstellungen wieder aufleben. Durch die Einführung dieser Nachfristen, bis zu deren Ablauf zwar gemäß § 230 Abs. 2 BAO in der durch Art. I Z. 100 vorgeschlagenen Fassung eine Hemmung der Einbringung eintreten würde, die aber im Hinblick auf die gemäß Art. I Z. 92 in Aussicht genommene Neufassung des § 217 Abs. 3 BAO nur dann eine den Eintritt der Verwirkung eines Säumniszuschlages hinauschiebende Wirkung haben könnten, wenn sie spätestens mit Ablauf des Fälligkeitstages oder einer sonst für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist beginnen, sollen Härten für die Abgabepflichtigen vermieden werden.

§ 210 Abs. 3 BAO in der vorgeschlagenen Fassung sieht in Anlehnung an den Wortlaut und den Inhalt des § 108 Abs. 3 leg. cit. in der auf Grund des Art. I Z. 43 in Aussicht genommenen Fassung eine Ausdehnung der bisher im § 210 Abs. 2 BAO getroffenen Regelung insoweit vor, als eine Verschiebung des Fälligkeitstages von Abgaben, ausgenommen Zölle und sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben, auch dann eintritt, wenn diese an einem 24. Dezember fällig würden.

Eine weitere, den Interessen der Abgabepflichtigen in hohem Maße Rechnung tragende Zahlungsfrist soll in der neu zu schaffenden Bestimmung des § 210 Abs. 6 BAO vorgesehen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß einem Ansuchen um Zahlungserleichterungen eine die Verwirkung des Säumniszuschlages hinausschiebende und die Einbringung der Abgabe kraft Gesetzes hemmende Wirkung auf Grund der Bestimmungen des § 218 Abs. 1 BAO in der im Art. I Z. 92 vorgeschlagenen Fassung (nach derzeitiger Rechtslage § 217 Abs. 2 BAO) und des § 230 Abs. 3 BAO in der im Art. I Z. 100 vorgeschlagenen Fassung (nach derzeitiger Rechtslage § 230 Abs. 2 BAO) unter anderem dann zukommt, wenn ein solches Ansuchen spätestens eine Woche vor Fälligkeit der Abgabe eingebracht wird, eine von der Bekanntgabe eines Bescheides abhängige Fälligkeit aber einen Monat nach dieser Bekanntgabe eintritt, könnten Abgabepflichtigen, die etwa einen vierwöchigen Urlaub konsumieren, unter Umständen durch Versäumung dieser Wochenfrist Nachteile erwachsen. Da erfahrungsgemäß Urlaube in der Dauer von vier Wochen vor allem in den Sommermonaten angetreten werden, sieht die in Aussicht genommene Neuregelung des § 210 Abs. 6 BAO vor, daß, wenn die von der Bekanntgabe eines Bescheides abhängige Fälligkeit einer Abgabe in einem den Gerichtsferien entsprechenden Zeitraum eintritt, von Gesetzes wegen eine Nachfrist von einer Woche zustehen soll, deren Ablauf auch für die Berechnung der Wochenfrist für die rechtzeitige Einbringung von Zahlungserleichterungsansuchen maßgeblich sein würde. Die Einführung dieser Zahlungsfrist, bis zu deren Ablauf keinerlei Säumnisfolgen eintreten sollen, wäre eine völlig neuartige Begünstigung der Abgabepflichtigen.

Zu Art. I Z. 87:

Mit Rücksicht darauf, daß nunmehr eine der Überschriften vor § 210 BAO nicht mehr bloß „Fälligkeit.“, sondern „Fälligkeit, Entrichtung und Nebengebühren im Einhebungsverfahren.“ lauten soll, hätte die Überschrift „Entrichtung.“ vor § 211 BAO zu entfallen.

Der vorgeschlagenen Ergänzung des § 211 Abs. 1 lit. g BAO kommt nur klarstellender Charakter zu.

Zu Art. I Z. 88:

Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Respirofrist für jene Fälle, in denen Abgaben im Überweisungsverkehr oder mittels Postanweisungen entrichtet werden, gemäß § 217 Abs. 6 BAO nur hinsichtlich der Hinausschiebung des Zeitpunktes der Verwirkung des Säumniszuschlages vorgesehen, eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich anderer, von einer verspäteten Zahlung abhängiger Rechtsfolgen fehlt jedoch, obwohl in der Praxis sinnvollerweise auch bezüglich dieser anderen Rechtsfolgen, etwa was die Frage der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen anbelangt, auf die Respirofrist Bedacht genommen

wird. Eine solche ausdrückliche Regelung bezüglich aller Rechtsfolgen soll nunmehr unter gleichzeitiger Einbeziehung der Fälle, in denen ein zur Zahlung verwendeter Scheck im Verrechnungsweg eingelöst wird, und unter Verlängerung der Respirofrist von zwei auf drei Tage im § 211 Abs. 2 und 3 BAO getroffen werden.

Zu Art. I Z. 89:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 212 Abs. 1 BAO sieht, entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung, ausdrücklich und klarstellend vor, daß in die Bewilligung von Zahlungserleichterungen über den Gegenstand des diesbezüglichen Ansuchens hinaus auch andere Abgaben, deren Gebarung mit der Gebarung jener Abgaben, die den Gegenstand des Ansuchens bilden, zusammengefaßt verbucht wird, einbezogen werden können. Eine solche Vorgangsweise ist vor allem deshalb als sehr zweckmäßig anzusehen, weil ein möglichst umfassender Tilgungsplan einerseits vom Abgabepflichtigen der Übersichtlichkeit wegen leichter eingehalten und andererseits von der Abgabenbehörde besser überwacht werden kann. Dieses letztgenannten Umstandes wegen erweist sich überdies die vorgeschlagene Regelung als äußerst automationsgerecht.

Zu Art. I Z. 90:

In jenen Fällen, in denen eine Bewilligung von Zahlungserleichterungen infolge eines Terminverlustes erlischt (§ 230 Abs. 5 BAO), können hinsichtlich der vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuldigkeiten Vollstreckungsmaßnahmen erst von dem Zeitpunkt an durchgeführt werden, in dem durch die Ausstellung eines Rückstandsausweises die Grundlage hierfür geschaffen wird (§ 229 BAO). Dieser Überlegung folgend wurde schon bisher im Auslegungswege davon ausgegangen, daß ein Zahlungsaufschub infolge einer Bewilligung von Zahlungserleichterungen nicht bereits im Zeitpunkt des Terminverlustes endet. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 212 Abs. 2 BAO soll unter Bedachtnahme auf diese Überlegungen das Ende des Zeitraumes, für den Stundungszinsen anzufordern sind, präzisiert werden. Auf die korrespondierende, die Verwirkung des Säumniszuschlages betreffende, gemäß Art. I Z. 92 vorgeschlagene Regelung des § 218 Abs. 1 BAO wird hingewiesen.

Zu Art. I Z. 91:

Die bisherige Regelung des § 213 Abs. 1 BAO, wonach bei den von der gleichen Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben für jeden Abgabepflichtigen die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlaß entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchen ist, hat sich hinsichtlich bestimmter Ab-

gaben aus verschiedenen Gründen in der Praxis als zu eng erwiesen, so beispielsweise in jenen Fällen, in denen ein Abgabepflichtiger im Bereich eines Finanzamtes verschiedene voneinander völlig getrennte Gewerbebetriebe unterhält, oder in denen zwar im Bereich eines Finanzamtes, aber im Bereich verschiedener Gemeinden, mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes unterhalten werden. Die vorgeschlagene Neufassung des § 213 BAO enthält nun einerseits im Abs. 3 eine taxative Aufzählung der Ausnahmen von dem grundsätzlich beibehaltenen vorerwähnten Gebot der zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung und trifft in den Abs. 4 und 5 den Erfordernissen der Praxis entsprechende Regelungen hinsichtlich der zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung von Abgaben in bestimmten Fällen der Gesamtschuldnerschaft und in den Fällen der Beendigung von Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder von Personengemeinschaften. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß ergänzend zu der in Aussicht genommenen Regelung des § 213 Abs. 4 BAO in der Fassung des vorliegenden Entwurfes durch die neu zu schaffende Bestimmung des § 214 Abs. 7 BAO eine Verrechnung von Zahlungen, die für Rechnung eines Gesamtschuldners erfolgen, auf andere als die von ihm auf Grund eines Leistungsgebotes der Abgabenbehörde geschuldeten Abgaben ausgeschlossen sein soll, wenn auf dem Zahlungsbeleg ausdrücklich eine diesbezügliche Widmung verfügt wurde.

§ 214 BAO in der vorgeschlagenen Fassung soll künftighin die zentrale Regelung dafür enthalten, auf welche Abgabenschuldigkeiten Zahlungen oder sonstige Gutschriften zu verrechnen sind.

§ 214 Abs. 1 BAO in der in Aussicht genommenen Fassung soll zunächst die derzeit im § 213 Abs. 4 BAO enthaltene grundsätzliche Regelung übernehmen, daß in den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung Zahlungen und sonstige Gutschriften auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen sind, wobei ein klarstellender Hinweis darauf vorzusehen wäre, daß es sich bei diesen um bereits verbuchte Abgabenschuldigkeiten handeln muß. Ferner soll auch noch zum Ausdruck gebracht werden, daß in jenen Fällen, in denen ein zu verrechnender Betrag nicht zur Tilgung aller gleich alten Abgabenschuldigkeiten ausreicht, eine Aliquotierung dieses Betrages auf die einzelnen Abgabenschuldigkeiten, die nur unter sehr großem Verwaltungsaufwand durchführbar wäre, zu unterbleiben hat.

Die vorgeschlagene Regelung des § 214 Abs. 2 BAO trägt dem Umstand Rechnung, daß in jenen Fällen, in denen sich die bescheidmäßige Festsetzung von Selbstbemessungsabgaben in Anwendung der Bestimmung des § 201 BAO als notwendig erweist und die Festsetzung im Sinn der

gemäß Art. I Z. 77 in Aussicht genommenen Neufassung dieser Bestimmung in einem Bescheid zusammengefaßt für mehrere Zeiträume vorgenommen wird, die Aufteilung des Nachforderungsbetrages zwecks Zuordnung zu einzelnen in der Vergangenheit gelegenen Fälligkeitszeitpunkten mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, was insbesondere auch bei der Umsatzsteuer zutrifft.

Gemäß § 214 Abs. 1 BAO in seiner derzeitigen Fassung sind von der Verrechnung auf die älteste Fälligkeit Zahlungen und sonstige Gutschriften auf Abgabenschuldigkeiten ausgenommen, deren Entrichtung durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung hinausgeschoben worden ist. Aus dieser Bestimmung läßt sich ableiten, daß in den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung gemäß § 213 Abs. 1 oder 2 BAO eine Verrechnung von Zahlungen und sonstigen Gutschriften auf Abgabenschuldigkeiten, die während der Laufzeit einer Bewilligung von Zahlungserleichterungen fällig werden, in diese Bewilligung aber nicht einbezogen worden sind, möglich sein muß. Diesen Überlegungen folgend wird durch die in Aussicht genommene Neufassung des § 214 Abs. 3 BAO eine klare und automationsgerechte Regelung vorgeschlagen.

Der aus der geltenden Regelung des § 214 Abs. 2 BAO in die vorgeschlagene Bestimmung des § 214 Abs. 4 BAO übernommene Katalog jener Fälle, in denen eine Verrechnung von Zahlungen oder sonstigen Gutschriften dem der Abgabenbehörde bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu erfolgen hat, soll hinsichtlich solcher Abgabenschuldigkeiten, die auf Grund einer Selbstanzeige festgesetzt wurden, erweitert werden, um die für die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige gemäß § 29 Abs. 2 Finanzstrafgesetz notwendige rasche Entrichtung der hievon betroffenen Abgaben ohne Bedachtnahme auf etwaige ihrem Fälligkeitstag nach ältere Abgabenschuldigkeiten zu ermöglichen. Die derzeit im § 214 Abs. 2 lit. c BAO getroffene Regelung erscheint im Hinblick darauf entbehrlich, daß bezüglich der hievon betroffenen Abgaben eine von allen übrigen Abgaben getrennte Verbuchung der Gebarung nunmehr im § 213 Abs. 3 BAO in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes vorgeschlagen wird. Ferner soll in der in Aussicht genommenen Neufassung des § 214 Abs. 4 BAO klargestellt werden, daß in den Fällen von Zahlungen das Weisungsrecht der Partei durch Angabe des Verwendungszweckes auf dem Zahlungsbeleg auszuüben ist, was den Erfordernissen der Praxis Rechnung trägt, und in welchen Fällen bei sonstigen Gutschriften die Regelungen über eine weisungsmäßige Verrechnung sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung der Parteien würde sich aus der neu zu schaf-

fenden Bestimmung des § 214 Abs. 5 BAO ergeben, wonach für den Fall, daß bei einer Verrechnungsweise im Sinne des Abs. 4 lit. a oder b irrtümlich eine unrichtige Abgabenart oder ein unrichtiger Zeitraum angegeben wurde, bestimmte Rechtsfolgen der irrtümlich erteilten Verrechnungsweise über Antrag aufzuheben oder nicht herbeizuführen wären. Durch diese Regelung sollen insbesondere in der Vergangenheit aufgetretene Härten im Bereich des Säumniszuschlages in Hinkunft vermieden werden können.

Während die vorgeschlagene Fassung des § 214 Abs. 6 BAO, von einer klarstellenden Ergänzung abgesehen, dem ersten Satz des § 214 Abs. 3 leg. cit. in der geltenden Fassung entspricht, würde durch die neu zu schaffende Vorschrift des § 214 Abs. 7 BAO sichergestellt, daß in den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung gemäß § 213 Abs. 4 BAO in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes die auf Grund eines Leistungsgebotes der Abgabenbehörde für Rechnung eines Gesamtschuldners geleisteten Zahlungen ausschließlich auf dessen Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen sind, wenn auf dem Zahlungsbeleg ausdrücklich eine diesbezügliche Widmung verfügt wurde; auf diesen Umstand ist bereits in den Erläuterungen zu der vorgeschlagenen Neufassung des § 213 Abs. 4 BAO hingewiesen worden. Ferner sieht die in Aussicht genommene Regelung des § 214 Abs. 7 leg. cit. vor, daß in jenen Fällen, in denen sich auf Grund einer nachträglichen Abänderung oder Aufhebung eines maßgeblichen Abgaben- oder Haftungsbescheides herausstellt, daß die für Rechnung eines Gesamtschuldners zu verrechnen gewesenen Beträge die Abgaben übersteigen, für die er in Anspruch zu nehmen war, der übersteigende Betrag ungeachtet sonstiger zusammengefaßt verbuchter Abgabenschuldigkeiten, die nicht den in Rede stehenden Gesamtschuldner betreffen, aus der zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung herauszulösen ist, welche Rechtsfolge sich nach der geltenden Rechtslage mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung lediglich hinsichtlich Haftungspflichtiger aus dem letzten Satz des § 214 Abs. 3 BAO ableiten läßt.

Durch die neu zu schaffende Vorschrift des § 214 Abs. 8 BAO soll eine der Transparenz der Verrechnung dienende Regelung geschaffen werden.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 215 BAO sieht einerseits durch eine entsprechende Ergänzung des Abs. 2 vor, daß ein in Betracht kommendes Guthaben nur zur Tilgung der jener Behörde, bei der es besteht, bekannten fälligen Schuldigkeiten des Abgabepflichtigen bei einer anderen Abgabenbehörde zu verwenden ist, wodurch sich, was die Frage der Fälligkeit anbelangt, ein Gleichklang mit der Regelung des Abs. 1 ergibt, andererseits sollen auf Grund der

in Aussicht genommenen Bestimmung des Abs. 3 in jenen Fällen, in denen hinsichtlich bestehender Guthaben jemand anderer als der Abgabepflichtige rückzahlungsberechtigt ist, weil diesem die Rechtsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechtes fehlt, die Aufrechnungsbestimmungen der Abs. 1 und 2 auch hinsichtlich der Rückzahlungsberechtigten anzuwenden sein. Die letztgenannte Regelung würde dem Umstand Rechnung tragen, daß, wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 6 ausgeführt wurde, den Abgabenvorschriften zufolge auch im Sinne des bürgerlichen Rechtes nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Personengemeinschaften abgabepflichtig sein können.

Zu Art. I Z. 92:

Die vorgeschlagenen Neufassungen der §§ 217 und 218 BAO sollen einerseits zwar grundsätzlich die Regelungen über die Verwirkung des Säumniszuschlages aus der geltenden Rechtslage übernehmen, andererseits aber zur Vermeidung von in der Vergangenheit aufgetretenen Härten beitragen. Der letztgenannten Zielsetzung trägt einerseits die Berücksichtigung bestimmter, in der auf Grund des Art. I Z. 86 vorgesehenen Neufassung des § 210 BAO zu regelnder Zahlungsfristen hinsichtlich der Hinausschiebung des Zeitpunktes der Verwirkung des Säumniszuschlages im § 217 Abs. 3 bis 6 leg. cit. in der Fassung des vorliegenden Entwurfes Rechnung, andererseits soll durch § 217 Abs. 2 BAO in der vorgeschlagenen Fassung im Bereich des Säumniszuschlages eintretenden Härten entgegengewirkt werden, die daraus entstehen können, daß als Folge der sich aus den Verrechnungsvorschriften der BAO ergebenden kontokorrentmäßigen Verbuchung der Gebarung Zahlungen oder sonstige Gutschriften auf andere Abgabenschuldigkeiten verrechnet werden müssen als dies der Auffassung des Abgabepflichtigen entspricht, oder auch eine Verwendung von Guthaben zu einem anderen als dem vom Abgabepflichtigen gewünschten Zweck erfolgen muß. Als Beispiel für das Entstehen einer solchen Härte sei etwa angeführt, daß ein Guthaben von einem Abgabepflichtigen zur Verwendung für eine selbst zu berechnende Abgabe bestimmt ist, das Guthaben aber, weil ein zu einer Nachforderung führender Abgabenbescheid mit einer gegenüber der Selbstbemessungsabgabe späteren Fälligkeit früher verbucht wird, entgegen den Erwartungen des Abgabepflichtigen zugunsten dieser Nachforderung verbraucht wird. In diesem Fall soll der Säumniszuschlag von der Selbstbemessungsabgabe, soweit hinsichtlich dieser deshalb eine Säumnis eintritt, weil das Guthaben für die Abgabennachforderung verbraucht wurde, erst verwirkt sein, wenn auch der für die Abgabennachforderung bestehende Zahlungstermin nicht eingehalten wird.

Zu Art. I Z. 93:

Die Regelung betreffend jene Fälle, in denen keine Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages trotz Eintritts einer Säumnis entsteht, soll, soweit es sich um eine ausnahmsweise Säumnis handelt, eine der bisherigen Verwaltungsübung entsprechende modifizierte Form und, soweit es sich um die Bagatellregelung handelt, unter gleichzeitiger Valorisierung eine nicht mehr auf den Säumniszuschlagsbetrag, sondern auf die Bemessungsgrundlage abstellende Fassung erhalten.

Zu Art. I Z. 94:

Die vorgeschlagene Änderung des § 222 Abs. 1 BAO hat eine Anpassung an die der derzeit maßgebliche Terminologie zum Gegenstand.

Zu Art. I Z. 95:

Bei der Geltendmachung von persönlichen abgabenrechtlichen Haftungen handelt es sich, worauf auch bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 31 hingewiesen worden ist, um eine Einhebungsmaßnahme. Als solche unterliegt die Geltendmachung der Haftung der Einhebungsverjährung des § 238 BAO. Da es nun Fälle geben kann, in denen eine Haftung vor der Inanspruchnahme des Erstschuldners geltend gemacht wird, etwa deshalb, weil auf den Erstschuldner nicht gegriffen werden kann, z. B. wenn es sich bei diesem um eine bereits aufgelöste juristische Person gehandelt hat, der Lauf der Einhebungsverjährung aber von der Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit abhängig ist, wird in der neu zu schaffenden Bestimmung des § 224 Abs. 3 BAO vorgeschlagen, daß die erstmalige Geltendmachung eines Abgabenspruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides nach Ablauf der Bemessungsverjährungsfrist nicht mehr zulässig sein soll.

Zu Art. I Z. 96:

Wenn eine Abgabe vollstreckbar geworden ist und kein Grund für eine Hemmung der Einbringung vorliegt, hat die Abgabenbehörde von Amts wegen Vollstreckungsmaßnahmen zu veranlassen (vg. § 5 Abs. 2 Abgabenausführungsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der geltenden Fassung). Exekutionstitel hinsichtlich vollstreckbar gewordener Abgaben ist sowohl für das finanzbehördliche als auch für das gerichtliche Vollstreckungsverfahren gemäß § 229 BAO der Rückstandsausweis. Gemäß § 226 BAO in der geltenden Fassung sind Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, vollstreckbar. Da es nun Fälle geben kann, in denen die Abgabenbehörde von vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten keine Kenntnis hat, z. B. bei Selbstbemessungs-

abgaben, die der Abgabepflichtige nicht ordnungsgemäß entrichtet und deren tatsächliche Höhe er auch der Abgabenbehörde nicht bekanntgegeben hat, soll die Bestimmung des § 226 dahingehend ergänzt werden, daß nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuldigkeiten nur in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß oder, solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung durch den Abgabepflichtigen oder einen abgaberechtlich Haftungspflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, in dem der Abgabenbehörde bekanntgegebenen Ausmaß vollstreckbar sind.

Zu Art. I Z. 97:

In die in bestimmten Fällen Ausnahmen von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Mahnung vorsehende Regelung des § 227 Abs. 4 lit. a BAO sollen die bereits im Zusammenhang mit Art. I Z. 86 erläuterten Zahlungsfristen eingebaut werden. Ferner wird vorgeschlagen, die Regelung des § 227 Abs. 4 lit. g BAO, derzufolge bei Zwangs- und Ordnungsstrafen eine Mahnung nicht erforderlich ist, auf alle Nebenansprüche auszudehnen, womit ein vereinfachender Effekt verbunden wäre.

Zu Art. I Z. 98:

Die gemäß § 228 BAO in der geltenden Fassung zu erhebenden Mahngebühren sollen in Hinblick auf die Gründe der Vereinfachung nicht mehr erhoben werden.

Durch § 228 BAO in der vorgeschlagenen Fassung wäre sichergestellt, daß in jenen Fällen, in denen Abgabenschuldigkeiten, die zunächst als getilgt anzusehen waren, aus bestimmten Gründen wieder aufleben, unter der Voraussetzung, daß nicht spätestens eine Woche vor dem Ablauf der auf Grund des § 210 Abs. 5 BAO in der durch Art. I Z. 86 vorgeschlagenen Fassung zustehenden Nachfrist eine Lastschriftanzeige zugesendet wurde, auch dann mit Mahnung vorzugehen ist, wenn hinsichtlich der betreffenden Abgaben ansonsten auf Grund des § 227 Abs. 4 BAO eine Mahnung nicht erforderlich sein sollte. Durch diese neu zu schaffende Vorschrift sollen den Abgabepflichtigen die mit einer Mahnung verbundene Mahnfrist, bis zu deren Ablauf gemäß § 230 Abs. 1 BAO eine Hemmung der Einbringung gegeben ist, zugute kommen.

Durch die vorgesehene Änderung des § 229 BAO würde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, daß in Rückstandsausweisen die Darstellung der vollstreckbar gewordenen Abgabenschuld in einer automationsgerechten Weise durch eine zeitfolgemäßig geordnete Aufzählung der einzelnen Schuldigkeiten vorgenommen werden kann.

Zu Art. I Z. 99:

In jenen Fällen, in denen eine Mahnung erfolgt, ohne daß dies erforderlich wäre, was beispielsweise regelmäßig dann geschieht, wenn eine Exekution zur Sicherstellung in eine Exekution zur Einbringung überzuleiten ist, war bisher eine Hemmung der Einbringung bis zum Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, obgleich die Abgabenbehörden schon im Hinblick auf den Vertrauensschutz bis zum Ablauf der angegebenen Frist keine Exekutionsmaßnahmen setzten. Durch die in Aussicht genommene Ergänzung des § 230 Abs. 1 BAO soll diesem Mangel abgeholfen werden.

Zu Art. I Z. 100:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 230 Abs. 2 BAO soll den im Zusammenhang mit Art. I Z. 86 bereits erläuterten Zahlungsfristen auch eine die Einbringung hemmende Wirkung zukommen. Ebenso nimmt die vorgeschlagene Neufassung des § 230 Abs. 3 BAO auf diese Zahlungsfristen Bedacht. Die Bestimmung des § 230 Abs. 4 BAO soll eine dahingehende Erweiterung erfahren, daß auch den durch die neu zu schaffende Regelung des § 214 Abs. 5 BAO vorgesehenen Anträgen, in den Fällen bei Erteilung einer Verrechnungsweise dem Abgabepflichtigen unterlaufener Irrtümer die Rechtsfolgen der irrtümlich erteilten Verrechnungsweise aufzuheben oder nicht herbeizuführen, aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 91 wird, soweit sie sich auf die vorerwähnten Anträge beziehen, hingewiesen.

Zu Art. I Z. 101:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 96 ausgeführt wurde, kann es vorkommen, daß die Höhe fälliger Abgabenschuldigkeiten der Abgabenbehörde lange Zeit unbekannt bleibt. Um Fälle zu verhindern, in denen eine Abgabefestsetzung zulässigerweise erst nach Eintritt der Einhebungsverjährung erfolgt, zur Einbringung der festgesetzten Abgabe sohin aber keine Handhabe mehr bestünde, was beispielsweise bei einer hinterzogenen Selbstbemessungsabgabe möglich wäre, soll die Bestimmung des § 238 Abs. 1 BAO dahingehend ergänzt werden, daß das Recht, eine fällige Abgabe einzuhoben und zwangsweise einzubringen, keinesfalls früher verjähren kann als das Recht zur Festsetzung der Abgabe.

Zu Art. I Z. 102:

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 238 Abs. 5 BAO würde die Aufzählung aller in der auf Grund des Art. I Z. 81 vorzunehmenden Neufassung des § 207 Abs. 4 BAO angeführten Ansprüche vermieden.

Zu Art. I Z. 103:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 239 Abs. 1 BAO soll ausdrücklich geregelt werden, an wen mit Wirkung für einen Abgabepflichtigen, der im Sinne des bürgerlichen Rechtes nicht rechtsfähig ist, Rückzahlungen von Guthaben erfolgen können; auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 6 und Z. 91 wird Bezug genommen. Die vorgesehene Zitierungsänderung in § 239 Abs. 1 BAO ist auf die unter Art. I Z. 91 vorgeschlagene Änderung des § 215 BAO zurückzuführen.

§ 239 Abs. 2 BAO soll unter Beibehaltung der diesbezüglich bestehenden Rechtslage insofern sprachlich verbessert werden, als im Zusammenhang mit der Beschränkung eines Rückzahlungsbetrages auf jenen Teil des Guthabens, der die der Höhe nach festgesetzten Abgabenschuldigkeiten, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird, übersteigt, das Wort „aufgerechnet“, das im Bereich des Zivilrechtes nur bezüglich fälliger Schuldigkeiten Verwendung findet, vermieden wird.

Zu Art. I Z. 104:

Die Bestimmungen des § 240 BAO über die Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Abgabebeträge sollen einerseits insofern geändert werden, als eine Verlängerung der Frist zur Antragstellung diesbezüglicher Anträge von drei Jahren auf fünf Jahre vorgeschlagen wird, was, wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 50 ausgeführt wurde, zu einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist bezüglich bestimmter Aufzeichnungen führen müßte, und andererseits durch die neu zu schaffenden Regelungen der Abs. 4 und 5 eine wesentliche Erweiterung erfahren. In Zukunft soll nämlich auch in allen jenen Fällen, in denen die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte erst nach Einbehaltung der Lohnsteuer für den letzten Lohnzahlungszeitraum eines Kalenderjahres erfolgt, die Lohnsteuer, soweit sie bei Berücksichtigung dieses Freibetrages nicht einzubehalten gewesen wäre, als zu Unrecht einbehalten angesehen werden, obwohl bei der Einbehaltung auf die erst später vorgenommene Eintragung des Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte gar nicht Bedacht genommen werden konnte. Diese Bestimmung würde vor allem jenen Lohnsteuerpflichtigen zugute kommen, die zwar rechtzeitig, nämlich bis zum 31. Jänner des Folgejahres, einen Antrag auf Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr gestellt haben, diese Eintragung aber erst einige Monate nach Ablauf dieses Kalenderjahres erfolgt, und der Abgabepflichtige in der Annahme, zunächst auf die Eintragung des Freibetrages auf

der Lohnsteuerkarte warten zu müssen, einen Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches nicht innerhalb der mit 31. März des Folgejahres begrenzten Ausschlussfristen einbringt. Aber auch dann, wenn vor Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte ein Jahresausgleich vom Arbeitgeber bereits durchgeführt worden ist, soll die vorerwähnte Regelung sinngemäß Anwendung finden. Für den Fall, daß vor Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte ein Jahresausgleich bereits vom Finanzamt durchgeführt worden ist, und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um einen Jahresausgleich von Amts wegen oder um einen beantragten Jahresausgleich handelt, ist eine besondere Vorkehrung im § 240 BAO deshalb nicht notwendig, weil diesfalls eine Änderung des Jahresausgleichsbescheides gemäß der auf Grund des Art. I Z. 129 neu zu schaffenden Bestimmung des § 295 Abs. 3 BAO erfolgen müßte.

Die Erweiterung der Bestimmungen des § 240 BAO entspricht einem dringenden Rechtsbedürfnis, weil in der Vergangenheit vielfach im Zusammenhang mit der späten Eintragung von Freibeträgen auf Lohnsteuerkarten Härtefälle entstanden sind.

Zu Art. I Z. 105:

Die vorgeschlagene Änderung des § 242 BAO hat eine Valorisierung der nicht zu vollstreckenden und nicht rückzuzahlenden Beträge zum Gegenstand. Auf die Übergangsbestimmung des Art. V Z. 15, durch die Härten bei der Behandlung von Rückzahlungsanträgen im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Neufassung des § 242 BAO vermieden werden sollen, wird hingewiesen.

Zu Art. I Z. 106:

Mit der vorgeschlagenen Regelung, in Zollangelegenheiten eine längere Berufungsfrist als in den übrigen Abgabenangelegenheiten vorzusehen, soll einem Wunsch der Wirtschaft entsprochen werden. Die unterschiedliche Frist erscheint aus den weitgehend anders gestalteten Parteienbeziehungen im Zollverfahren gerechtfertigt. Die Rechtsmittelfrist wird durch die Zustellung des Bescheides an den Verfügungsberechtigten (in der Regel ein Spediteur) gemäß § 205 BAO in der geltenden Fassung bzw. in Hinkunft gemäß der auf Grund des Art. III Z. 1 neu zu schaffenden Bestimmung des § 59 Abs. 4 Zollgesetz 1955 auch gegenüber dem Warenempfänger in Gang gesetzt, der der eigentlich Betroffene und in der Regel auch allein in der Lage ist, Fehler im Zollbescheid festzustellen. Durch die oft große Zahl der gleichzeitig einem Verfügungsberechtigten zugestellten Bescheide verstreicht bis zur Weitergabe dieser Bescheide

an die einzelnen Warenempfänger meist schon ein nicht unbeachtlicher Teil der Berufungsfrist, bevor der Warenempfänger überhaupt in die Lage kommt, den Bescheid prüfen zu können. Dieser Schwierigkeit würde durch die zwei-monatige Berufungsfrist in Zollangelegenheiten abgeholfen werden.

Im Zusammenhang mit der automationsunterstützten Ausfertigung von Bescheiden kann es vorkommen, daß insbesondere wenn sich die Notwendigkeit einer umfangreichen Begründung ergibt, diese Begründung auf einem gesonderten, händisch ausgefertigten Blatt abgefaßt wird und nicht gemeinsam mit dem zu begründenden Bescheid dem Bescheidadressaten zugeht. Durch den neu in den § 245 Abs. 1 BAO einzufügenden zweiten Satz soll für die genannten Fälle eine eindeutige Regelung hinsichtlich des Beginnes des Laufes der Rechtsmittelfrist getroffen werden.

Zu Art. I Z. 107:

Gemäß § 245 Abs. 3 BAO kann die Berufungsfrist aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls wiederholt, verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

Auf Grund des § 245 Abs. 4 BAO in der geltenden Fassung beginnt in den in Betracht kommenden Fällen die Hemmung des Laufes der Berufungsfrist mit dem Tag der Einbringung des Antrages und endet mit dem Tag, an dem die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird.

Die letztgenannte Regelung führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß in jenen Fällen, in denen bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Fristverlängerung beantragt wurde, eine Entscheidung der Abgabenbehörde dem Antragsteller nicht zugestellt worden ist, die Berufungsfrist über den Zeitpunkt der beantragten Fristverlängerung hinaus gehemmt ist. Durch die nunmehr in Aussicht genommene Ergänzung des § 245 Abs. 4 BAO soll bewirkt werden, daß auch in den Fällen einer Hemmung im vorangeführten Sinne das Ende der Berufungsfrist nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden kann, bis zu dem der Berufungswerber letztmals die Fristverlängerung beantragt hat. Auf die Übergangsbestimmung des Art. V Z. 17, durch die die Interessen allenfalls auf die derzeitige Rechtslage vertrauender, in Betracht kommender Berufungswerber geschützt werden sollen, wird Bezug genommen.

Zu Art. I Z. 108:

Die vorgeschlagene Zitierungsänderung ist auf die unter Art. I Z. 70 vorgesehene Änderung zurückzuführen.

Zu Art. I Z. 109:

Mit Rücksicht darauf, daß gemäß § 174 Zollgesetz 1955 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 78/1968 die Zollschuld des in der Warenerklärung genannten Warenempfängers nicht mehr erst zu einem späteren Zeitpunkt als zugleich mit der Zollschuld des Verfügungsberechtigten entsteht und zufolge § 205 BAO bzw. für den Fall des Inkrafttretens des Art. III Z. 1, womit der § 59 ZollG 1955 eine Erweiterung erfahren soll, der letztgenannten Bestimmung zufolge der Zollbescheid bei entsprechender Anführung des Warenempfängers mit der Aushändigung an den Verfügungsberechtigten auch an den Warenempfänger als erlassen gilt, ist der letztere bereits gemäß § 246 Abs. 1 BAO zur Einbringung einer Berufung gegen den Zollbescheid befugt. Die Vorschrift des § 247 leg. cit. erscheint sohin entbehrlich.

Zu Art. I Z. 110:

Gemäß § 248 BAO in der geltenden Fassung steht einem nach Abgabenvorschriften persönlich Haftungspflichtigen das Recht zu, innerhalb der für die Einbringung einer Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch den Abgabenspruch (Abgabenbescheid, § 198) mittels Berufung anzufechten. Die Anfechtung des Abgabenspruches durch den Haftungspflichtigen setzt aber voraus, daß ihm der maßgebliche Bescheid zur Kenntnis gebracht wurde. Nach der derzeitigen Rechtslage ist dem Haftungspflichtigen aber insoweit kein Rechtsschutz eingeräumt, als seinem etwaigen Antrag auf Mitteilung des ihm noch nicht zur Kenntnis gebrachten Abgabenspruches die Wirkung einer Hemmung der Berufungsfrist, wie sie im § 245 Abs. 2 BAO für den Fall einer Antragstellung auf Mitteilung der einem Bescheid ganz oder teilweise fehlenden Begründung zukommt, nicht vorgesehen ist. Somit könnte der Fall eintreten, daß dem Haftungspflichtigen innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Frist zur Berufung gegen den Haftungsbescheid der Abgabenspruch nicht mitgeteilt wird und er daher das ihm zustehende Recht auf Anfechtung des Abgabenspruches nicht ausüben kann.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 248 leg. cit. soll diesem Mangel abhelfen. Durch das Weglassen des in der derzeitigen Fassung der in Rede stehenden Bestimmung enthaltenen Klammersausdruckes nach dem Wort „Abgabenspruch“ soll erreicht werden, daß der Haftungspflichtige den Abgabenspruch nicht nur im Fall der Erlassung eines Abgabenbescheides, sondern auch dann anfechten kann, wenn ein Abgabenbescheid nur deswegen nicht erlassen wird, weil der Anspruch, wie etwa im Fall der Lohnsteuer, wenn hiefür der Arbeitgeber heranzuziehen ist, durch Haftungsbescheid geltend gemacht wird. Inwie-

weit der Haftungspflichtige auch berechtigt ist, den Abgabenbescheid mit Argumenten anzufechten, die sich gegen einen oder mehrere zugrunde liegende Grundlagenbescheide richten, ergibt sich aus § 252 Abs. 4 BAO in der vorgeschlagenen Fassung des Art. I Z. 113.

Zu Art. I Z. 111:

Gemäß § 50 Abs. 1 BAO haben die Abgabenbehörden bei ihnen einlangende Anbringen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreitens an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. Ist das weiterzuleitende Anbringen fristgebunden, so ist aus der Regelung des § 108 Abs. 4 BAO, derzufolge die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet werden, abzuleiten, daß die Frist noch als gewahrt anzusehen ist, wenn die Weiterleitung per Post am letzten Tag der Frist erfolgt.

Abweichend von dieser allgemein aus den Vorschriften der BAO abzuleitenden Rechtslage sieht § 249 Abs. 2 BAO in der derzeitigen Fassung vor, daß die Einbringung einer Berufung bei einer anderen als einer im § 249 Abs. 1 leg. cit. genannten Stelle nur dann als rechtzeitig gilt, wenn die Berufung noch vor Ablauf der Berufungsfrist der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, oder der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz zukommt.

Da für eine solche vom Regelfall abweichende, die Abgabepflichtigen benachteiligende Behandlung der Berufung gegenüber allen anderen Anbringen keine Veranlassung zu erblicken ist, soll die bisher im § 249 Abs. 2 BAO getroffene Regelung aufgehoben werden.

Der hiedurch freiwerdende Platz im Gesetz soll eine Bestimmung aufnehmen, durch die dem Haftungspflichtigen für den Fall, daß der Haftungsbescheid und der Abgabenbescheid von verschiedenen Abgabenbehörden erlassen worden sind, die Möglichkeit eröffnet wird, die Berufung gegen den Abgabenspruch auch bei jener Behörde ohne Fristenrisiko einzubringen, die den Haftungsbescheid erlassen hat. An der Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Berufung gegen den Abgabenspruch wird durch die neu zu schaffende Vorschrift nichts geändert.

Zu Art. I Z. 112:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 250 Abs. 2 BAO soll der Sinn dieser Bestimmung besser als bisher zum Ausdruck gebracht werden. Es kann nämlich nicht darum gehen, daß für künftige Berufungen bereits bei der Verzollung die Zollbemessungsgrundlage durch Musterentnahme oder andere Maßnahmen festgehalten wird. Vielmehr muß der Berufungs-

werber die Abgabenbehörde im Berufungsverfahren in die Lage versetzen, sich nachträglich zu überzeugen, welche Beschaffenheit die der Verzollung zugeführte Ware tatsächlich hatte.

Zu Art. I Z. 113:

Den Bestimmungen des § 252 BAO in der derzeitigen Fassung liegt der Gedanke zugrunde, daß für den Fall, daß ein Bescheid von einem anderen Bescheid abzuleiten ist, der abgeleitete Bescheid nicht mit einer Begründung angefochten werden kann, die bereits gegen den zugrunde liegenden Bescheid hätte vorgebracht werden können. Dieselben Grundsätze wurden in sinnvoller Interpretation auch in jenen Fällen angewendet, in denen das Verhältnis von zwei abgabenrechtlichen Bescheiden zueinander dem nach den §§ 185 ff. BAO eingerichteten System von Grundlagenbescheiden und abgeleiteten Bescheiden ähnlich ist. Die vorgeschlagene Neufassung des § 252 BAO trägt dieser Auslegung unter gleichzeitiger Vereinfachung des Gesetzestextes, wodurch auch die bisherige Vorschrift des § 253 BAO entbehrlich erscheint, Rechnung. Während die in Aussicht genommenen Regelungen der Abs. 1 und 2 jene Fälle zum Gegenstand haben, in denen ein Bescheid von einem anderen Bescheid abgeleitet wird, soll Abs. 3 zum Ausdruck bringen, daß auch in jenen Fällen, in denen ein Bescheid gemäß § 295 Abs. 3 BAO in der durch Art. I Z. 129 vorgeschlagenen Fassung deshalb geändert oder aufgehoben wird, weil sein Spruch hätte anders lauten müssen oder er nicht hätte ergehen dürfen, wäre bei seiner Erlassung ein anderer Bescheid bereits abgeändert, aufgehoben oder erlassen gewesen, der abändernde oder aufhebende Bescheid nicht mit einer Begründung angefochten werden kann, die gegen den zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid hätte vorgebracht werden können. Die bisher im § 252 Abs. 1 bis 3 BAO enthaltenen Hinweise, daß Einwendungen gegen die Richtigkeit der in Grundlagenbescheiden getroffenen Entscheidungen nur gegen diese Grundlagenbescheide erhoben werden können, erscheinen entbehrlich, zumal nicht in allen Fällen die Befugnis zur Anfechtung der Grundlagenbescheide besteht; so können etwa Gemeinden, die in Zerlegungs- oder Zuteilungsverfahren ihre Parteistellung nur auf § 78 Abs. 2 lit. b BAO stützen, die den Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheiden zugrunde liegenden Feststellungs- oder Meßbescheide nicht anfechten.

Der vorgeschlagene § 252 Abs. 4 BAO würde es dem gemäß § 248 leg. cit. gegen einen Abgabenbescheid berufenden Haftungspflichtigen gestatten, diesen Bescheid auch mit Argumenten anzufechten, die an sich schon gegen Grundlagenbescheide oder zu einer Aufhebung oder Änderung Anlaß gebende Bescheide vorzubrin-

gen gewesen wären; dies gilt nicht, wenn der Erstschuldner in keiner Phase des Verfahrens diese zugrunde liegenden oder zu einer Änderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid hätte anfechten dürfen oder wenn diese genannten Bescheide gegenüber dem Haftungspflichtigen wirken. Indem auf das Recht des Abgabepflichtigen zur Erhebung einer Berufung gegen den zugrunde liegenden oder zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz abgestellt werden soll, würde die bisher gegeben gewesene Möglichkeit aufrecht erhalten, daß der Haftungspflichtige auch dann den Abgabensanspruch anfechten kann, wenn der Erstschuldner bereits eine Berufungsentscheidung erwirkt hat. Die Erledigung einer solchen vom Haftungspflichtigen gegen den Abgabensanspruch eingebrachten Berufung würde weiterhin gemäß § 290 Abs. 2 BAO auch für und gegen den Erstschuldner wirken.

Zu Art. I Z. 114:

Die Gründe, deretwegen die Bestimmung des § 253 BAO entbehrlich erscheint, wurden in den Erläuterungen zu Art. I Z. 113 betreffend den § 252 leg. cit. bereits erörtert.

Zu Art. I Z. 115:

Gemäß § 255 Abs. 2 BAO kann vor Erlassung eines Bescheides ein Rechtsmittelverzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung (Niederschrift) hervorgeht, daß dem Verzichtenden im Zeitpunkt ihrer Abgabe der Inhalt des zu erwartenden Bescheides, bei Abgabenbescheiden die Grundlagen der Abgabefestsetzung, die Höhe der Abgabe und die Abweichungen von den bisherigen Festsetzungen, bekannt waren. Gemäß § 255 Abs. 3 BAO ist eine trotz Verzicht eingebrachte Berufung unzulässig.

Gemäß § 198 Abs. 2 BAO haben Abgabenbescheide im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabefestsetzung (Bemesungsgrundlagen) zu enthalten.

Für den Fall, daß ein nach abgegebenem Rechtsmittelverzicht ergehender Abgabenbescheid eine nach Ansicht des Bescheidempfängers unrichtige Fälligkeitsangabe enthält, muß dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit offengehalten werden, den Bescheid insoweit zu bekämpfen. Diesem Umstand trägt die in Aussicht genommene Ergänzung des § 255 Abs. 3 BAO Rechnung.

Zu Art. I Z. 116:

Die im Interesse der einer Berufung eines anderen Beitretenden vorgeschlagene Einfügung

in den § 257 Abs. 1 BAO erscheint zur Herstellung des Gleichklanges mit der Bestimmung des § 258 Abs. 2 lit. a leg. cit. erforderlich. Im Fall der Gesetzwerdung wäre sohin eindeutig ein Beitritt zur Berufung eines anderen noch im Zeitraum zwischen der Erlassung einer Berufsvorentscheidung und dem Ablauf der Frist zur Stellung eines Antrages auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz über die Berufung zulässig.

Zu Art. I Z. 117:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen im § 260 Abs. 2 BAO soll die Zuständigkeit des Berufungssenates zur Entscheidung über Berufungen gegen gewisse Arten von Bescheiden erweitert werden. Dies gilt etwa für Feststellungsbescheide, mit denen festgestellt wird, daß Feststellungen der Art, wie sie bisher schon bei der Entscheidung über Berufungen in die Senatszuständigkeit fielen, zu unterbleiben haben, ferner für das Erbschaftsteueräquivalent (neben der Vermögensteuer) und für die Abgabe von alkoholischen Getränken (neben der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer). Mit dem § 260 Abs. 2 lit. e BAO wird eine Regelung vorgeschlagen, die auf Grund einer Änderung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ohnedies schon als bestehend angenommen werden kann.

Zu Art. I Z. 118:

Die Herabsetzung des nach dieser Bestimmung bedeutsamen Lebensalters vom 30. auf das 25. Lebensjahr trägt einerseits dem Umstand Rechnung, daß diese Grenze, verglichen mit anderen Bereichen, in denen das Alter eine Rolle spielt, relativ hoch gegriffen ist, und andererseits auch dem Umstand, daß eine noch stärkere Absenkung des für die Entsendung in Berufungskommissionen maßgeblichen Lebensalters für einzelne Berufsgruppen eine Benachteiligung dann bringen würde, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Ausbildung noch nicht abgeschlossen sein kann.

Zu Art. I Z. 119:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll davon abgegangen werden, daß jemand, der jemals wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) finanzstrafbehördlich oder gerichtlich bestraft wurde, auf Dauer von der Entsendung in eine Berufungskommission ausgeschlossen bleibt. Wie auch in anderen Rechtsbereichen soll sich eine Strafe wegen derartiger Vergehen dann nicht mehr auswirken, wenn die Strafe getilgt ist.

Zu Art. I Z. 120:

Die inhaltlich unveränderte Aufzählung jener Personen, die ihre Entsendung in eine Berufungskommission ablehnen können, in den Abs. 1

und 2 der vorgeschlagenen Bestimmung gegenüber der derzeit in Geltung stehenden verfolgt einzig den Zweck, im § 269 Abs. 1 BAO in der unter Art. I Z. 121 vorgeschlagenen Fassung die Anknüpfung zu erleichtern.

Zu Art. I Z. 121:

Den gemäß § 263 Abs. 2 letzter Satz BAO vom Bundesministerium für Finanzen ernannten Mitgliedern und Stellvertretern sollen sinnvollerweise nicht im gleichen Umfang wie den entsendeten Mitgliedern Ablehnungsrechte zustehen.

Zu Art. I Z. 122:

Die vorgesehene Ergänzung des § 274 BAO stellt sich als Folgeänderung der unter Art. I Z. 76 vorgeschlagenen Anfügung zu § 200 Abs. 1 leg. cit. dar.

Zu Art. I Z. 123:

Durch die vorgeschlagene Zitierungsänderung im § 275 BAO soll vermieden werden, daß lediglich wegen der Nichterfüllung der im § 250 Abs. 2 zweiter Satz leg. cit. in der Fassung des Art. I Z. 112 vorgesehenen Nachweispflicht eine rein formelle Erledigung der Berufung im Anschluß an einen Mängelbehebungsauftrag zulässig ist.

Zu Art. I Z. 124:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 276 BAO verfolgt in erster Linie den Zweck, zu gewährleisten, daß ein vom Berufungswerber erreichter Teilerfolg durch rechtzeitige Stellung des Antrages auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz nicht wiederum rückgängig gemacht wird, weil durch den Vorlageantrag die Berufungsvorentscheidung kraft Gesetzes ihre Wirkung verliert. Nach der im Entwurf vorliegenden Bestimmung soll der Antrag, mit dem die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ermöglicht werden soll, übrigens nicht nur vom Berufungswerber, sondern auch von jedem gestellt werden können, gegen den die Berufungsvorentscheidung wirkt, selbst wenn der Betreffende nicht Berufung erhoben hat. Anders als bisher wäre die Antragsfrist erstreckbar und könnte der Antrag wirksam zurückgenommen werden.

Zu Art. I Z. 125:

Der Änderungsvorschlag ergeht aus dem gleichen Grund, weswegen zu Art. I Z. 126 eine Änderung der zweiten Überschrift vor § 293 BAO vorgesehen ist.

Zu Art. I Z. 126:

Die Änderung der Überschrift des Unterabschnittes B des 7. Abschnittes der BAO wird des-

halb vorgeschlagen, weil in diesem Unterabschnitt nicht nur Abänderungen von Bescheiden im Sinn der zweiten Überschrift zu § 293 BAO, sondern darüber hinaus auch andere Rechtsschutzmaßnahmen geregelt werden, wie beispielsweise die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 308 ff. BAO).

Die Änderung der zweiten Überschrift vor § 293 BAO soll im Interesse einer Vereinheitlichung der Terminologie erfolgen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß der Begriff „Abänderung“ den Begriff „Berichtigung“, bei welcher Maßnahme der berichtigte Bescheid durch die Berichtigung nur eine andere Fassung erhält (vgl. z. B. § 293 BAO), und den Begriff der „Änderung“, bei der ein Bescheid durch einen anderen Bescheid ersetzt wird (vgl. etwa die gemäß § 295 leg. cit. vorzunehmenden Änderungen auf Grund der Abänderung oder nachträglichen Erlassung von Grundlagenbescheiden) umfaßt. Eine „Zurücknahme“ von Bescheiden ist im § 294 BAO vorgesehen, die „Aufhebung“ von Bescheiden von Amts wegen erfolgt beispielsweise auf Grund der Vorschriften der §§ 299 und 300 BAO.

Die vorgeschlagene Ausdehnung des § 293 Abs. 1 BAO soll dem Umstand Rechnung tragen, daß auch bei der Unterstützung durch eine automatisierte Datenverarbeitung Fehler unterlaufen können, durch die bewirkt wird, daß der Bescheid anders lautet als es die Abgabenbehörde beabsichtigt hat.

Durch den vorgeschlagenen § 293 Abs. 2 BAO soll es dem Vorsitzenden eines Berufungssenates aus Vereinfachungsgründen ermöglicht werden, eine gemäß § 293 Abs. 1 leg. cit. vorzunehmende Berichtigung einer Entscheidung des Senates zu verfügen.

Zu Art. I Z. 127:

Mit Nebengebührenbescheiden werden mitunter Abgabenansprüche geltend gemacht, die lediglich die unmittelbare Folge einer unrichtigen Verbuchung der Gebarung sind. Durch die vorgeschlagene Regelung soll die verfahrensrechtliche Handhabe zur Aufhebung oder Änderung der betroffenen Nebengebührenbescheide geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 128:

Unter § 294 Abs. 1 BAO sind gegebenenfalls auch abweisliche Erledigungen der Abgabenbehörden zu subsumieren. Wenn daher auf Grund der vorgeschlagenen Neufassung die Änderung oder Zurücknahme von Bescheiden der in Rede stehenden Art mit Zustimmung der betroffenen Parteien auch mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden könnte, so läge in einer solchen Regelung eine Rechtswohltat.

Zu Art. I Z. 129:

Der bisherige Gesetzeswortlaut des § 295 BAO sieht lediglich die Änderung von Bescheiden vor, die von einem Feststellungs-, Meß- oder Zerlegungsbescheid abzuleiten sind. Diese Diktion erweist sich, wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 113 betreffend die vorgeschlagene Neufassung des § 252 BAO erwähnt wurde, dann als zu eng, wenn Abgabenvorschriften die Erlassung von Bescheiden vorsehen, die nicht unbedingt als Grundlagenbescheide im Sinn der §§ 185 ff. BAO, sondern nur als diesen ähnliche Bescheide angesehen werden können, weil hiervon ebenfalls der Spruch eines Abgaben-, Meß-, Feststellungs-, Zuteilungs- oder Zerlegungsbescheides abhängt. Um daher in weiterem Maß als bisher eine Änderung zu gewährleisten, bedarf es der vorgeschlagenen Ergänzung. Der neue Abs. 3 der in Rede stehenden Rechtsvorschrift würde es u. a. in einwandfreier Weise ermöglichen, worauf schon in den Erläuterungen zu Art. I Z. 104 hingewiesen wurde, einen vom Finanzamt erlassenen Jahresausgleichbescheid entsprechend abzuändern, wenn nachträglich in der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag eingetragen wird; weiters könnten etwa bescheidmäßige Erledigungen, die mit einer nachfolgenden Ausnahmegenehmigung gemäß § 48 BAO in Widerspruch stehen, an den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen angepaßt werden. Auch könnte ein Wertfortschreibungsbescheid, der sich nachträglich deswegen als zu Unrecht erlassen erweist, weil auf einen früheren Stichtag ein Einheitswertbescheid nachträglich erlassen wird und im Vergleich zu diesem die Wertfortschreibungsgrenzen nicht überschritten sind, unter Berufung auf die in Rede stehende vorgeschlagene Rechtsvorschrift aufgehoben werden.

Da § 295 Abs. 1 BAO schon den Fall behandelt, daß ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten ist, erscheint die Anführung des Gewinnfeststellungsbescheides im Tatbestand des § 296 leg. cit. entbehrlich. Darüber hinaus könnte auch der zweite Satz der letztzitierten Rechtsvorschrift entfallen, zumal andernfalls damit eine systemwidrige Teilrechtskraft des Gewerbesteuermeßbescheides aufrechterhalten würde; dasselbe gilt analog für § 297 Abs. 2 dritter Satz leg. cit. in der in Geltung stehenden Fassung. Die vorgeschlagene Neufassung des § 297 Abs. 2 BAO soll auch auf Fälle Bedacht nehmen, in denen eine bis dahin übergangene Gemeinde zwar nicht den gesamten Anteil einer anderen Gemeinde für sich beansprucht, in welchem Fall ein Zuteilungsbescheid gemäß § 197 leg. cit. zu erlassen wäre, sondern in dem die übergangene Gemeinde eine erstmalige Zerlegung verlangt. Ausdrücklich klargestellt werden soll weiters, daß im Fall einer gemäß § 297 Abs. 2 BAO beantragten Zerlegung des Grund-

steuermeßberages erforderlichenfalls auch eine Zerlegung hinsichtlich des für die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrages maßgeblichen Einheitswertes vorzunehmen ist. Im übrigen soll auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 308 BAO nicht mehr ausgeschlossen sein.

Zu Art. I Z. 130:

Die zu § 299 Abs. 1 lit. a und c BAO vorgeschlagenen Änderungen haben überwiegend nur klarstellenden Charakter. Zum einen soll der Begriff „Kollegialbehörde“ durch das ursprünglich wohl auch gemeinte Wort „Kollegialorgan“ ersetzt werden, zum anderen soll bei der Verletzung von Verfahrensvorschriften auch auf den Fall Bedacht genommen werden, daß nicht nur ein anderslautender Bescheid, sondern überhaupt kein Bescheid hätte erlassen werden können. Durch die ergänzende Anführung eines nicht berufenen Organs in lit. a wäre beispielsweise auch für jene Fälle ausdrücklich Vorsorge getroffen, in denen eine Entscheidung, zu deren Erlassung ein Berufungssenat berufen wäre, nicht von einem solchen erlassen worden ist.

Zu Art. I Z. 131:

Diese der Regelung des § 42 Abs. 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, nachgebildete Vorschrift des § 299 Abs. 5 BAO soll die Wirkungen einer gemäß § 299 leg. cit. erfolgten Aufhebung von Bescheiden klarstellen.

Zu Art. I Z. 132:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen terminologischen Änderungen darf auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 126 Bezug genommen werden. Die Erläuterungen zu Art. I Z. 131 gelten hier sinngemäß mit der Maßgabe, daß es sich bei dem aufgehobenen Bescheid um einen Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen handeln muß.

Zu Art. I Z. 133:

Der Vorschlag zur Abänderung des § 301 BAO erfolgt ausschließlich aus terminologischen Gründen. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 126 wird Bezug genommen.

Zu Art. I Z. 134:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 302 Abs. 1 BAO soll unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die durch Art. I Z. 85 neu zu schaffende Bestimmung des § 209 a Abs. 2 BAO, welcher Bestimmung zufolge unter bestimmten Voraussetzungen einer Abgabefestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegensteht, einerseits dem Umstand Rechnung tragen, daß bezüglich der von den Regelungen der §§ 296 und 297 leg. cit. betroffenen Bescheidarten eine Verjährung überhaupt nicht vorgesehen ist, und andererseits die Möglichkeit eröffnen, Abgabenbescheide zeitlich befristet auch noch nach Ein-

tritt der Verjährung gemäß § 293 BAO zu berichtigen, beispielsweise somit dann, wenn ein gemäß der in Aussicht genommenen Bestimmung des § 209 a BAO nach Eintritt der Verjährung ergangener Bescheid mit einem Schreib- oder Rechenfehler behaftet wäre.

Die beabsichtigte Änderung des Klammerausdrucks in § 302 Abs. 2 BAO erweist sich zwecks Anpassung an die derzeitige Rechtslage als notwendig.

Zu Art. I Z. 135:

Die beabsichtigte Verlängerung der Frist zur Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stellt einerseits ein Entgegenkommen den Parteien gegenüber dar, weil diesen auch in der Regel eine Antragstellung innerhalb eines Monats ab Erkennen der Wiederaufnahmegründe zugemutet werden kann, wird aber andererseits auch im Hinblick darauf vorgeschlagen, daß einer materiell rechtsrichtigen Entscheidung hoher Stellenwert beizumessen ist.

Zu Art. I Z. 136:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 304 BAO soll in Übereinstimmung mit den Überlegungen, die den Erläuterungen zu Art. I Z. 85 zufolge für die beabsichtigte Einfügung des § 209 a in die BAO maßgeblich waren, und in Übereinstimmung mit der bisherigen parteifreundlichen Verwaltungspraxis klargestellt werden, daß der Eintritt der Verjährung dann einer Wiederaufnahme des Verfahrens nicht entgegensteht, wenn dieser ein noch vor Eintritt der Verjährung gestellter Antrag zugrunde liegt.

Zu Art. I Z. 137:

Gemäß § 307 Abs. 1 BAO ist mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid unter gleichzeitiger Aufhebung des früheren Bescheides die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung zu verbinden.

In jenen Fällen, in denen der die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligende oder verfügende Bescheid, der die Grundlage für die neue Sachentscheidung darstellt, im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens oder durch eine aufsichtsbehördliche Maßnahme aufgehoben wird, geht zwar die Verwaltungspraxis davon aus, daß mit dem Wegfall des die Wiederaufnahme bewilligenden oder verfügenden Bescheides auch die neue Sachentscheidung aus dem Rechtsbestand ausscheidet und der frühere, durch den die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid aufgehobene Bescheid wieder rechtswirksam wird, doch könnte allenfalls auch die Auffassung vertreten werden, daß es noch einer eigenen Aufhebung der neuen Sachentscheidung

bedürfte. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 307 BAO soll die der Verwaltungsübung entsprechende Auffassung ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Zu Art. I Z. 138 und 139:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 310 Abs. 3 BAO würde erreicht, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht nur hinsichtlich versäumter verfahrensrechtlicher Fristen, sondern auch hinsichtlich solcher Fristen, innerhalb derer nach den Abgabenvorschriften materiellrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können, möglich wäre. Durch die in Aussicht genommene neu zu schaffende Bestimmung des § 308 Abs. 5 BAO soll diese Möglichkeit überdies auch noch auf die vom Arbeitnehmer wahrzunehmende Frist zur Einbringung eines Antrages auf Durchführung eines Jahresausgleiches beim Arbeitgeber — also auf eine nicht bei der Abgabenbehörde wahrzunehmende Frist — ausgedehnt werden, wobei allerdings ein diesbezüglicher Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers eingebracht werden müßte, das auch über diesen Antrag zu entscheiden hätte. Durch die in Aussicht genommene Neuregelung im Bereich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand würde die Rechtsstellung der Parteien im Abgabenverfahren wesentlich verbessert werden.

Zu Art. I Z. 140:

Die Aufhebung der bisherigen Z. 6 im § 314 BAO ist auf das gemäß § 23 Abs. 5 Z 5 Finanzausgleichsgesetz — FAG 1979- BGBl. Nr. 231/1978, erfolgte Außerkrafttreten des Weinsteuergesetzes zurückzuführen.

Zu Art. I Z. 141:

Die in Aussicht genommene Valorisierung stimmt in ihrem Ausmaß mit den unter Art. I Z. 80, 93 und 105 vorgeschlagenen Valorisierungen überein.

Zu Art. I Z. 142 und 143:

Die Begründung für den vorgesehenen Entfall der §§ 315 Abs. 3 und 316 Abs. 2 BAO in der geltenden Fassung ergibt sich aus den Erläuterungen zu Art. I Z. 140.

Zu Art. II:

Wer einen bereits versteuerten Erwerb von Todes wegen an einen anderen Erwerber von Todes wegen mit einem besseren Rechtstitel herausgeben mußte, soll, wenn nach den Verfahrensvorschriften eine Änderung der Erbschaftssteuervorschrift nicht mehr möglich ist, nach der neuen Bestimmung des § 33 lit. b Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz einen Anspruch auf Erstattung der auf den herausgegebenen Erwerb entfallenden Erbschaftssteuer haben.

Zu Art. III Z. 1:

§ 59 Abs. 4 ZollG 1955 soll zunächst inhaltlich unverändert den bisherigen § 205 BAO übernehmen. Auf die bezüglichen Erläuterungen zu Art. I Z. 79 wird Bezug genommen. Die in Rede stehende zollgesetzliche Bestimmung soll in Anlehnung an § 174 Abs. 4 ZollG 1955 durch die Klarstellung ergänzt werden, daß die Zustellung an den Warenempfänger nur dann als bewirkt gilt, wenn er in der Abgabenerklärung (Warenerklärung) und in der Erledigung (Zollbescheid) als solcher genannt ist.

Im vorgeschlagenen § 59 Abs. 5 ZollG 1955 soll die geübte Praxis gesetzlich untermauert werden, Erledigungen der Zollämter nicht nur beim Zollamt selbst, sondern auch beim Bundesrechenamt, das an der Festsetzung der Abgaben mitwirkt, durch Ausfolgung wirksam zustellen zu können. Im Hinblick auf die vielen Erledigungen, die vor allem im Reiseverkehr bei den Zollämtern laufend auszufolgen sind, wäre es untunlich, in allen Fällen Übernahmebestätigungen zu verlangen.

Zu Art. III Z. 2:

Die vorgeschlagene Änderung des § 175 ZollG 1955 verfolgt einen mehrfachen Zweck, ohne aber die Grundsätze des geltenden Rechtes anzutasten. Durch die Neufassung des Abs. 4 der in Rede stehenden Rechtsvorschrift soll einerseits die Bewilligung des Zahlungsaufschubs gegenüber der Bewilligung einer bestimmten Zahlungsform in den Vordergrund gerückt werden, andererseits aber deutlicher als bisher die Zielsetzung des Zahlungsaufschubs zum Ausdruck kommen, nämlich die Beschleunigung des Warenverkehrs, da die Waren nicht bis zur Entrichtung des Zolles beim Zollamt zurückgehalten werden müssen, und die Vereinfachung des automationsunterstützten Zahlungsverkehrs, da unmittelbar auswertbare Einzahlungsbelege verwendet werden. Die Zahlungsfristen bei offenen Lagern auf Vormerkrechnung, anderen Vormerkverkehren auf Vormerkrechnung und Sammelwarenerklärungen sind in den §§ 97 Abs. 3, 89 Abs. 2 und 52 a Abs. 4 ZollG 1955 geregelt und bedürfen daher keiner zusätzlichen Regelung im § 175 Abs. 4 leg. cit. Der vorgeschlagene Abs. 5 der in Rede stehenden Rechtsvorschrift soll ein bisher schon berücksichtigtes praktisches Bedürfnis verankern, nämlich die in jedem Abgabenbescheid ohne Rücksicht darauf, ob er die Fälligkeit der Abgabe erst auslöst oder sie nur noch festzustellen hat, eingeräumte Zahlungsfrist; im Gegensatz zu Abs. 4 leg. cit. sollen die drei Wochen jedoch hier nur eine Maximalfrist darstellen, da besondere Umstände eine kürzere Frist erfordern könnten.

Zu Art. III Z. 3:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 181 Abs. 1 ZollG 1955 sollen die Berichtigungs- und Aufhebungsbestimmungen der BAO generell in das Zollrecht übernommen werden, um die Unterschiede gegenüber den anderen Abgaben zu beseitigen, ohne aber die für die Parteien günstig erscheinenden (kurzen) Fristen des § 181 Abs. 2 ZollG 1955 zu beseitigen.

Zu Art. III Z. 4:

Im Hinblick auf die Verjährungsbestimmungen der BAO, kann auf § 182 ZollG 1955 verzichtet werden.

Zu Art. IV:

Die in Art. IV vorgeschlagene Änderung bei der Vergebühnung von im Grundbuch erfolgten Vormerkungen des Eigentumsrechtes steht in engem Zusammenhang mit der unter Art. I Z. 59 vorgeschlagenen Neufassung des § 160 Abs. 2 BAO. Wenn nämlich künftighin Vormerkungen nicht mehr von der Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das für die Erhebung der Grunderwerbsteuer oder der Erbschafts- und Schenkungssteuer zuständige Finanzamt abhängig sein sollten, so können ohne Mithilfe durch die jeweils zuständigen Finanzämter die Gerichte die Eintragungsgebühr für die Vormerkungen nur dann bemessen, wenn diese Gebühr von der Bemessungsgrundlage der genannten Abgaben unabhängig ist. Dementsprechend sieht Art. IV nunmehr für die in Rede stehenden Vormerkungen im Grundbuch eine feste Gebühr vor, die für den Fall, daß nachfolgend eine Rechtfertigung erfolgt, in die dann zu entrichtende Gebühr einzurechnen ist.

Zu Art. V:

Bei der überwiegenden Anzahl der vorgeschlagenen Änderungen erscheint keine besondere Inkrafttretensregelung erforderlich. Ausgenommen hiervon sind einzelne unter Art. V Z. 9 zitierte Bestimmungen der BAO, bei denen ein sofortiges Inkrafttreten wegen der Notwendigkeit zu umfangreichen Änderungen der die elektronische Datenverarbeitung steuernden Programme nicht in Betracht kommt. Durch eine Reihe von Übergangsbestimmungen sollen Härten, die für auf die derzeitige Rechtslage vertrauende Abgabepflichtigen entstehen können, vermieden werden. So soll es etwa bei einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit auf Grund der

vorgeschlagenen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorübergehend noch möglich sein, wenn nicht von der Abgabenbehörde auf diesen Zuständigkeitswechsel aufmerksam gemacht wurde, Anbringen ohne Fristenrisiko noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde einzubringen. Soweit neue Fristenbestimmungen vorgeschlagen werden, soll die Neuregelung grundsätzlich nur Fälle erfassen, in denen eine Frist nach den bisherigen Rechtsvorschriften nicht schon vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen abgelaufen ist (vgl. etwa die unter Art. V Z. 7 und 8 vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen betreffend die Verjährung). Ähnliches gilt für die Valorisierung von Beträgen (vgl. etwa die unter Art. V Z. 4, 11 und 15 vorgeschlagenen Bestimmungen). Bei den korrespondierenden vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 132 Abs. 1 erster Satz und 240 Abs. 3 BAO soll auf das Jahr 1975 abgestellt werden, da die Frist zur Aufbewahrung der in der erstgenannten Bestimmung genannten Unterlagen erst Ende 1980 abläuft. Schließlich sei noch auf die unter Art. V Z. 19 vorgeschlagene notwendige Übergangsbestimmung hingewiesen, durch die gesichert würde, daß keinesfalls die nach § 276 BAO in der derzeitigen Fassung bei rechtzeitiger Stellung eines Vorlageantrages von Gesetzes wegen eingetretene Wirkung, daß die hievon betroffene Berufungsvorentscheidung ihre Kraft verliert, durch die unter Art. I Z. 124 vorgeschlagene Neufassung rückgängig gemacht wird. Letztlich erscheint die im Art. V Z. 10 vorgeschlagene Änderung des § 217 Abs. 2 BAO wegen des vorgeschlagenen späten Zeitpunktes des Inkrafttretens der Nachfolgebestimmung, nämlich des § 218 Abs. 1 leg. cit. in der vorgeschlagenen Fassung des Art. I Z. 92, erforderlich, um den Gleichklang mit der korrespondierenden Vorschrift des § 212 Abs. 2 leg. cit. in der vorgeschlagenen Fassung des Art. I Z. 90 herzustellen.

Zu Art. VI:

Soweit mit der Vollziehung der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres oder mit dem Bundesminister für Justiz betraut werden soll, hat schon für die derzeitigen Bestimmungen, die durch Neuregelungen abgelöst werden sollen, dieselbe Vollzugskompetenz bestanden. Auch bei der vorgeschlagenen Vollzugskompetenz des Bundesministers für Justiz würde hinsichtlich der Vollziehung keine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage eintreten.

Gegenüberstellung des Wortlautes des Gesetzentwurfes mit dem derzeit geltenden Gesetzestext

ARTIKEL I

Bundesabgabenordnung

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten in Angelegenheiten

- a) der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, vorgesehenen Verwaltungsabgaben), in Angelegenheiten der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollgesetzlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist;

b) ...

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, soweit sie hierauf nicht unmittelbar anwendbar sind und nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß in Angelegenheiten

- a) der von den Abgabenbehörden des Bundes zuzuerkennenden oder rückzufordernden bundesrechtlich geregelten
1. Beihilfen aller Art und
 2. Erstattungen, Vergütungen und Abgeltungen von Abgaben und Beiträgen;

- b) des Tabak-, Branntwein- und Salzmonopols, soweit die Abgabenbehörden des Bundes nach den diese Monopole regelnden Vorschriften behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

§ 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, neben den im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a angeführten Ansprüche sowie die in Angelegenheiten, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, anfallenden sonstigen Ansprüche auf Geldleistungen (einschließlich der Nebenansprüche aller Art).

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

- a) die Abgabenerhöhungen,
- b) der Verspätungszuschlag,
- c) die im Abgabungsverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten in Angelegenheiten

- a) der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, vorgesehenen Verwaltungsabgaben), in Angelegenheiten der Zölle und sonstigen Eingangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollgesetzlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist;

b) ...

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden sinngemäß Anwendung auf das Verfahren der Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Abs. 1)

- a) über Zuerkennung und Rückforderung von Abgabenvergütungen und von bundesrechtlich geregelten Beihilfen aller Art, für diese jedoch nur insoweit, als die Beihilfengesetze keine andere Regelung vorsehen;

- b) soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über das Tabak-, Branntwein- und Salzmonopol behördliche Aufgaben besorgen und in diesen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist.

§ 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a angeführten Abgabenvergütungen, Beihilfen und Rückforderungsansprüche sowie die zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und ferner die zu diesen Abgaben, Beiträgen, Rückforderungsansprüchen und Ersatzforderungen zu erhebenden Nebenansprüche aller Art.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

- a) die Abgabenerhöhungen,
- b) der Verspätungszuschlag,
- c) die im Abgabungsverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag und die Kosten (Gebühren und Auslagensätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.
- (3) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und aller Gesetze, die Abgaben im Sinn des Abs. 1 sowie Monopole (§ 2 lit. b) regeln oder sichern.
- (4) Die von den Abgabenbehörden des Bundes zu Beiträgen zu erhebenden Nebenansprüchen sind Einnahmen des Bundes.

§ 4. (1) ...

- (2) ...
- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...

§ 5. Soweit der Zeitpunkt des Todes einer Person nach den Abgabenvorschriften für die Entstehung, den Umfang oder den Wegfall eines Abgabenspruches von Bedeutung ist, gilt als Todestag

- a) im Fall der Todeserklärung der im gerichtlichen Beschluß als Tag des vermuteten Todes und
- b) im Fall der Beweisführung des Todes der im gerichtlichen Beschluß als bewiesener Todestag oder nicht überlebter Tag
- angegebene Zeitpunkt.

B. Gesamtschuld, Haftung und Rechtsnachfolge.

§ 6. (1) ...

(2) Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind ebenfalls Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere auch für die Gesellschafter (Mitglieder) einer nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung (Personengemeinschaft) hinsichtlich jener Abgaben, für die diese Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als solche abgabepflichtig ist.

§ 11. Bei vorsätzlichen Finanzvergehen haften rechtskräftig verurteilte Täter und andere an der Tat Beteiligte, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.

- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagensätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

(3) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und aller Gesetze, die jene Abgaben, Beiträge, Vergütungen, Beihilfen und Monopole, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist (§§ 1 und 2), regeln oder sichern.

(4) Die zu den Beiträgen zu erhebenden Nebenansprüche sind Einnahmen des Bundes.

§ 4. (1) ...

- (2) ...
- a) ...
- b) ...
- c) aufgehoben durch BGBl. Nr. 224/1972
- d) aufgehoben durch BGBl. Nr. 224/1972
- e) ...
- f) ...

§ 5. Soweit der Zeitpunkt des Todes eines Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften für die Entstehung, den Umfang oder den Wegfall eines Abgabenspruches von Bedeutung ist, gilt als Todestag

- a) im Fall der Todeserklärung der im gerichtlichen Beschluß als Tag des vermuteten Todes und
- b) im Fall der Beweisführung des Todes der im gerichtlichen Beschluß als bewiesener Todestag oder nicht überlebter Tag
- angegebene Zeitpunkt.

B. Gesamtschuld und Haftung.

§ 6. (1) ...

(2) Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn eine oder mehrere dieser Personen bei getrennter Veranlagung abgabefrei wären.

§ 11. Bei vorsätzlichen Finanzvergehen haften rechtskräftig verurteilte Täter, Mitschuldige und Teilnehmer, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 12. Die Gesellschafter von als solche abgabepflichtigen und nach bürgerlichem Recht voll oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit haften persönlich für die Abgabenschulden der Personenvereinigung. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 16. Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers (Mitunternehmers), sondern im Eigentum eines seiner Angehörigen (§ 25) oder einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.

§ 17. Gegenstände, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Abgaben. Die Haftung beginnt mit der Entstehung des Abgabenspruches (§ 4 Abs. 2 lit. d und Abs. 3) und endet mit seinem Erlöschen.

§ 19. (1) Bei Gesamtrechtsnachfolge gehen die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

(2) Mit der Beendigung von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gehen deren sich aus Abgabenvorschriften ergebende Rechte und Pflichten auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) über. Hinsichtlich Art und Umfang der Inanspruchnahme der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder) für Abgabenschulden der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) tritt hiedurch keine Änderung ein.

§ 34. (1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient.

§ 12. Wenn Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als solche abgabepflichtig sind, haften die Gesellschafter (Mitglieder) persönlich für die Abgabenschulden der Gesellschaft. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 16. Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers (Mitunternehmers), sondern im Eigentum eines seiner Angehörigen (§ 25) oder einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie allein oder mit den einkommensteuerrechtlich zusammen zu veranlagenden Personen mit mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.

§ 17. Gegenstände, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Abgaben. Die Haftung beginnt mit der Entstehung des Abgabenspruches (§ 4 Abs. 2 lit. f und Abs. 3) und endet mit seinem Erlöschen.

§ 19. Bei Gesamtrechtsnachfolge geht die Abgabenschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme der Erben gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§ 801 und 802 ABGB).

§ 34. (1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftung oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke im Bundesgebiet dient.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 39. . . .

1. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

§ 41. (1) Die Satzung der Körperschaft muß eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben; als Satzung im Sinn der §§ 41 bis 43 gilt auch jede andere sonst in Betracht kommende Rechtsgrundlage einer Körperschaft.

§ 45. (1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, im Stiftungsbrief oder in der sonstigen Rechtsgrundlage der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt je nach der Art des Betriebes als Betriebsvermögen oder als land- und forstwirtschaftliches Vermögen, aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Einkünfte sind wie Einkünfte aus einem gleichartigen in Gewinnabsicht geführten Betrieb zu behandeln.

E. Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht.

§ 48 a. (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren, Monopolverfahren (§ 2 lit. b) oder Finanzstrafverfahren besteht die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung.

(2) Ein Beamter (§ 74 Z. 4 StGB) oder ehemaliger Beamter verletzt diese Pflicht, wenn er

- a) der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,
- b) den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder

§ 39. . . .

1. Die Körperschaft darf keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

§ 41. (1) Die Satzung der Körperschaft muß eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben.

§ 45. (1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt als Betriebsvermögen, aus diesem erzielte Einkünfte sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

- c) den Verlauf der Beratung und Abstimmung der Senate im Abgabenverfahren (§ 270) oder Finanzstrafverfahren

unbefugt offenbart oder verwertet.

(3) Jemand anderer als die im Abs. 2 genannten Personen verletzt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, wenn er der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich

- a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren,
- b) aus Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme (§§ 117 und 118)

anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet.

(4) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt,

- a) wenn sie der Durchführung eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens dient,
- b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist oder
- c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder ihr diejenigen zustimmen, deren Interessen an der Geheimhaltung verletzt werden könnten.

§ 52. Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnungen sind für die sachliche Zuständigkeit und für den Amtsbereich der Abgabenbehörden des Bundes die Vorschriften des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, maßgeblich.

§ 52. Die sachliche Zuständigkeit und der Amtsbereich der Abgabenbehörden sind im Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes in seiner jeweiligen Fassung geregelt.

§ 53. (1) ...

- a) bei zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betrieben, bei Grundstücken und Betriebsgrundstücken sowie bei Gewerbeberechtigungen, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören, das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) gelegen ist (Lagefinanzamt). Erstreckt sich diese auf den Amtsbereich mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der wertvollste Teil der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) gelegen ist;
- b) bei gewerblichen Betrieben und bei Gewerbeberechtigungen, die zu einem gewerb-

§ 53. (1) ...

- a) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken, Betriebsgrundstücken und Gewerbeberechtigungen das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) gelegen ist (Lagefinanzamt). Erstreckt sich diese auf den Amtsbereich mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der wertvollste Teil der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) gelegen ist;
- b) bei gewerblichen Betrieben das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

lichen Betrieb gehören, das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes befindet (Betriebsfinanzamt). Ist diese im Ausland, so gilt als Betriebsfinanzamt jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Betriebes befindet;

des Betriebes befindet (Betriebsfinanzamt). Ist diese im Ausland, gilt als Betriebsfinanzamt jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Betriebes befindet.

c) ...

c) ...

§ 55. (1) Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (unbeschränkt Steuerpflichtige), ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 57 und 59 das Wohnsitzfinanzamt (Abs. 2) örtlich zuständig, soweit nicht nach Abs. 3, 4, 5 oder 6 ein anderes Finanzamt zuständig ist.

§ 55. (1) Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (unbeschränkt Steuerpflichtige), ist das Wohnsitzfinanzamt (Abs. 2) örtlich zuständig, soweit nicht nach Abs. 3, 4 oder 5 ein anderes Finanzamt zuständig ist. Für den Steuerabzug gelten die Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 57 und 59.

(2) ...

(2) ...

(3) ...

(3) ...

(4) ...

(4) ...

(5) Die Zuständigkeitsbestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten für die Erhebung der Vermögensteuer von zusammen zu veranlagenden Personen auch dann, wenn nur eine dieser Personen einen Betrieb unterhält oder wenn nur eine der zusammen zu veranlagenden Personen als Mitunternehmer an einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit beteiligt ist, ohne daß eine andere der zusammen zu veranlagenden Personen einen Betrieb unterhält.

(5) Die Zuständigkeitsbestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten auch, wenn es sich nicht um einen Betrieb oder eine Beteiligung des Abgabepflichtigen selbst, sondern um einen Betrieb oder eine Beteiligung von Personen handelt, die mit dem Abgabepflichtigen zusammen zur Einkommensteuer oder zur Vermögensteuer zu veranlagend sind.

(6) Wäre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen für die Erhebung der Vermögensteuer von zusammen zu veranlagenden Personen nicht bloß ein Finanzamt örtlich zuständig, so ist von diesen mehreren Finanzämtern jenes zuständig, das erstmals vom Vorhandensein steuerpflichtigen Vermögens Kenntnis erlangt hat.

(6) neu

§ 57. (1) In Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers für die nicht den Gemeindebehörden obliegenden Eintragungen in die Lohnsteuerkarten und für die Durchführung des Jahresausgleiches zuständig, soweit diese nicht dem Arbeitgeber übertragen ist. Für alle übrigen den Steuerabzug vom Arbeitslohn betreffenden abgabenbehördlichen Amtshandlungen ist das Finanzamt der Betriebsstätte im Sinn der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn örtlich zuständig. Die Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes, die den Gemeinden bestimmte, mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zusammenhängende Aufgaben übertragen, bleiben unberührt.

§ 57. (1) In Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist vorbehaltlich der im Abs. 3 geregelten Ausnahmen das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers für die nicht den Gemeindebehörden obliegenden Eintragungen in die Lohnsteuerkarten und für die Durchführung des Jahresausgleiches zuständig, soweit diese nicht dem Arbeitgeber übertragen ist. Für alle übrigen den Steuerabzug vom Arbeitslohn betreffenden abgabenbehördlichen Amtshandlungen ist das Finanzamt der Betriebsstätte im Sinn der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn örtlich zuständig. Die Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes, die den Gemeinden bestimmte, mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zusammenhängende Aufgaben übertragen, bleiben unberührt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) ...

(3) Hinsichtlich der im § 26 Abs. 3 genannten Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben, ist das für den Auslandsbeamten zuständige Finanzamt der Betriebsstätte (Abs. 1) für die Amtshandlungen örtlich zuständig, die ansonsten nach Abs. 1 dem Wohnsitzfinanzamt obliegen würden.

(4) Ist in Angelegenheiten, für die nach Abs. 1 das Wohnsitzfinanzamt zuständig ist, die örtliche Zuständigkeit übergegangen (§ 73 erster Satz), so können Anbringen auf Einleitung eines Verfahrens außer beim örtlich zuständigen Finanzamt auch noch bei jenem Finanzamt, das selbst oder als dessen Hilfsstelle eine Gemeinde die Lohnsteuerkarte für den Zeitraum, auf den sich das Anbringen bezieht, ausgeschrieben hat, eingebracht werden; dies gilt sinngemäß für die Einbringung von Anträgen an Gemeinden als Hilfsstellen des Finanzamtes im Lohnsteuerverfahren. Die Bestimmungen über die Einbringung von Berufungen (§ 249 Abs. 1), Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303 Abs. 2 und 3) oder Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 308 Abs. 3 und 4) bleiben unberührt.

(5) Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter können Anbringen der im Abs. 4 erster Satz genannten Art bei jedem Finanzamt, in dessen Bereich sich ein Wohnsitz befindet, eingebracht werden.

§ 59. Für die Erhebung der nicht durch § 57 geregelten Fälle der Abzugssteuern ist das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Schuldners der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge (des Abfuhrpflichtigen) befindet, oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland gelegen ist, das Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des Abfuhrpflichtigen befindet, örtlich zuständig.

§ 61. Für die Erhebung der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt. Hat ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Ausland aus betreibt, im Inland keine Betriebsstätte und erzielt er auch keine Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes, so ist für Unternehmer, die einen Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens

(2) ...

(3) Hinsichtlich der Auslandsbeamten (§ 26 Abs. 3) ist das Finanzamt der Betriebsstätte (Abs. 1) auch für die Amtshandlungen örtlich zuständig, die nach Absatz 1 dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers obliegen.

(4) neu

(5) neu

§ 59. Für die Erhebung der nicht durch § 57 geregelten Fälle der Abzugssteuern ist das Betriebsfinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. b) des Schuldners der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge (des Abfuhrpflichtigen) örtlich zuständig.

§ 61. Für die Erhebung der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt. Hat ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Ausland aus betreibt, im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte, so ist für Unternehmer, welche einen Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

mens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 241/1974, geltend machen, das Finanzamt Bregenz örtlich zuständig; in allen übrigen Fällen ist das Finanzamt Graz-Stadt örtlich zuständig.

§ 62. Für die Zerlegung der Einheitswerte für Zwecke der Grundsteuer und für die Erhebung der Grundsteuer bis einschließlich der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge ist das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a) örtlich zuständig.

(2) entfällt

§ 63. (1) ...

(2) Für die Erhebung der Schenkungssteuer von Schenkungen unter Lebenden und von Zweckzuwendungen unter Lebenden ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Geschenkgeber, bei Zweckzuwendungen der mit ihrer Ausführung Beschwerte, seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter ist § 55 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Ist der Geschenkgeber (Beschwerte) eine juristische Person, eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Vermögensmasse, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 58.

§ 67. (1) Für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung des Versicherers befindet.

(2) Ist der Ort der Geschäftsleitung nicht im Inland gelegen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich nach den Verhältnissen des Versicherungsnehmers bei sinngemäßer Anwendung der §§ 55, 56 oder 58 ergibt.

§ 69. Für die Erhebung von Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben ist das Zollamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befaßt wird oder von Amts wegen als erstes einschreitet.

§ 70. ...

1. ...

2. In Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauern-

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland geltend machen, das Finanzamt Bregenz örtlich zuständig; in allen übrigen Fällen ist das Finanzamt Graz-Stadt örtlich zuständig.

§ 62. (1) Für die Zerlegung der Einheitswerte für Zwecke der Grundsteuer und für die Erhebung der Grundsteuer bis einschließlich der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge ist das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a) örtlich zuständig.

(2) Für die weiteren Schritte der Erhebung der Grundsteuer, soweit diese den Finanzämtern übertragen sind, sind die Finanzämter örtlich zuständig, in deren Amtsbereich sich die heheberechtigten Gemeinden befinden.

§ 63. (1) ...

(2) Für die Erhebung der Schenkungssteuer von Schenkungen unter Lebenden und von Zweckzuwendungen unter Lebenden ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Geschenkgeber, bei Zweckzuwendungen der mit ihrer Ausführung Beschwerte, seinen Wohnsitz hat. Ist der Geschenkgeber (Beschwerte) eine juristische Person, eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Vermögensmasse, richtet sich die Zuständigkeit nach § 58.

§ 67. (1) Für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Versicherer seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

(2) Hat der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung), so ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich nach den Verhältnissen des Versicherungsnehmers bei entsprechender Anwendung der §§ 55, 56 oder 58 ergibt.

§ 69. Für die Erhebung von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben ist das Zollamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befaßt wird oder von Amts wegen als erstes einschreitet.

§ 70. ...

1. ...

2. In Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauern-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

den Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, worden ist oder werden soll;

3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter ist § 55 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 71. (1) An Stelle des örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amtes kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanz(Zoll)amt bestimmt werden, sofern nicht überwiegende Interessen des Abgabepflichtigen entgegenstehen.

§ 72. Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Einhebung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.

§ 73. Die Zuständigkeit eines Finanzamtes für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Vermögen und Umsatz und der Gewerbesteuer endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Vom Übergang der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen; eine solche Verständigung ist in Lohnsteuerangelegenheiten gegenüber dem Arbeitnehmer nur erforderlich, wenn ein über sein Anbringen durchzuführendes oder gegen ihn gerichtetes Lohnsteuerverfahren beim Übergang der Zuständigkeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Solange eine vorgesehene Verständigung nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden.

§ 78. (1) Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 77), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber), einem Berufungsverfahren beigetreten ist (§§ 257 bis 259) oder, ohne Berufungswerber zu sein, einen Antrag auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 276 Abs. 1 gestellt hat.

- (2) Parteien des Abgabenverfahrens sind ferner
a) wenn die Erlassung von Feststellungsbescheiden vorgesehen ist, diejenigen, an die diese Bescheide ergehen (§ 191 Abs. 1 und 2);

Derzeit geltender Gesetzestext:

den Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll;

3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten.

§ 71. (1) An Stelle des gemäß §§ 53 bis 70 örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amtes kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanz(Zoll)amt bestimmt werden, sofern nicht überwiegende Interessen des Abgabepflichtigen entgegenstehen.

§ 72. Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Erhebung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.

§ 73. Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Vermögen und Umsatz und der Gewerbesteuer (§§ 55 bis 61) ist das Finanzamt von dem Zeitpunkt an örtlich zuständig, in dem es von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Die Zuständigkeit endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt örtlich zuständig wird. Vom Übergang der Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen.

§ 78. (1) Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 77), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber) oder einem Berufungsverfahren beigetreten ist.

- (2) Parteien des Abgabenverfahrens sind ferner,
a) wenn die Erlassung von Feststellungsbescheiden vorgesehen ist, diejenigen, an die diese Bescheide ergehen (§ 191 Abs. 1);

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 79. Für die Rechts- und Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. § 2 Zivilprozeßordnung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 79. Für die Rechtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 81. (1) Abgabenrechtliche Pflichten einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von den zur Führung der Geschäfte bestellten Personen und, wenn solche nicht vorhanden sind, von den Gesellschaftern (Mitgliedern) zu erfüllen.

§ 81. (1) Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die als solche abgabepflichtig sind, und bei Personengemeinschaften, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen, haben die Geschäftsführer und, wenn solche nicht vorhanden sind, die Gesellschafter (Mitglieder) die Pflichten zu erfüllen, die der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) wegen der Erhebung von Abgaben auferlegt sind. Im übrigen gilt § 80 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten mehrere Personen in Betracht, so haben diese hiefür eine Person aus ihrer Mitte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber als vertretungsbefugte Person namhaft zu machen; diese Person gilt solange als zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigt, als nicht eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Solange und soweit eine Namhaftmachung im Sinn des ersten Satzes nicht erfolgt, kann die Abgabenbehörde eine der zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten in Betracht kommenden mehreren Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit bestellen. Die übrigen Personen, die im Inland Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz haben, sind hievon zu verständigen.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Obliegenheiten mehrere Personen in Betracht, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen und der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, kann die Abgabenbehörde eine dieser Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln. Die übrigen Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben, sind hievon zu verständigen.

(3) Sobald und soweit die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vertreters durch die Abgabenbehörde nachträglich weggefallen sind, ist die Bestellung zu widerrufen. Ein Widerruf hat auch dann zu erfolgen, wenn aus wichtigen Gründen eine andere in Betracht kommende Person von der Abgabenbehörde als Vertreter bestellt werden soll.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.

(4) Für Personen, denen gemäß Abs. 1 oder 2 die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit obliegt, gilt § 80 Abs. 1 sinngemäß.

(5) Die sich auf Grund der Abs. 1, 2 oder 4 ergebenden Pflichten und Befugnisse werden durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters (Mitglieds) in die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) nicht berührt.

(6) In den Fällen des § 19 Abs. 2 sind die Abs. 1, 2 und 4 auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) sinngemäß anzuwenden. Die bei Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bestehende Vertretungsbefugnis bleibt, sofern dem nicht andere Rechts-

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

vorschriften entgegenstehen, insoweit und solange aufrecht, als nicht von einem der zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) oder der vertretungsbefugten Person dagegen Widerspruch erhoben wird.

(7) Werden an alle Gesellschafter (Mitglieder) einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dieser ihrer Eigenschaft schriftliche Ausfertigungen einer Abgabenbehörde gerichtet, so gilt der nach Abs. 1 bis 5 für die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) Zustellungsbevollmächtigte auch als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter der Gesellschafter (Mitglieder). Ergehen solche schriftliche Ausfertigungen nach Beendigung einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so gilt die nach Abs. 6 vertretungsbefugte Person auch als Zustellungsbevollmächtigter der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder), sofern ein solcher nicht eigens namhaft gemacht wurde. Die Bestimmung des Abs. 6 über die Erhebung eines Widerspruches gilt sinngemäß.

(8) Vertretungsbefugnisse nach den vorstehenden Absätzen bleiben auch für ausgeschiedene Gesellschafter (Mitglieder) von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit hinsichtlich der vor dem Ausscheiden gelegene Zeiträume und Zeitpunkte betreffenden Maßnahmen bestehen, solange dem nicht von seiten des ausgeschiedenen Gesellschafters (Mitglieds) oder der vertretungsbefugten Person widersprochen wird.

(9) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.

§ 83. (1) ...

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht; hierüber sowie über den Bestand der Vertretungsbefugnis auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen.

§ 86. Anbringen, die nicht unter § 85 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens Schriftlichkeit erfordert, in welchem Fall § 85 Abs. 3 mit Ausnahme von lit. a und b sinngemäß anzuwenden ist.

§ 87. (1) In den Fällen der unmittelbaren oder sinngemäßen Anwendung des § 85 Abs. 3 ist das

§ 83. (1) ...

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen.

§ 86. Anbringen, die nicht unter § 85 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens die schriftliche Behandlung erfordert.

§ 87. (1) In den Fällen des § 85 Abs. 3 ist das Anbringen, soweit nicht in Abgabenvorschrif-

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

Anbringen, soweit nicht in Abgabenvorschriften anderes bestimmt ist, seinem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) ...

(3) ...

a) ...

b) die Benennung der Abgabenbehörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Parteien und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen;

§ 91. (1) ...

(2) In der Vorladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Vorgeladene vor der Abgabenbehörde erscheinen soll (Abgabepflichtiger, Zeuge, Sachverständiger und so weiter) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Vorladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind. In der Vorladung von Zeugen ist weiters auf die gesetzlichen Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 176) hinzuweisen; dies gilt sinngemäß für die Vorladung von Auskunftspersonen, die gemäß § 143 Abs. 4 Anspruch auf Zeugengebühren haben.

§ 97. (1) ...

(2) Ist in einem Fall, in dem § 191 Abs. 4 oder § 194 Abs. 5 Anwendung findet, die Rechtsnachfolge (Nachfolge im Besitz) nach Zustellung des Bescheides an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) eingetreten, gilt mit der Zustellung an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) auch die Bekanntgabe des Bescheides an den Rechtsnachfolger (Nachfolger) als vollzogen.

§ 101. (1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

§ 108. (1) ...

(2) ...

(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behin-

(2) ...

(3) ...

a) ...

b) die Benennung der Abgabenbehörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Parteien und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen;

§ 91. (1) ...

(2) In der Vorladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Vorgeladene vor der Abgabenbehörde erscheinen soll (Abgabepflichtiger, Zeuge, Sachverständiger und so weiter) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Vorladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

§ 97. (1) ...

(2) Ist in einem Fall, in dem § 191 Abs. 3 oder § 194 Abs. 5 Anwendung findet, die Rechtsnachfolge (Nachfolge im Besitz) nach Zustellung des Bescheides an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) eingetreten, gilt mit der Zustellung an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) auch die Bekanntgabe des Bescheides an den Rechtsnachfolger (Nachfolger) als vollzogen.

§ 101. (1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

§ 108. (1) ...

(2) ...

(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behin-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

dert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

§ 111. (1) ...

(2) ...

(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 20 000 S nicht übersteigen.

§ 112. (1) ...

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 2 000 S verhängt werden.

(3) ...

(4) ...

(5) Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten, und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

K. Rechtsbelehrung.

§ 113. Die Abgabenbehörden haben den Parteien, die weder berufsmäßige Parteienvertreter sind noch durch solche vertreten sind, auf Verlangen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren; diese Anleitungen und Belehrungen sind in der Regel mündlich zu erteilen.

§ 118. (1) ...

(2) Die Haushaltsvorstände haben über sich und über die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen die in den amtlichen Vordrucken (Haushaltslisten) verlangten Angaben über abgabenrechtlich maßgebende Umstände (insbesondere über Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnsitz, Erwerbstätigkeit, Betriebsstätten) zu machen. Ferner ist in die Haushaltslisten eine Frage nach dem Religionsbekenntnis aufzunehmen. Über die in den Haushaltslisten gemachten Angaben betreffend Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz (ein-

dert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder auf einen Karfreitag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

§ 111. (1) ...

(2) ...

(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 10 000 S nicht übersteigen.

§ 112. (1) ...

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 1 000 S verhängt werden.

(3) ...

(4) ...

(5) neu

K. neu

§ 113. Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

§ 118. (1) ...

(2) Die Haushaltsvorstände haben über sich und über die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen die in den amtlichen Vordrucken (Haushaltslisten) verlangten Angaben über abgabenrechtlich maßgebende Umstände (insbesondere über Namen, Familienstand, Wohnsitz, Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, Betriebsstätten) zu machen. Ferner ist in die Haushaltslisten eine Frage nach dem Religionsbekenntnis aufzunehmen. Über die in den Haushaltslisten gemachten Angaben betreffend Namen, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz und Erwerbstätigkeit

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

schließlich allfälliger Änderungen) und Erwerbstätigkeit hat die Gemeindebehörde den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen Auskunft zu erteilen; diese Auskunftspflicht kann auch einvernehmlich durch Übermittlung von maschinell lesbaren Datenträgern erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, daß nur die dieser Pflicht unterliegenden Daten übermittelt werden.

§ 120. (1) Die Abgabepflichtigen haben ihrem zuständigen Finanzamt (§§ 55, 56 oder 58) alle Umstände anzuzeigen, die hinsichtlich einer Abgabe vom Einkommen, Vermögen, Ertrag oder Umsatz die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben dem Finanzamt auch den Wegfall von Voraussetzungen für die Befreiung von einer Abgabe vom Einkommen, Vermögen oder Ertrag anzuzeigen.

(2) Wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einen gewerblichen Betrieb (eine Betriebsstätte) oder eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit begründet oder aufgibt, hat dies dem für die Erhebung der Abgaben vom Umsatz zuständigen Finanzamt (§ 61) anzuzeigen.

§ 131. (1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnungen sind Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 130 bezeichneten Art im Inland zu führen. Eine danach gegebene Verpflichtung zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen im Inland entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb oder einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte zuzuordnen sind, wenn hierüber im Ausland entsprechende Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden und durch allenfalls notwendige Anpassungsmaßnahmen die Einhaltung der für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen Vorschriften gewährleistet ist; soweit eine Verpflichtung zur Einsichtgewährung besteht, sind derartige Bücher oder Aufzeichnungen über Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessener festzusetzender Frist in das Inland zu bringen. Falls dies nach dem Recht des Staates, in dem diese Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden, nicht zulässig ist, genügt die Beibringung urchriftgetreuer Wiedergaben. Bücher oder Aufzeichnungen brauchen ferner insoweit nicht im Inland geführt zu werden, als das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt für den Einzelfall über Antrag die Führung im Ausland bewilligt hat. Die Bewilligung darf sich nur auf solche Bücher oder Aufzeichnungen erstrecken, die im Anschluß an im Inland geführte Grundaufzeichnungen geführt werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Erforschung der

hat die Gemeindebehörde den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 120. (1) Die Abgabepflichtigen haben ihrem zuständigen Finanzamt (§ 55 Abs. 2 oder § 58) alle Umstände anzuzeigen, die hinsichtlich einer Abgabe vom Einkommen, Vermögen, Ertrag oder Umsatz die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben dem Finanzamt auch den Wegfall von Voraussetzungen für die Befreiung von einer Abgabe vom Einkommen, Vermögen oder Ertrag anzuzeigen.

(2) Wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einen gewerblichen Betrieb (eine Betriebsstätte) oder eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit begründet oder aufgibt, hat dies dem für die Erhebung der Abgaben vom Umsatz zuständigen Finanzamt (§ 61 Abs. 1) anzuzeigen.

§ 131. (1) Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 130 bezeichneten Art sind im Inland zu führen. Für sie gelten insbesondere folgende Vorschriften:

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

für die Erhebung der Abgaben wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ohne Erschwernisse möglich ist. Für alle auf Grund von Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie für die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Bücher gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit Bücher und Aufzeichnungen nicht in einer für den Abgabepflichtigen im Abgabeverfahren zugelassenen Amtssprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung (§§ 147 bis 153) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen in eine für ihn zugelassene Amtssprache Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.
 2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.
 3. Die Bezeichnung der Konten und Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.
 4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragungen Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.
 5. Die zu Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
 6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es
1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit die Bücher und die Aufzeichnungen nicht in deutscher Sprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung (§§ 147 bis 153) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.
 2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.
 3. Die Bezeichnung der Konten und der Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.
 4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragung Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.
 5. Die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
 6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.

§ 132. (1) Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege und, soweit sie für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen sollen durch sieben Jahre aufbewahrt werden. Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres für das die letzte Eintragung in die Bücher (Aufzeichnungen) vorgenommen worden ist.

§ 135. (1) Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt.

§ 139. Wenn ein Abgabepflichtiger nachträglich, aber vor dem Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 207 bis 209 a) erkennt, daß er in einer Abgabenerklärung oder in einem sonstigen Anbringen der ihm gemäß § 119 obliegenden Pflicht nicht oder nicht voll entsprochen hat und daß dies zu einer Verkürzung von Abgaben geführt hat oder führen kann, so ist er verpflichtet, hierüber unverzüglich der zuständigen Abgabenbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 143. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 176) gelten auch für Auskunftspersonen, die nicht in einer ihre persönliche Abgabepflicht betreffenden Angelegenheit herangezogen werden.

§ 145. (1) Für Zwecke der Erhebung der Verbrauchsteuern, der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe, Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort ver-

Derzeit geltender Gesetzestext:

sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.

§ 132. (1) Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege und, soweit sie für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen sollen durch sieben Jahre, Aufzeichnungen über die Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben durch fünf Jahre aufbewahrt werden. Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher (Aufzeichnungen) vorgenommen worden ist.

§ 135. (1) Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

§ 139. Wenn ein Abgabepflichtiger nachträglich, aber vor dem Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 207 bis 209) erkennt, daß er in einer Abgabenerklärung oder in einem sonstigen Anbringen der ihm gemäß § 119 obliegenden Pflicht nicht oder nicht voll entsprochen hat und daß dies zu einer Verkürzung von Abgaben geführt hat oder führen kann, so ist er verpflichtet, hierüber unverzüglich der zuständigen Abgabenbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 143. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) neu

§ 145. (1) Für Zwecke der Erhebung der Verbrauchsteuern, der Zölle und sonstigen Eingangsabgaben unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe, Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort verbrauchsteuer- oder ein-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

brauchsteuerpflichtige, eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige, aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.

gangsabgabepflichtige, aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.

§ 147. (1) ...
entfällt

§ 147. (1) ...

(2) Großbetriebe sind mindestens alle drei Jahre einmal einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung hat in zeitlicher Hinsicht jeweils an den zuletzt geprüften Zeitraum anzuschließen. Als Großbetriebe gelten Betriebe, bei denen der Gesamtumsatz oder der Einheitswert oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb das Sechsfache der im § 125 Abs. 1 bezeichneten Beträge übersteigt.

(2) Auf Prüfungen, die nur den Zweck verfolgen, die Zahlungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen und deren voraussichtliche Entwicklung festzustellen, finden die Bestimmungen des § 148 Abs. 3 und die §§ 149 und 150 keine Anwendung.

(3) Auf Prüfungen, die nur den Zweck verfolgen, die Zahlungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen und deren voraussichtliche Entwicklung festzustellen, finden Abs. 2 sowie die Bestimmungen des § 148 Abs. 3 und die §§ 149 und 150 keine Anwendung.

§ 148. (1) ...

§ 148. (1) ...

(2) Der Prüfungsauftrag hat den Gegenstand der vorzunehmenden Prüfung zu umschreiben. Soweit es sich nicht um eine unter § 147 Abs. 2 fallende Prüfung handelt, hat der Prüfungsauftrag die den Gegenstand der Prüfung bildenden Abgabensarten und Zeiträume zu bezeichnen.

(2) Der Prüfungsauftrag hat den Gegenstand der vorzunehmenden Prüfung zu umschreiben. Soweit es sich nicht um eine unter § 147 Abs. 3 fallende Prüfung handelt, hat der Prüfungsauftrag die den Gegenstand der Prüfung bildenden Abgabensarten und Zeiträume zu bezeichnen.

(3) ...

(3) ...

a) ...

a) ...

b) ...

b) ...

c) im Rechtsmittelverfahren durch die Rechtsmittelbehörde, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels (§ 250 Abs. 1 lit. d) oder neuer Tatsachen und Beweise (§ 280).

c) im Rechtsmittelverfahren durch die Rechtsmittelbehörde, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels (§ 250 Abs. 1 lit. c) oder neuer Tatsachen und Beweise (§ 280).

§ 149. (1) ...

§ 149. (1) ...

(2) Die Schlußbesprechung kann entfallen, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis entweder keine Änderung der ergangenen Bescheide oder keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen ergibt oder wenn der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung auf die Schlußbesprechung verzichtet oder wenn trotz Vorladung weder der Abgabepflichtige noch dessen Vertreter zur Schlußbesprechung erscheint.

(2) Die Schlußbesprechung kann entfallen, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis keine Änderung der ergangenen Bescheide ergibt oder wenn der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung auf die Schlußbesprechung verzichtet oder wenn trotz Vorladung weder der Abgabepflichtige noch dessen Vertreter zur Schlußbesprechung erscheint.

§ 151. (1) Die Abgabenbehörde kann ferner bei jedem, der zur Führung von Aufzeichnungen (§§ 126 bis 130) oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, jederzeit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen oder der Zahlungen prüfen sowie hiebei alle Umstände feststellen, die für die Erhebung von Abgaben von Bedeutung sind.

§ 151. (1) Die Abgabenbehörde kann ferner bei jedem, der zur Führung von Aufzeichnungen (§§ 126 bis 130) oder zu Zahlungen gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, jederzeit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen oder der Zahlungen prüfen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 160. (1) Eintragungen in das Grundbuch, denen Rechtsvorgänge über den Erwerb von Grundstücken zugrunde liegen, mit Ausnahme von Vormerkungen sowie von Eintragungen gemäß § 13 und § 18 Abs. 1 und 3 Liegenschaftsteilungsgesetz, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorliegt, daß der Eintragung hinsichtlich der Grunderwerbsteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer Bedenken nicht entgegenstehen.

§ 168. Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Abgabenbehörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 der Zivilprozeßordnung zu beurteilen. Bezeugt der Aussteller einer öffentlichen Urkunde die Übereinstimmung einer fotomechanischen Wiedergabe dieser Urkunde mit dem Original, so kommt auch der Wiedergabe die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu.

§ 173. (1) ...

(2) Einem Zeugen, der einer Vorladung (§ 91) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder seinen Verpflichtungen gemäß § 172 ohne Rechtfertigung nicht nachkommt, kann, abgesehen von Zwangsstrafen, die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten bescheidmäßig auferlegt werden. Durch die Verletzung einer Zeugenpflicht geht der Anspruch auf Zeugengebühren (§ 176) verloren; dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung entschuldbar oder geringfügig ist.

§ 174. Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse zu befragen, über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen. Entsprechendes gilt, wenn die Vernehmung durch Einholung einer Zeugenaussage auf schriftlichem Weg erfolgt.

(2) entfällt

§ 176. (1) Zeugen haben Anspruch auf Zeugengebühren; letztere umfassen den Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Aus-

§ 160. (1) Eintragungen in das Grundbuch, denen Rechtsvorgänge über den Erwerb von Grundstücken zugrunde liegen, mit Ausnahme von Eintragungen gemäß § 13 sowie § 18 Abs. 1 und 3 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorliegt, daß der Eintragung hinsichtlich der Grunderwerbsteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer Bedenken nicht entgegenstehen. In der Bescheinigung ist der Einheitswert des Grundstückes anzugeben, wenn er dem Finanzamt bekannt ist.

§ 168. Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Abgabenbehörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 der Zivilprozeßordnung zu beurteilen.

§ 173. (1) ...

(2) Einem Zeugen, der einer Vorladung (§ 91) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder seinen Verpflichtungen gemäß § 172 ohne Rechtfertigung nicht nachkommt, kann, abgesehen von Zwangsstrafen, die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten bescheidmäßig auferlegt werden.

§ 174. (1) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, erforderlichenfalls über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

(2) Öffentliche Organe, die einen Diensteid oder eine Angelobung geleistet haben, sind als Zeugen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen unter Erinnerung an ihren Diensteid oder ihre Angelobung zu vernehmen.

§ 176. Zeugen haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im zivilgerichtlichen Verfahren. Der Ersatz-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

maß, wie sie Zeugen im gerichtlichen Verfahren zustehen, sowie den Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen nach der Vernehmung oder dem Termin, zu welchem der Zeuge vorgeladen war, an welchem er aber ohne sein Verschulden nicht vernommen worden ist, mündlich oder schriftlich bei der Abgabenbehörde geltend zu machen, welche die Vernehmung durchgeführt oder den Zeugen vorgeladen hat. Diese Abgabenbehörde hat auch über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden.

§ 181. (1) Sachverständige haben Anspruch auf Sachverständigengebühren; letztere umfassen den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten, die notwendigen Barauslagen, die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß, wie sie Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren zustehen.

(2) Der Anspruch (Abs. 1) ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren. § 176 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 183. (1) ...

(2) ...

(3) Von den Parteien beantragte Beweise sind aufzunehmen, soweit nicht eine Beweiserhebung gemäß § 167 Abs. 1 zu entfallen hat. Von der Aufnahme beantragter Beweise ist abzusehen, wenn die unter Beweis zu stellenden Tatsachen als richtig anerkannt werden oder unerheblich sind, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden wäre, es sei denn, daß die Partei sich zur Tragung der Kosten bereit erklärt und für diese Sicherheit leistet, oder wenn aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten worden sind. Gegen die Ablehnung der von den Parteien angebotenen Beweise ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 186. (1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnungen sind die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, geson-

Derzeit geltender Gesetzestext:

anspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens an dem der Vernehmung folgenden Tag bei der Abgabenbehörde geltend zu machen, die die Einvernahme durchgeführt hat. Hierüber ist der Zeuge zu belehren.

§ 181. (1) Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie der notwendigen Barauslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige im zivilgerichtlichen Verfahren.

(2) Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren.

§ 183. (1) ...

(2) ...

(3) Von den Parteien beantragte Beweise sind aufzunehmen, soweit nicht eine Beweiserhebung gemäß § 167 Abs. 1 zu entfallen hat. Von der Aufnahme beantragter Beweise ist abzusehen, wenn die unter Beweis zu stellenden Tatsachen als richtig anerkannt werden oder unerheblich sind, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden wäre, es sei denn, daß der Abgabepflichtige sich zur Tragung der Kosten bereit erklärt und für diese Sicherheit leistet, oder wenn aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten worden sind. Gegen die Ablehnung der von den Parteien angebotenen Beweise ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 186. (1) Gesondert festgestellt werden die Einheitswerte

a) für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes,

128 der Beilagen

65

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

dert festzustellen, wenn und soweit diese Feststellung für die Geltendmachung von Abgabensprüchen von Bedeutung ist.

(2) Die gesonderten Feststellungen gemäß Abs. 1 sind einheitlich zu treffen, wenn an dem Gegenstand der Feststellung mehrere Personen beteiligt sind.

§ 188. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn das unbewegliche Vermögen (Abs. 1 lit. a und d) nicht im Inland gelegen oder wenn in den Fällen des Abs. 1 lit. b die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz noch eine Betriebsstätte im Inland hat. Eine Feststellung nach Abs. 1 lit. d hat zu unterbleiben, wenn hinsichtlich aller Grundstücksanteile Wohnungseigentum besteht.

§ 189. (1) Der gemeine Wert für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine kann einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn für diese Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben.

(2) Die Feststellung (Abs. 1) hat auf Antrag zu erfolgen, kann aber auch von Amts wegen getroffen werden. Zur Antragstellung sind die Gesellschaften, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt, sowie diejenigen, denen diese Anteile oder Genußscheine gehören, berechtigt.

§ 191. (1) ...

a) in den Fällen des § 186: an denjenigen, dem die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) zugerechnet wird, wenn jedoch am Gegenstand der Feststellung mehrere beteiligt

Derzeit geltender Gesetzestext:

1. die sich lediglich auf das Inland erstrecken oder

2. die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören;

b) für Teile wirtschaftlicher Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes,

1. wenn die Einheiten oder Untereinheiten nur mit einem Teil abgabepflichtig sind, für diesen Teil, oder

2. wenn die Einheiten oder Untereinheiten sich sowohl auf das Inland als auch das Ausland erstrecken, für den inländischen Teil.

(2) Die gesonderten Feststellungen gemäß Abs. 1 werden einheitlich getroffen, wenn an dem Gegenstand mehrere Personen beteiligt sind oder wenn die Gebäude- oder Betriebsmittel, eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht sämtlich dem Grundeigentümer gehören.

§ 188. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn das unbewegliche Vermögen (Abs. 1 lit. a und d) nicht im Inland gelegen oder wenn die Gesellschaft oder Gemeinschaft (Abs. 1 lit. b) weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz, noch eine Betriebsstätte im Inland hat. Eine Feststellung nach Abs. 1 lit. d hat zu unterbleiben, wenn hinsichtlich aller Grundstücksanteile Wohnungseigentum besteht.

§ 189. (1) Einheitlich und gesondert kann festgestellt werden der gemeine Wert für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben.

(2) Die Feststellung (Abs. 1) kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Zur Antragstellung sind die Gesellschaften, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt, sowie die Inhaber der Anteile oder Genußscheine berechtigt.

§ 191. (1) ...

a) in den Fällen des § 186: an die Person, Personenvereinigung oder Personengemeinschaft, welcher der Gegenstand der Feststellung zugerechnet wird;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

sind, an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, an der die Beteiligung im Feststellungszeitpunkt bestanden hat;

b) ...

c) in den Fällen des § 188: an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschaftern (Mitgliedern) gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind;

d) ...

e) ...

(2) Ist eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in den Zeitpunkt, in dem der Feststellungsbescheid ergehen soll, bereits beendet, so hat der Bescheid an diejenigen zu ergehen, die in den Fällen des Abs. 1 lit. a am Gegenstand der Feststellung beteiligt waren oder denen in den Fällen des Abs. 1 lit. c gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind.

(3) ...

(4) ...

§ 193. (1) Wenn die Voraussetzungen für eine Wert-, Art- oder Zurechnungsvorschrift nach bewertungsrechtlichen Vorschriften vorliegen, so ist in den Fällen einer beantragten Fortschreibung auf den sich aus der Anwendung des Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt, in den Fällen einer amtsweiligen Fortschreibung auf den 1. Jänner des Jahres, an dem die Voraussetzungen für eine Fortschreibung erstmals vorliegen, ein Fortschreibungsbescheid zu erlassen. Dadurch tritt der dem Fortschreibungsbescheid zugrunde liegende Bescheid über den Einheitswert einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) mit Wirkung ab dem Fortschreibungszeitpunkt insoweit außer Kraft, als der Fortschreibungsbescheid von dem zugrunde liegenden Bescheid in seiner zuletzt maßgeblichen Fassung abweicht.

(2) Ein Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die neue Feststellung beantragt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seit dem der bisherige Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist, gestellt werden. Eine Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes (§ 80 Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148) gilt als Antrag auf Erlassung eines Fortschreibungsbescheides. § 134 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 194. (1) ...

(2) ...

(3) ...

b) ...

c) in den Fällen des § 188: an die Personenvereinigung oder Personengemeinschaft, der die gemeinschaftlichen Einkünfte zufließen;

d) ...

e) ...

(2) neu

(2) ...

(3) ...

§ 193. (1) Ein Feststellungsbescheid über einen Einheitswert (§ 186) wird durch einen neuen Feststellungsbescheid (Fortschreibungsbescheid) ersetzt

a) bei Änderung des Wertes des Gegenstandes, wenn nach dem Feststellungszeitpunkt die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, eine Wertfortschreibung stattfindet;

b) bei Änderung in der Art oder Zurechnung (§ 24) des Gegenstandes, wenn die Änderung nach dem Feststellungszeitpunkt eingetreten und für die Besteuerung von Bedeutung ist.

(2) Ein Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die neue Feststellung beantragt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem der bisherige Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist, gestellt werden. Eine Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes (§ 80 Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148) gilt als Antrag auf Erlassung eines Fortschreibungsbescheides.

§ 194. (1) ...

(2) ...

(3) ...

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(4) Der Inhalt der Meßbescheide ist von Amts wegen denjenigen abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften mitzuteilen, denen die Festsetzung der Abgaben oder Beiträge obliegt. Die mitzuteilenden Daten können im Einvernehmen mit den genannten Körperschaften auch maschinell lesbaren Datenträgern übermittelt werden.

§ 196. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Der Zerlegungsbescheid hat an den Abgabepflichtigen und an die beteiligten Körperschaften (§ 78 Abs. 2 lit. b) zu ergehen.

§ 198. (1) ...

(2) Abgabenbescheide haben im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabensfestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten. Führen Abgabenbescheide zu keiner Nachforderung, so ist eine Angabe über die Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeiten entbehrlich. Ist die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten, so erübrigt sich, wenn auf diesen Umstand hingewiesen wird, eine nähere Angabe über den Zeitpunkt der Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeit.

§ 200. (1) Die Abgabenbehörde kann die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiß ist. Die Ersetzung eines vorläufigen Bescheid ist im Fall der teilweisen Beseitigung der Ungewißheit zulässig.

§ 201. Wenn die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung der Abgabe zulassen, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung einer Erklärung, zu der er verpflichtet ist, unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist. Innerhalb derselben Abgabenart kann die Festsetzung mehrerer Abgaben in einem Bescheid zusammengefaßt erfolgen.

§ 202. (1) § 201 gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Hierbei sind Nachforderungen mittels Haftungsbescheides (§ 224 Abs. 1) geltend zu machen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(4) Abschriften der Meßbescheide sind von Amts wegen denjenigen abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften zu übermitteln, denen die Festsetzung der Abgaben oder Beiträge obliegt.

§ 196. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Der Zerlegungsbescheid ist dem Abgabepflichtigen und den beteiligten Körperschaften (§ 78 Abs. 2 lit. b) zuzustellen.

§ 198. (1) ...

(2) Abgabenbescheide haben im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabensfestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten.

§ 200. (1) Die Abgabenbehörde kann die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiß ist.

§ 201. Wenn die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung der Abgabe zulassen, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung einer Erklärung, zu der er verpflichtet ist, unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

§ 202. § 201 gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung und Einreichung der Erklärung einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. An die Stelle eines Abgabenbescheides tritt ein Haftungsbescheid (§ 224 Abs. 1).

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit ein zu Unrecht einbehaltener Betrag gemäß § 240 Abs. 3 zurückgezahlt wurde oder im Fall einer Antragstellung nach dieser Bestimmung zurückzuzahlen wäre.

§ 205. entfällt

§ 206. ...

- a) ...
 b) ...
 c) wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Abgabe steht und die Abgabe im Einzelfall den Betrag von 50 S nicht übersteigt.

§ 207. (1) ...

(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben, soweit die Abgabenschuld nicht kraft Gesetzes entstanden ist, ein Jahr, bei den Verbrauchsteuern drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben (einschließlich der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben, soweit die Abgabenschuld kraft Gesetzes entstanden ist) und bei Beiträgen fünf Jahre. Bei hinterzogenen Abgaben und Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Das Recht, einen Verspätungszuschlag oder Abgabenerhöhungen anzufordern, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

(3) ...

(4) Das Recht, den Ersatz zu Unrecht geleisteter oder die Rückzahlung zu Unrecht bezogener Beihilfen zu fordern, sowie das Recht auf Rückforderung zu Unrecht zuerkannter Erstattungen, Vergütungen oder Abgeltungen von Abgaben und Beiträgen verjährt in fünf Jahren.

§ 208. (1) ...

- a) ...
 b) ...
 c) in den Fällen des § 207 Abs. 4 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die rückzufordernden Beihilfen, Erstattungen, Vergütungen oder Abgeltungen geleistet wurden;
 d) ...

(2) Wird ein der Erbschafts- und Schenkungssteuer oder der Grunderwerbsteuer unterliegender Erwerbsvorgang nicht ordnungsgemäß der Abgabenbehörde angezeigt, so beginnt die Verjährung des Rechtes zur Festsetzung dieser Ab-

§ 205. Die zollamtlichen Bestätigungen, die eine Abgabenschuld betreffen, gelten als Abgabenbescheide, die mit dem Tag der Aushändigung an den Verfügungsberechtigten diesem gegenüber als erlassen anzusehen sind. Dem Warenempfänger gegenüber gelten sie mit dem gleichen Tag als erlassen, sofern er in der Warenerklärung genannt ist.

§ 206. ...

- a) ...
 b) ...
 c) wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Abgabe steht und die Abgabe im Einzelfall den Betrag von 20 S nicht übersteigt.

§ 207. (1) ...

(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben ein Jahr, bei der Grundsteuer und den Verbrauchsteuern drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben und bei Beiträgen fünf Jahre. Bei hinterzogenen Abgaben und Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Das Recht, einen Verspätungszuschlag oder Abgabenerhöhungen anzufordern, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

(3) ...

(4) Das Recht, den Ersatz zu Unrecht geleisteter oder die Rückzahlung zu Unrecht bezogener Beihilfen zu fordern, sowie das Recht, die Rückzahlung zu Unrecht zuerkannter Abgabenvergütungen anzufordern, verjährt in fünf Jahren.

§ 208. (1) ...

- a) ...
 b) ...
 c) in den Fällen des § 207 Abs. 4 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Beihilfen oder Abgabenvergütungen geleistet wurden;
 d) ...

(2) Wird ein der Erbschafts- und Schenkungssteuer oder der Grunderwerbsteuer unterliegender Erwerbsvorgang nicht ordnungsgemäß der Abgabenbehörde angezeigt, so beginnt die Verjährung des Rechtes zur Festsetzung dieser Ab-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

gaben nicht vor Ablauf des Jahres, in dem die Abgabenbehörde von dem Erwerbsvorgang Kenntnis erlangt; dies gilt sinngemäß auch für die gemäß § 18 Abs. 3 Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, zu erklärenden Umstände.

§ 209. (1) ...

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(3) Ein Abgabensanspruch auf Grund des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 141, darf in den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Anzeige eines solchen Erwerbsvorganges fünfzehn Jahre verstrichen sind; im übrigen darf ein Abgabensanspruch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen sind.

§ 209 a. (1) Einer Abgabensfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen.

(2) Hängt eine Abgabensfestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages ab, so steht der Abgabensfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt eingebracht wurde.

6. ABSCHNITT.

Einhebung der Abgaben.

A. Fälligkeit, Entrichtung und Nebengebühren im Einhebungsverfahren.

1. Fälligkeit und Entrichtung.

§ 210. (1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97) des Abgabensbescheides fällig. Wenn bei mündlicher Verkündung eines Bescheides auch eine schriftliche Ausfertigung zustellen ist, wird die Monatsfrist erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung in Lauf gesetzt.

(2) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutsschrift (§ 213 Abs. 1) zur Folge hatte, ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben, so ist die sich hiedurch ergebende, dem Gegenstand des aufgehobenen Bescheides zuzuordnende Abgabenschuldigkeit am Tag der Aufhebung

gaben nicht vor Ablauf des Jahres, in dem die Abgabenbehörde von dem Erwerbsvorgang Kenntnis erlangt.

§ 209. (1) ...

(2) Die Verjährung ist gehemmt,

a) solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist;

b) solange gemäß § 281 Abs. 1 die Entscheidung über eine Berufung ausgesetzt ist.

(3) Sind seit der Entstehung des Abgabensanspruches (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen, darf der Abgabensanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 209 a. neu

6. ABSCHNITT.

Einhebung der Abgaben.

A. Fälligkeit und Entrichtung.

1. Fälligkeit.

§ 210. (1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97) des Abgabensbescheides fällig.

(2) Werden Abgaben, ausgenommen Zölle und sonstige Eingangsabgaben, an einem Samstag, Sonntag, einem gesetzlichen Feiertag oder an einem Karfreitag fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

fällig. Für die Entrichtung einer solchen Abgabenschuldigkeit steht jedoch, wenn der Bescheid eine Festsetzung von Abgaben, hinsichtlich derer die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung durch den Abgabepflichtigen oder durch einen abgaberechtlich Haftungspflichtigen zulassen, zum Gegenstand hatte, eine Nachfrist von zwei Wochen, in allen übrigen Fällen eine Nachfrist von einem Monat zu.

(3) Werden Abgaben, ausgenommen Zölle und sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben, an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

(4) Werden Abgaben, ausgenommen Nebenanprüche, später als zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabennachforderung eine Nachfrist von zwei Wochen ab der Bekanntgabe zu. Für Abgaben, bei deren nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung in Wertzeichen (Stempelmarken) die Abgabenvorschriften die Festsetzung einer Abgabenerhöhung vorsehen, beträgt die Nachfrist einen Monat.

(5) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit steht dem Abgabepflichtigen für deren Entrichtung eine Nachfrist bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Umbuchung, Rückzahlung oder Richtigstellung der Gebarung zu.

(6) Tritt eine vom Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Abgabenbescheides abgeleitete Fälligkeit einer Abgabe zwischen dem 15. Juli und dem 25. August eines Kalenderjahres ein, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabe eine Nachfrist von einer Woche zu; dies gilt sinngemäß in jenen Fällen, in denen eine Nachfrist von einem Monat gemäß Abs. 2 oder 4 innerhalb des angeführten Zeitraumes endet.

2. entfällt

§ 211. (1) ...

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...
- f) ...
- g) bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben (§ 215) eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung, frühestens jedoch am Tag der Entstehung der Guthaben;

2. Entrichtung.

§ 211. (1) ...

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...
- f) ...
- g) bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:	Derzeit geltender Gesetzestext:
h) ...	h) ...
i) ...	i) ...
(2) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. c die Auszahlung oder Überweisung durch das Abgabepostamt oder in den Fällen des Abs. 1 lit. d die Gutschrift auf dem Postscheckkonto oder dem sonstigen Konto der empfangsberechtigten Kasse zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der zur Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so hat die Verspätung ohne Rechtsfolgen zu bleiben; in den Lauf der dreitägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen.	(2) neu
(3) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. f die Gutschrift auf Grund eines Schecks im Verrechnungsweg, so gilt Abs. 2 sinngemäß.	(3) neu
(4) Die Entrichtung von Abgaben durch Hin- und Rückgabe von Wechseln ist unzulässig.	(2)
<p>§ 212. (1) Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde für Abgaben, hinsichtlich derer ihm gegenüber auf Grund eines Rückstandsausweises (§ 229) Einbringungsmaßnahmen für den Fall des bereits erfolgten oder späteren Eintrittes aller Voraussetzungen hiezu in Betracht kommen, den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird. Eine vom Ansuchen abweichende Bewilligung von Zahlungserleichterungen kann sich auch auf Abgaben, deren Gebarung mit jener der den Gegenstand des Ansuchens bildenden Abgaben zusammengefaßt verbucht wird (§ 213), erstrecken.</p> <p>(2) Soweit Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, den Betrag von insgesamt 50 000 S übersteigen, sind Stundungszinsen in Höhe von 3% über dem im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Falle eines Terminverlustes gilt der Zahlungsaufschub im Sinn dieser Bestimmung erst im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises (§ 229) als beendet. Im Falle der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.</p>	<p>§ 212. (1) Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde für Abgaben, hinsichtlich derer ihm gegenüber auf Grund eines Rückstandsausweises (§ 229) Einbringungsmaßnahmen für den Fall des bereits erfolgten oder späteren Eintrittes aller Voraussetzungen hiezu in Betracht kommen, den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird.</p> <p>(2) Soweit Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, den Betrag von insgesamt 50 000 S übersteigen, sind Stundungszinsen in Höhe von 3% über dem im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Falle der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.</p>
<p>§ 213. (1) Bei den von derselben Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben und den zu diesen Abgaben zu erhebenden Nebenansprüchen ist, soweit im folgenden nicht an-</p>	<p>§ 213. (1) Bei den von der gleichen Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben ist für jeden Abgabepflichtigen die Gebarung</p>

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

deres bestimmt ist, für jeden Abgabepflichtigen, bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlaß entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchen.

(2) Bei den anderen als den im Abs. 1 genannten Abgaben ist die Gebarung für jeden Abgabepflichtigen, bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, nach den einzelnen Abgaben getrennt oder zusammengefaßt, jedoch abge sondert von den im Abs. 1 genannten Abgaben zu verbuchen.

(3) Die Gebarung der Gewerbesteuer ist insoweit jeweils voneinander getrennt zu verbuchen, als mehrere Gewerbebetriebe unterhalten werden oder der einheitliche Steuermeßbetrag gemäß § 30 Abs. 1 Gewerbesteuer gesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, zu zerlegen ist. Die Gebarung der vom Grundsteuermeßbetrag oder vom Einheitswert wirtschaftlicher Einheiten oder Untereinheiten des Grundbesitzes unmittelbar abhängigen Abgaben oder Beiträge ist getrennt nach diesen wirtschaftlichen Einheiten oder Untereinheiten sowie abge sondert von der Gebarung der übrigen Abgaben zu verbuchen. Im Fall des Wechsels von unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht ist die Gebarung der hievon betroffenen Abgaben je nachdem, ob sie sich auf Zeiträume oder Zeitpunkte vor oder nach diesem Wechsel beziehen, getrennt voneinander zu verbuchen. Die Gebarung der Abgaben, bei denen die Entrichtung durch Hingabe von Wertpapieren zugelassen ist, ist von der Gebarung der übrigen Abgaben getrennt zu verbuchen. Die Gebarung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätze und der hiebei angefallenen sonstigen Geldansprüche ist von der Gebarung der Abgaben getrennt zu verbuchen.

(4) Bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses ist eine im Sinn des Abs. 1 oder 2 zusammengefaßte Verbuchung der Gebarung mit der Gebarung der vom Gesamtschuldverhältnis nicht umfaßten Abgaben insoweit zulässig, als zumindest einer der Gesamtschuldner alle diese Abgaben schuldet.

(5) In den Fällen des § 19 Abs. 2 ist die Gebarung der Abgaben der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) auch nach erfolgter Beendigung zusammengefaßt zu verbuchen.

§ 214. (1) In den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen. Haben mehrere Abgabenschuldigkeiten den gleichen Fälligkeitstag

(Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlaß entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchen.

(2) Bei den anderen als im Abs. 1 genannten Abgaben ist die Gebarung für jeden Abgabepflichtigen nach den einzelnen Abgaben getrennt oder zusammengefaßt, jedoch abge sondert von den im Abs. 1 genannten Abgaben zu verbuchen.

(3) Die Gebarung mit den im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätzen ist stets von den Abgaben getrennt zu verbuchen.

(4) Zahlungen und sonstige Gutschriften sind, soweit § 214 nicht Abweichendes bestimmt, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten Schuldigkeiten des Abgabepflichtigen zu verrechnen.

§ 214. (1) Von der Verrechnung auf die älteste Fälligkeit (§ 213 Abs. 4) sind Zahlungen und sonstige Gutschriften auf Abgabenschuldigkeiten ausgenommen, deren Entrichtung durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung (§ 212) oder gemäß § 175 Abs. 3 und 4 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, hinausgeschoben worden ist.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

und reicht ein zu verrechnender Betrag zur Tilgung aller dieser Schuldigkeiten nicht aus, so ist die Verrechnung in erster Linie auf die früher verbuchten Abgabenschuldigkeiten vorzunehmen. Die Verbuchung von Abgabenschuldigkeiten ist ohne unnötigen Aufschub und in einer von sachlichen Gesichtspunkten bestimmten Reihenfolge vorzunehmen.

(2) In den Fällen einer gemäß § 201 letzter Satz zusammengefaßten Festsetzung von Abgaben gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß als Fälligkeitstag der gesamten Abgabennachforderung der Fälligkeitstag der jüngsten zusammengefaßt festgesetzten Abgabenschuldigkeit anzusehen ist.

(3) Solange eine Bewilligung von Zahlungserleichterungen wirksam ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß hinsichtlich jener Abgabenschuldigkeiten, die den Gegenstand der Bewilligung bilden, die in dieser vorgesehenen Zahlungsstermine an die Stelle der Fälligkeitstage treten.

(4) Dem der Abgabenbehörde auf dem Zahlungsbeleg bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen sind Zahlungen, soweit sie

- a) Abgabenschuldigkeiten betreffen, deren Höhe nach den Abgabenvorschriften vom Abgabepflichtigen selbst berechnet wurde, oder
- b) die in Abgabenvorschriften vorgesehene Abfuhr einbehaltener Abgabenbeträge betreffen, oder
- c) Abgabeschuldigkeiten betreffen, die auf Grund einer Selbstanzeige festgesetzt wurden, oder
- d) im Finanzstrafverfahren verhängte Geldstrafen und Wertersatz oder sonstige hierbei angefallene Geldansprüche betreffen.

Dies gilt sinngemäß für die Verwendung sonstiger Gutschriften, soweit sie im Zusammenhang mit einer in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Selbstbemessung oder Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben entstehen.

(5) Wurde eine Verrechnungsweisung im Sinne des Abs. 4 lit. a oder b erteilt und wurde hiebei irrtümlich eine unrichtige Abgabenart oder ein unrichtiger Zeitraum angegeben, so sind über Antrag die Rechtsfolgen der irrtümlich erteilten

(2) Dem der Abgabenbehörde bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, die

- a) sich auf Schuldigkeiten beziehen, deren Höhe nach den Abgabenvorschriften vom Abgabepflichtigen selbst berechnet wurde oder
- b) die Abfuhr einbehaltener Abgabenbeträge betreffen oder
- c) in der gemäß § 211 Abs. 1 lit. i vorgesehenen Form erfolgen oder
- d) im Finanzstrafverfahren verhängte Geldstrafen und Wertersatz betreffen.

(3) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zug eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen, sind auf die Schuldigkeiten zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung (der Vollstreckung) sind. Zahlungen eines Haftenden sind auf die durch die Haftung gesicherte Abgabenschuld zu verrechnen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

Verrechnungsweise aufzuheben oder nicht herbeizuführen; dies gilt nicht für die vor der Antragstellung durchgeführten Einbringungsmaßnahmen und die im Zusammenhang mit diesen angefallenen Nebengebühren. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten ab Erteilung der unrichtigen Verrechnungsweise gestellt werden.

(6) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen, sind in erster Linie auf die Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung oder des Vollstreckungsverfahrens sind.

(7) In den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung gemäß § 213 Abs. 4 sind Zahlungen für Rechnung eines Gesamtschuldners, der nicht alle zusammengefaßt verbuchten Abgaben schuldet, ausschließlich auf die ihn betreffenden verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, wenn auf dem Zahlungsbeleg ausdrücklich eine diesbezügliche Widmung verfügt wurde. Soweit sich durch nachträgliche Abänderung oder Aufhebung eines maßgeblichen Abgaben- oder Haftungsbescheides erweist, daß die für Rechnung eines Gesamtschuldners zu verrechnen gewesenen Beträge die Abgaben übersteigen, für die er in Anspruch zu nehmen war, ist der übersteigende Betrag durch Umbuchung aus der zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung herauszulösen.

(8) Eine sich aus einem Abgabenbescheid ergebende sonstige Gutschrift ist auf die den Gegenstand des Bescheides betreffenden verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen; ein sodann noch verbleibender Teil der sonstigen Gutschrift ist für den Fall, daß der Abgabenbescheid die Festsetzung von Vorauszahlungen für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr zum Gegenstand hat, auf gleichartige, dasselbe Kalenderjahr betreffende ältere Vorauszahlungsschuldigkeiten zu verrechnen. Wird ein Abgabenbescheid ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben oder wird durch Bescheid ausgesprochen, daß die Voraussetzungen für eine Abgabefestsetzung nicht vorliegen, so ist eine sich daraus ergebende sonstige Gutschrift in gleicher Weise zu verrechnen.

§ 215. (1) Ein sich aus der Gebarung gemäß § 213 ergebendes Guthaben eines Abgabepflichtigen ist zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die dieser Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat.

(2) Das nach Tilgung der im Abs. 1 bezeichneten Schuldigkeiten bei einer Abgabenbehörde verbleibende Guthaben ist zur Tilgung der dieser Behörde bekannten fälligen Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde hat.

§ 215. (1) Die sich aus der Gebarung gemäß § 213 ergebenden Guthaben des Abgabepflichtigen sind zur Tilgung fälliger Schuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei der gleichen Abgabenbehörde hat.

(2) Die nach Tilgung der im Abs. 1 bezeichneten Schuldigkeiten bei einer Abgabenbehörde verbleibenden Guthaben sind zur Tilgung der dieser Behörde bekannten Schuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde hat.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

(3) Ist der Abgabepflichtige nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig, so ist ein nach Anwendung der Abs. 1 und 2 noch verbleibendes Guthaben unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen zugunsten derjenigen zu verwenden, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes im eigenen Namen über das Guthaben zu verfügen berechtigt sind.

(4) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs. 1 bis 3 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 239 zurückzuzahlen oder unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen über Antrag des zur Verfügung über das Guthaben Berechtigten zugunsten eines anderen Abgabepflichtigen umzubuchen oder zu überrechnen.

2. Säumniszuschlag.

§ 217. (1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 6 oder § 218 hinausgeschoben wird. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 3 Abs. 2 lit. d) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Soweit eine Abgabe nur deswegen als nicht entrichtet anzusehen ist, weil vor dem Ablauf einer zur Entrichtung einer anderen Abgabenschuldigkeit zur Verfügung stehenden Zahlungsfrist eine Verrechnung gemäß § 214 auf diese andere Abgabenschuldigkeit erfolgte, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages hinsichtlich der erstgenannten Abgabe erst mit Ablauf der später endenden Zahlungsfrist für eine der genannten Abgaben ein.

(3) Beginnt eine gesetzlich zustehende oder durch Bescheid zuerkannte Zahlungsfrist spätestens mit Ablauf des Fälligkeitstages oder einer sonst für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der zuletzt endenden Zahlungsfrist ein.

(4) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift zur Folge hatte, abgeändert oder in Verbindung mit einer gleichzeitigen Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben und ist für die Entrichtung einer allfällig sich daraus ergebenden Abgabennachforderung eine Nachfrist gemäß § 210 Abs. 4 zuzuerkennen, so tritt hinsichtlich dieser Abgabennachforderung die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Nachfrist ein.

(3) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs. 1 und 2 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 239 zurückzuzahlen.

3. Säumniszuschlag.

§ 217. (1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 6 hinausgeschoben wird. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 3 Abs. 2 lit. d) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag, bei Eingangsabgaben innerhalb einer vorgesehenen Zahlungsfrist, eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst bei Terminverlust (§ 230 Abs. 5) ein. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein neuerliches Ansuchen um Zahlungserleichterungen spätestens eine Woche vor Ablauf einer bewilligten Stundung oder eine Woche vor dem für die Entrichtung einer Rate vorgesehenen Zahlungstermin eingebracht wurde.

(4) Wird einem gemäß Abs. 2 oder 3 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenütztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

(5) Bei Abgaben, deren Entrichtung nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) vorgesehen ist, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages nur insoweit ein, als die Abgabe nach ihrer Festsetzung (§ 203) nicht innerhalb der gemäß § 210 Abs. 4 zweiter Satz oder Abs. 6 zustehenden Nachfrist entrichtet wird.

(6) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 ein.

§ 218. (1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2, § 212 Abs. 3, § 235 Abs. 3 oder § 237 Abs. 2 handelt.

(2) Wird einem gemäß Abs. 1 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenutztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

(3) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 294), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der im § 212 Abs. 3 vorgesehenen Nachfrist ein.

(4) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 230 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein.

(5) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 294), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages mit dem ungenützten Ablauf der im § 212 Abs. 3 vorgesehenen Nachfrist ein.

(6) Wird eine Abgabe im Überweisungsverkehr (§ 211 Abs. 1 lit. d) entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst ein, wenn die Gutschrift nicht vor Ablauf von zwei Werktagen nach den in Abs. 1 bis 5 bezeichneten Zeitpunkten erfolgt; dies gilt sinngemäß auch bei Einzahlungen durch Postanweisung (§ 211 Abs. 1 lit. c).

§ 218. Bei Anforderung einer Abgabenerhöhung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Abgabe tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages von der Abgabe erst dann ein, wenn die Abgabe einschließlich der Erhöhung nicht innerhalb der für die Zahlung der erhöhten Abgabe bestimmten Frist entrichtet wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 221. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebahrung gemäß § 213 mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefaßt verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. Die Frist von fünf Tagen beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 und 3 erst mit Ablauf der dort genannten Frist.

(2) Von der Festsetzung eines Säumniszuschlages ist abzusehen, wenn die hierfür maßgebliche Bemessungsgrundlage im Einzelfall 2 500 S nicht erreicht.

§ 222. (1) Die Bestellung einer nach den Abgabenvorschriften zu leistenden oder vom Abgabepflichtigen angebotenen Sicherheit erfolgt durch Erlag von Geld oder von inländischen Wertpapieren, die sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen, und nur in Ermangelung solcher durch Erlag von anderen inländischen, an einer Börse notierten Wertpapieren, die nach Ermessen der Abgabenbehörde genügende Deckung bieten. Die Wertpapiere dürfen nicht außer Kurs gesetzt und müssen mit den laufenden Zins- oder Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen versehen sein. Sie sind nach dem Kurs des Erlagstages zu bewerten und bei der Abgabenbehörde zu hinterlegen. Diese kann auch Einlagebücher einer inländischen Kreditunternehmung als Sicherheitsleistung zulassen.

§ 224. (1) ...

(2) ...

(3) Die erstmalige Geltendmachung eines Abgabenanspruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides gemäß Abs. 1 ist nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe nicht mehr zulässig.

§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete und der Abgabenbehörde bekanntgegebene Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt.

§ 221. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, wenn er im Einzelfall 20 S nicht erreicht oder wenn der Abgabepflichtige nur ausnahmsweise säumig ist und die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt.

§ 222. (1) Die Bestellung einer nach den Abgabenvorschriften zu leistenden oder vom Abgabepflichtigen angebotenen Sicherheit erfolgt durch Erlag von Geld oder von inländischen Wertpapieren, die sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen, und nur in Ermangelung solcher durch Erlag von anderen inländischen, an einer Börse notierten Wertpapieren, die nach Ermessen der Abgabenbehörde genügende Deckung bieten. Die Wertpapiere dürfen nicht außer Kurs gesetzt und müssen mit den laufenden Zins- oder Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen versehen sein. Sie sind nach dem Kurs des Erlagstages zu bewerten und bei der Abgabenbehörde zu hinterlegen. Diese kann auch Einlagebücher des Postsparkassenamtes oder einer inländischen Kreditunternehmung als Sicherheitsleistung zulassen.

§ 224. (1) ...

(2) ...

(3) neu

§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag (§ 210) entrichtet werden, sind vollstreckbar.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 227. (1) ...

§ 227. (1) ...

(2) ...

(2) ...

(3) ...

(3) ...

(4) ...

(4) ...

a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit oder, wenn eine Mahnung bis dahin nicht erfolgt sein sollte, spätestens eine Woche vor dem Ablauf einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet;

a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der nächsten Abgabefälligkeiten unterrichtet;

b) ...

b) ...

c) ...

c) ...

d) ...

d) ...

e) ...

e) ...

f) ...

f) ...

g) bei Nebenansprüchen.

g) bei Zwangs- und Ordnungsstrafen (§§ 111 bis 113).

§ 228. Auf Abgabenschuldigkeiten, die infolge einer Umbuchung gemäß § 214 Abs. 7, einer Rückzahlung gemäß § 241 Abs. 1 oder deswegen wiederaufleben, weil eine unrichtige oder nachträglich unrichtig gewordene Verbuchung der Gebahrung rückgängig gemacht wird, ist § 227 mit Ausnahme des Abs. 4 anzuwenden. Eine Mahnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet.

§ 228. (1) Im Falle einer Mahnung gemäß § 227 ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch 1 S und höchstens 200 S zu entrichten.

(2) Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabebetrages durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.

§ 229. Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

§ 229. Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgaben und nach Jahren, die Nebenansprüche und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

§ 230. (1) Wenn eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit gemäß § 227 eingemahnt werden muß, dürfen Einbringungsmaßnahmen erst nach ungenütztem Ablauf der Mahnfrist, bei Einziehung durch Postauftrag erst zwei Wochen nach Absendung des Postauftrages oder bei früherem Rücklangen des nicht eingelösten Postauftrages eingeleitet werden. Ferner dürfen, wenn die Abgabenbehörde eine Abgabenschuldigkeit einmahnt, ohne daß dies erforderlich gewesen

§ 230. (1) Wenn eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit gemäß § 227 eingemahnt werden muß, dürfen Einbringungsmaßnahmen erst nach ungenütztem Ablauf der Mahnfrist, bei Einziehung durch Postauftrag erst zwei Wochen nach Absendung des Postauftrages oder bei früherem Rücklangen des nicht eingelösten Postauftrages eingeleitet werden.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

wäre, innerhalb der Mahnfrist Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

(2) Während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist dürfen Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden.

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß §§ 212 Abs. 3, 218 Abs. 2, 235 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 handelt.

(4) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen nach dem im Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt eingebracht, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen; das gleiche gilt für einen Antrag gemäß § 214 Abs. 5.

§ 238. (1) Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist (§ 210), keinesfalls jedoch früher als das Recht zur Festsetzung der Abgabe.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Einhebung und zwangsweise Einbringung der im § 207 Abs. 4 bezeichneten gegen Abgabepflichtige gerichteten Ansprüche.

§ 239. (1) Die Rückzahlung von Guthaben (§ 215 Abs. 4) kann auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen erfolgen. Ist der Abgabepflichtige nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig, so können Rückzahlungen mit Wirkung für ihn unbeschadet der Vorschrift des § 80 Abs. 2 nur an diejenigen erfolgen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über das Guthaben zu verfügen berechtigt sind.

(2) Die Abgabenbehörde kann den Rückzahlungsbetrag auf jenen Teil des Guthabens beschränken, der die der Höhe nach festgesetzten

(2) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag, bei Eingangsabgaben innerhalb einer vorgesehenen Zahlungsfrist eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden. Wird das Ansuchen abgewiesen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen frühestens zwei Wochen nach Zustellung des abweislichen Bescheides, keinesfalls jedoch vor dem Fälligkeitstag einsetzen.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein neuerliches Ansuchen um Zahlungserleichterung spätestens eine Woche vor Ablauf einer bewilligten Stundung oder eine Woche vor dem für die Entrichtung einer Rate vorgesehenen Zahlungstermin eingebracht wurde.

(4) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung nach dem in den Abs. 2 oder 3 bezeichneten Zeitpunkt eingereicht, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen.

§ 238. (1) Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist (§ 210).

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Einhebung und zwangsweise Einbringung der im § 207 Abs. 4 bezeichneten Ersatz- und Rückzahlungsansprüche.

§ 239. (1) Der Abgabepflichtige kann die Rückzahlung von Guthaben (§ 215 Abs. 3) beantragen. Die Rückzahlung kann auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Gegen den Rückzahlungsbetrag können der Höhe nach festgesetzte Abgabenschuldsigkeiten aufgerechnet werden, die der Abgabe-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

Abgabenschuldigkeiten übersteigt, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.

pflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.

§ 240. (1) ...

§ 240. (1) ...

(2) ...

(2) ...

(3) Der Abgabepflichtige (Abs. 1) kann bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, die Rückzahlung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages beantragen, soweit nicht eine Rückzahlung oder ein Ausgleich gemäß Abs. 1, im Wege des Jahresausgleiches oder im Wege der Veranlagung zu erfolgen hat oder bereits erfolgt ist. Der Antrag ist bei der Abgabenbehörde zu stellen, die für die Heranziehung des Abgabepflichtigen zu jener Abgabe zuständig ist, um deren Rückzahlung es sich handelt.

(3) Unterbleibt ein Ausgleich oder eine Rückzahlung gemäß Abs. 1, so kann der Abgabepflichtige bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, die Rückzahlung des zu Unrecht entrichteten Betrages beantragen, sofern nicht eine Rückzahlung oder ein Ausgleich im Wege des Jahresausgleiches oder der Veranlagung erfolgt oder bereits erfolgt ist. Der Antrag ist bei der Abgabenbehörde zu stellen, die für die Heranziehung des Abgabepflichtigen zu jener Abgabe zuständig ist, um deren Rückzahlung es sich handelt.

(4) Würde eine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst nach Einbehaltung der Lohnsteuer für den letzten Lohnzahlungszeitraum eines Kalenderjahres bewirkt, so gilt die Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs. 3 zu Unrecht einbehalten, als sie jenen Betrag übersteigt, der nach dem letztgültigen Stand der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte einzubehalten gewesen wäre.

(4) neu

(5) Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Jahresausgleich vom Arbeitgeber bereits durchgeführt worden ist.

(5) neu

§ 242. Abgabebeträge unter 50 S sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 215) unter 50 S sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche.

§ 242. Abgabebeträge, die 10 S nicht übersteigen, sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 215), die 10 S nicht übersteigen, sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche.

§ 245. (1) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat, bei zollamtlichen Bestätigungen (§ 59 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129), die als Bescheide gelten, zwei Monate. Enthält ein Bescheid die Ankündigung, daß noch eine Begründung zum Bescheid ergehen wird, so wird die Berufungsfrist nicht vor Bekanntgabe der fehlenden Begründung oder der Mitteilung, daß die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, in Lauf gesetzt.

§ 245. (1) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

(2) ...

(2) ...

(3) ...

(3) ...

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs. 2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs. 2) oder die Entscheidung (Abs. 3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird. In den Fällen des Abs. 3 kann je-

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs. 2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs. 2) oder die Entscheidung (Abs. 3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

doch die Hemmung nicht dazu führen, daß die Berufungsfrist erst nach dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmals ihre Verlängerung beantragt wurde, abläuft.

§ 246. (1) ...

(2) Zur Einbringung einer Berufung gegen Feststellungsbescheide und Grundsteuermaßbescheide ist ferner jeder befugt, gegen den diese Bescheide gemäß § 191 Abs. 3 und 4, und gemäß § 194 Abs. 5 wirken.

§ 247. entfällt

§ 248. Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 224 Abs. 1) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Bescheid über den Abgabeananspruch berufen. Beantragt der Haftungspflichtige die Mitteilung des ihm noch nicht zur Kenntnis gebrachten Abgabeananspruches, so gilt § 245 Abs. 2 und 4 sinngemäß.

§ 249. (1) ...

(2) In den Fällen des § 248 kann die Berufung gegen den Bescheid über den Abgabeananspruch auch bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, die den Haftungsbescheid erlassen hat.

§ 250. (1) ...

(2) Wird mit der Berufung die Einreihung einer Ware in den Zolltarif angefochten, so sind der Berufung Muster, Abbildungen oder Beschreibungen, aus denen die für die Einreihung maßgeblichen Merkmale der Ware hervorgehen, beizugeben. Ferner ist nachzuweisen, daß die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Ware mit diesen Mustern, Abbildungen oder Beschreibungen übereinstimmt.

§ 252. (1) Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Be-

§ 246. (1) ...

(2) Zur Einbringung einer Berufung gegen Feststellungsbescheide und Grundsteuermaßbescheide ist ferner jeder befugt, gegen den diese Bescheide gemäß § 191 Abs. 2 und 3, und gemäß § 194 Abs. 5 wirken.

§ 247. Ist eine Ware nach Stellung des Zollabfertigungsantrages durch den Verfügungsberechtigten von dem in der schriftlichen Warenerklärung oder bei mündlicher Warenerklärung von dem im Abfertigungsbefund genannten Warenempfänger übernommen worden, so ist auch dieser befugt, gegen den Bescheid, der die Festsetzung von Zöllen oder sonstigen Eingangsabgaben betrifft, innerhalb der dem Verfügungsberechtigten offenstehenden Frist Berufung einzubringen.

§ 248. Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 224 Abs. 1) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Abgabeananspruch (Abgabenbescheid, § 198) mittels Berufung die Rechte geltend machen, die dem Abgabepflichtigen zustehen.

§ 249. (1) ...

(2) Die Einbringung bei einer anderen als im Abs. 1 genannten Stelle gilt nur dann als rechtzeitig, wenn die Berufung noch vor Ablauf der Berufungsfrist der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, oder der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz zukommt.

§ 250. (1) ...

(2) Bei Berufungen gegen Bescheide über die Anwendung des Zolltarifes ist die Zollbemesungsgrundlage in unzweifelhafter Art, insbesondere durch Musterentnahmen oder Beschreibungen, festzuhalten.

§ 252. (1) Liegen einem Feststellungsbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem anderen Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

scheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

(2) Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid getroffen worden sind, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Ist ein Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid gemäß § 295 Abs. 3 abgeändert oder aufgehoben worden, so kann der abändernde oder aufhebende Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind insoweit nicht anzuwenden, als der dem angefochtenen Abgabenbescheid unmittelbar oder mittelbar zugrunde liegende Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid oder der zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebende Bescheid dem berufenden Haftungspflichtigen (§ 248) gegenüber nicht wirkt und der Abgabepflichtige zur Erhebung einer Berufung gegen den zugrunde liegenden oder zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz befugt war.

§ 253. entfällt

§ 255. (1) ...

(2) ...

(3) Eine trotz Verzicht eingebrachte Berufung ist unzulässig (§ 273). Die Möglichkeit, den Bescheid hinsichtlich der Fälligkeit einer festgesetzten Abgabe anzufechten, bleibt unberührt.

§ 257. (1) Einer Berufung, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist, kann beitreten, wer nach Abgabenvorschriften für die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Abgabe als Gesamtschuldner oder als Haftungspflichtiger (§ 224 Abs. 1) in Betracht kommt.

kann der Feststellungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem anderen Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den anderen Feststellungsbescheid erhoben werden.

(2) Liegen einem Abgabenbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Abgabenbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden.

(3) Liegen einem Abgabenbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Meßbescheid oder in einem Zerlegungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Abgabenbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Meßbescheid oder Zerlegungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Meß- oder Zerlegungsbescheid erhoben werden.

§ 253. Die Berufung gegen einen Zerlegungsbescheid oder Zuteilungsbescheid kann nicht darauf gestützt werden, daß der Einheitswert unrichtig festgestellt oder der Meßbetrag unrichtig festgesetzt worden sei.

§ 255. (1) ...

(2) ...

(3) Eine trotz Verzicht eingebrachte Berufung ist unzulässig (§ 273).

§ 257. (1) Einer Berufung, über die noch nicht entschieden ist, kann beitreten, wer nach Abgabenvorschriften für die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Abgabe als Gesamtschuldner oder als Haftungspflichtiger (§ 224 Abs. 1) in Betracht kommt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 260. (1) ...

§ 260. (1) ...

(2) ...

(2) ...

a) ...

a) ...

b) Bescheide, mit denen ausgesprochen wird, daß Feststellungen gemäß lit. a zu unterbleiben haben;

b) Meßbescheide über den einheitlichen Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital;

c) Meßbescheide über den einheitlichen Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital;

c) Abgabenbescheide (§§ 198 und 200) über die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, die Vermögensteuer und die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer).

d) Abgabenbescheide (§§ 198, 200) über die veranlagte Einkommensteuer, die veranlagte Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, die Vermögensteuer, das Erbschaftsteueräquivalent, die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer) und die Abgabe von alkoholischen Getränken, soweit diese nicht anlässlich der Einfuhr in das Zollgebiet erhoben wird; ferner gegen Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Veranlagung hinsichtlich einer der vorgenannten Abgaben unterbleibt, oder die aussprechen, daß eine dieser Abgaben nicht festgesetzt wird;

d) neu

e) Bescheide, mit denen ein Verfahren wieder aufgenommen wird, wenn es sich bei dem gemäß § 307 Abs. 1 aufgehobenen Bescheid um einen Bescheid im Sinn der lit. a bis d handelt.

e) neu

§ 264. (1) In die Berufungskommissionen dürfen nur Personen entsendet werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu Beginn des Jahres der Entsendung das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

§ 264. (1) In die Berufungskommissionen dürfen nur Personen entsendet werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu Beginn des Jahres der Entsendung das 30. Lebensjahr vollendet haben und sich im Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

(2) Ausgenommen von der Entsendung sind Personen, die von einer Finanzstrafbehörde oder einem Gericht wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) bestraft wurden, solange die Strafe nicht getilgt ist.

(2) Ausgenommen von der Entsendung sind Personen, die jemals wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) finanzstrafbehördlich oder gerichtlich schuldig befunden wurden.

§ 265. (1) Ihre Entsendung können ablehnen: Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder der Landtage, Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und Ordenspersonen.

§ 265. (1) Ihre Entsendung können ablehnen: Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, der Landtage, Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, Ordenspersonen und aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften, dann Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(2) Ihre Entsendung können ferner ablehnen: Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, ferner Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre, sowie aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften.

(3) Der Präsident der Finanzlandesdirektion entscheidet, ob die Ablehnung einer Entsendung begründet ist. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 269. (1) Die gemäß den §§ 264, 265 Abs. 1 und 3 und 267 für die entsendeten Kommissionsmitglieder und Stellvertreter geltenden Bestimmungen finden auf die gemäß § 263 Abs. 2 letzter Satz ernannten Mitglieder und Stellvertreter entsprechende Anwendung.

§ 274. (1) Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 200) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie zugleich mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit als gegenstandslos geworden zu erklären, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt. Im übrigen gilt die gegen den vorläufigen oder gegen den geänderten Bescheid eingebrachte Berufung als auch gegen den endgültigen oder gegen den ändernden Bescheid gerichtet.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn ein vorläufiger Bescheid durch einen anderen vorläufigen Bescheid ersetzt wird.

§ 275. Wenn eine Berufung nicht den im § 250 Abs. 1 oder Abs. 2 erster Satz umschriebenen Erfordernissen entspricht, so hat die Abgabenbehörde erster Instanz dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

§ 276. (1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 273) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§§ 85 Abs. 2 und 275), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen. Gegen einen solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Be-

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Der Präsident der Finanzlandesdirektion entscheidet, ob die Ablehnung einer Entsendung begründet ist. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 269. (1) Die in den §§ 264, 265 und 267 für die entsendeten Kommissionsmitglieder und Stellvertreter geltenden Bestimmungen finden auf die vom Bundesministerium für Finanzen gem. § 263 Abs. 2 letzter Satz ernannten Mitglieder und Stellvertreter entsprechende Anwendung.

§ 274. Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 200) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid einer Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie zugleich mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit als gegenstandslos geworden zu erklären, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt. Im übrigen gilt die gegen den vorläufigen oder gegen den geänderten Bescheid eingebrachte Berufung als auch gegen den endgültigen oder gegen den ändernden Bescheid gerichtet.

§ 275. Wenn eine Berufung nicht den im § 250 umschriebenen Erfordernissen entspricht, so hat die Abgabenbehörde erster Instanz dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

§ 276. (1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 273) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§§ 85 Abs. 2 und 275), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder die Berufung als unbegründet abweisen. Ein solcher Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung,

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

rufung wirkt, kann innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden. Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder befugt, demgegenüber die Berufungsvorentscheidung wirkt. Wird der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz durch einen anderen hiezu Befugten als den Berufungswerber gestellt, so ist der Berufungswerber hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz rechtzeitig eingebracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, daß die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei wirksamer Zurücknahme des Antrages gilt hiemit die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wen solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge. Auf das Recht zur Stellung des Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. § 93 Abs. 4 bis 6, § 245 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 249 Abs. 1 und 256 sind sinngemäß anzuwenden. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Antrages (Abs. 1) von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

§ 289. (1) ...

(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

B. Sonstige Maßnahmen.

1. Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung von Amts wegen.

§ 293. (1) Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Ver-

es sei denn, daß der Berufungswerber binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung beantragt, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Auf dieses Antragsrecht ist der Berufungswerber in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. Übt er es fristgerecht aus, so verliert die Berufungsvorentscheidung ihre Wirkung. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen oder infolge zeitgerechten Antrages (Abs. 1) wirkungslos wurde, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

§ 289. (1) ...

(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihrer Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

B. Sonstige Abänderung von Bescheiden.

1. Abänderung und Behebung von Amts wegen.

§ 293. Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Ver-

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

sehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.

(2) Handelt es sich bei dem zu berichtigenden Bescheid um eine von einem Berufungssenat gefällte Berufungsentscheidung, so kann der Vorsitzende des Senates die Berichtigung verfügen. Diese Verfügung des Vorsitzenden wirkt wie eine Verfügung des Senates.

§ 293 a. Die Abgabenbehörde kann ihre unmittelbar auf einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Gebahrung beruhenden Nebengebührenbescheide aufheben oder ändern.

§ 294. (1) Eine Änderung oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft, durch die Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, ist — soweit nicht Widerruf oder Bedingungen vorbehalten sind — nur zulässig,

- a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung des Bescheides maßgebend gewesen sind, oder
- b) wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen worden ist.

(2) Die Änderung oder Zurücknahme kann ohne Zustimmung der betroffenen Parteien mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

§ 295. (1) Ist ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Fall der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Feststellungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung des abgeleiteten Bescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben. Mit der Änderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des Feststellungsbescheides oder der nachträglich erlassene Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist ein Bescheid von einem Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abzuleiten, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

hen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten berichtigen.

293 a. neu

§ 294. (1) Eine Änderung oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft, durch die Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, ist — soweit nicht Widerruf oder Bedingungen vorbehalten sind — nur zulässig,

- a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung des Bescheides maßgebend gewesen sind, oder
- b) wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen worden ist.

(2) Die Abänderung oder Zurücknahme kann mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

§ 295. (1) Ist ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung oder der nachträglichen Erlassung des Feststellungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis der geänderte oder nachträglich erlassene Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist ein Abgabenbescheid von einem Meß- oder Zerlegungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung oder der nachträglichen Erlassung des Meß- oder Zerlegungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

(3) Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheide sind ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, auch ansonsten zu ändern oder aufzuheben, wenn der Spruch dieser Bescheide anders hätte lauten müssen oder diese Bescheide nicht hätten ergehen dürfen, wäre bei Erlassung eines der vorgenannten Bescheide ein anderer Bescheid bereits abgeändert, aufgehoben oder erlassen gewesen. Mit der Änderung oder Aufhebung des Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des anderen Bescheides oder der nachträglich erlassene Bescheid rechtskräftig geworden ist.

§ 296. Der Gewerbesteuermeßbescheid ist ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid abgeändert oder nachträglich erlassen und dadurch die Höhe des Gewinnes aus Gewerbebetrieb berührt wird. Mit der Erlassung des neuen Gewerbesteuermeßbescheides kann gewartet werden, bis der abändernde oder nachträglich erlassene Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid rechtskräftig geworden ist.

§ 297. (1) Ist ein Zerlegungsbescheid gemäß § 295 durch einen neuen Zerlegungsbescheid zu ersetzen, so kann die Abgabenbehörde, sofern nicht überwiegende Interessen der Parteien entgegenstehen, mit der Vornahme der neuen Zerlegung warten, bis der abändernde Meßbescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist der Anspruch einer Körperschaft auf einen Anteil am Steuermeßbetrag unberücksichtigt geblieben, ohne bescheidmäßig abgelehnt worden zu sein, so ist auf Antrag eine Zerlegung oder eine neue Zerlegung des Steuermeßbetrages, erforderlichenfalls auch des für die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrages maßgeblichen Einheitswertes vorzunehmen. Ein Antrag auf erstmalige Zerlegung kann nur innerhalb eines Jahres ab Eintritt der Rechtskraft des Meßbescheides, ein Antrag auf neue Zerlegung nur

neuen Bescheides kann gewartet werden, bis der geänderte oder nachträglich erlassene Meß- oder Zerlegungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

§ 296. Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder der Gewinnfeststellungsbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Gewinnes aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinnes aus Gewerbebetrieb ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrages beeinflusst. Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Gewerbesteuermeßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits rechtskräftig geworden ist. Mit der Erlassung des neuen Gewerbesteuermeßbescheides kann gewartet werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheides, Körperschaftsteuerbescheides oder Gewinnfeststellungsbescheides rechtskräftig geworden ist.

§ 297. (1) Ist ein Steuermeßbetrag nach Vornahme der Zerlegung geändert worden, so ist eine neue Zerlegung vorzunehmen. Diese tritt an die Stelle der bisherigen Zerlegung. Die Abgabenbehörde kann jedoch, sofern nicht überwiegende Interessen der Parteien entgegenstehen, mit der Vornahme der neuen Zerlegung warten, bis der Bescheid über den zu zerlegenden Steuermeßbetrag rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist der Anspruch einer Körperschaft auf einen Anteil am Steuermeßbetrag bei der Zerlegung unberücksichtigt geblieben, ohne bescheidmäßig abgelehnt worden zu sein, so ist auf Antrag eine neue Zerlegung vorzunehmen. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung. Ist die bisherige Zerlegung gegenüber denjenigen Körperschaften, die am bisherigen Zerlegungsverfahren beteiligt waren, rechtskräftig geworden, so dürfen bei der neuen Zerlegung nur solche Änderungen der bisherigen Zerlegung vorgenommen werden, die

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

innerhalb eines Jahres ab Eintritt der Rechtskraft des bisherigen Zerlegungsbescheides gestellt werden.

sich aus der nachträglichen Berücksichtigung der bisher übergangenen Körperschaft ergeben. Der Antrag auf neue Zerlegung kann nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des bisherigen Zerlegungsbescheides gestellt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 308) findet nicht statt.

§ 299. (1) ...

- a) wenn er von einer unzuständigen Behörde, von einem hiezu nicht berufenen Organ oder von einem nicht richtig zusammengesetzten Kollegialorgan einer Behörde erlassen wurde, oder
- b) ...
- c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anderslautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Durch die Aufhebung eines Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat.

§ 300. Das Bundesministerium für Finanzen kann einen von ihm erlassenen Bescheid unbeschadet der sich aus den §§ 293 und 294 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 299 ändern oder aufheben, wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist. Im Fall der Aufhebung gilt § 299 Abs. 5 sinngemäß.

§ 301. Auf die Ausübung der gemäß den §§ 299 und 300 der Behörde zustehenden Rechte steht niemandem ein Anspruch zu.

§ 302. (1) Abgesehen von den Fällen des § 209 a Abs. 2 sind Maßnahmen gemäß den §§ 293, 293 a, 294, 295, 298 und 299 Abs. 4 nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist und Maßnahmen gemäß § 299 Abs. 1 und 2 nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig. Davon abweichend sind Maßnahmen gemäß § 293 ungeachtet des Eintritts der Verjährung jedenfalls noch innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des zu berichtigenen Bescheides zulässig.

(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichts-

§ 299. (1) ...

- a) wenn er von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde, oder
- b) ...
- c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden können.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) neu

§ 300. Das Bundesministerium für Finanzen kann einen von ihm erlassenen Bescheid unbeschadet der sich aus den §§ 293 und 294 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 299 abändern oder zurücknehmen, wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

§ 301. Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den §§ 299 und 300 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechtes steht niemandem ein Anspruch zu.

§ 302. (1) Maßnahmen gemäß §§ 293 bis 298 und gemäß § 299 Abs. 4 sind nach Ablauf der Verjährungsfrist, Maßnahmen gemäß § 299 Abs. 1 und 2 sind jedoch bereits nach Ablauf von einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nicht mehr zulässig.

(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 96/1952, § 86 a Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953) durch Behebung des beim Verwaltungsgerichtshof

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

hof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 299 oder 300 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.

oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß §§ 299 oder 300 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.

§ 303. (1) ...

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 ist binnen einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

§ 303. (1) ...

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 ist binnen Monatsfrist von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

§ 304. Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Grund eines noch vor diesem Zeitpunkt eingebrachten Antrages gemäß § 303 Abs. 1 zulässig.

§ 304. Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

§ 307. (1) ...

(2) ...

(3) Durch die Aufhebung des die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor seiner Wiederaufnahme befunden hat.

(4) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme durch die Abgabenbehörde erster Instanz steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

§ 307. (1) ...

(2) ...

(3) neu

(3) ...

§ 308. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Die Abs. 1 bis 3 sind in jenen Fällen, in denen ein Antrag auf Durchführung eines Jahresausgleiches auf Grund einkommensteuerrechtlicher Vorschriften beim Arbeitgeber einzubringen gewesen wäre, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers einzubringen ist, das auch darüber zu entscheiden hat.

§ 308. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) neu

§ 310. (1) ...

(2) ...

(3) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat. Soweit die versäumte Handlung erst die Einleitung eines Verfahrens zur Folge gehabt hätte, ist durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung die ursprünglich versäumte Handlung als rechtzeitig vorgenommen anzusehen.

§ 310. (1) ...

(2) ...

(3) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 314.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

§ 315. (1) ...

(2) Für eine chemische oder technische Untersuchung (§ 314 Z. 5), die von der Abgabenbehörde vorgenommen wurde, hat die Partei außer den im Abs. 1 angeführten Kosten eine Untersuchungsgebühr zu entrichten. Die Untersuchungsgebühr beträgt für jede volle Arbeitsstunde 50 S. Teile einer Arbeitsstunde, die eine halbe Stunde übersteigen, gelten als volle Arbeitsstunde.

entfällt

(3) ...

§ 316. (1) ...

entfällt

(2) Die nach § 315 Abs. 3 zu entrichtende Überwachungsgebühr wird am Tage der Zustellung des Bescheides fällig, durch den sie festgesetzt wird.

§ 314.

1.

2.

3.

4.

5.

6. entfällt

7.

§ 315. (1) ...

(2) Für eine chemische oder technische Untersuchung (§ 314 Z. 5), die von der Abgabenbehörde vorgenommen wurde, hat die Partei außer den im Abs. 1 angeführten Kosten eine Untersuchungsgebühr zu entrichten. Die Untersuchungsgebühr beträgt für jede volle Arbeitsstunde 20 S. Teile einer Arbeitsstunde, die eine halbe Stunde übersteigen, gelten als volle Arbeitsstunde.

(3) Für die Überwachung von Gegenständen, die der Weinsteuer unterliegen und nicht als Haustrunk steuerfrei sind, hat die Partei eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Kontrollgebühr beträgt

- a) 3 S je Hektoliter, für das die Weinsteuer zu entrichten ist;
- b) 1,50 S je Hektoliter, das nach den Weinsteuervorschriften unversteuert eingeführt oder aus einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager unversteuert weggebracht werden darf.

In den Fällen der Einfuhr obliegt die Erhebung der Kontrollgebühr den Zollämtern.

(4) Für die Überwachung der Herstellung von monopolabgabefreiem Branntwein für den Hausbedarf hat die Partei eine Überwachungsgebühr von 3 S je Raumliter Branntwein in einer Weingeiststärke von höchstens 50 Raumbunderteilen zu entrichten.

§ 316. (1) ...

(2) Die nach § 315 Abs. 3 lit. a zu entrichtende Kontrollgebühr wird gleichzeitig mit der Weinsteuer fällig, die nach § 315 Abs. 3 lit. b zu entrichtende Kontrollgebühr wird in den Fällen der Einfuhr mit ihrer Bekanntgabe und in den Fällen, in denen eine Wegbringung stattfindet, im Zeitpunkt der Wegbringung fällig. Der Kostenbescheid kann mündlich ergehen.

(3) Die nach § 315 Abs. 4 zu entrichtende Überwachungsgebühr wird am Tage der Zustellung des Bescheides fällig, durch den sie festgesetzt wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

ARTIKEL II

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

§ 33. Die Steuer ist zu erstatten,

- a) wenn und insoweit eine Schenkung widerrufen wurde und deshalb das Geschenk herausgegeben werden mußte;
- b) wenn und insoweit ein Erwerb von Todes wegen herausgegeben werden mußte, eine Änderung der Steuer nicht mehr möglich ist und das herausgegebene Vermögen beim Empfänger einen Erwerb von Todes wegen darstellt.

§ 33. Die Steuer ist zu erstatten, wenn und insoweit eine Schenkung widerrufen wurde und deshalb das Geschenk herausgegeben werden mußte.

ARTIKEL III

Zollgesetz 1955

§ 59. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Zollamtliche Bestätigungen und andere schriftliche Erledigungen der Zollämter, soweit sie eine Abgabenschuld festsetzen oder einfordern, gelten als Abgabenbescheide. Mit der Zustellung an den Verfügungsberechtigten gelten sie auch als dem Warenempfänger zugestellt, wenn der letztere in der Erledigung des Zollamtes oder in der dieser zugrunde liegenden Abgabenerklärung als Warenempfänger genannt ist.

(5) Zollamtliche Bestätigungen und andere schriftliche Erledigungen der Zollämter können auch durch Ausfolgung bei einem Zollamt oder beim Bundesrechenamt zugestellt werden. Im Fall der Ausfolgung bei einem Zollamt kann eine Empfangsbestätigung unterbleiben, wenn das Datum der Ausfertigung gleich dem der Ausfolgung ist.

§ 59. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) neu

(5) neu

§ 175. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Finanzlandesdirektion kann zur Beschleunigung des Warenverkehrs und zur Vereinfachung des automationsunterstützten Zahlungsverkehrs auf Antrag für die Entrichtung des Zolles eine Zahlungsfrist von drei Wochen

§ 175. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Finanzlandesdirektionen können unter allfälliger Festsetzung von Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für Abfertigungen aus offenen Lagern auf Vormerkrechnung eine höchstens sechswöchige, für Abfertigungen

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

bewilligen, wenn die Einbringlichkeit des Zolles gesichert ist.

(5) Unbeschadet der Fälligkeit der Zollschuld und der allenfalls bereits eingetretenen Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ist in Bescheiden, ausgenommen zollamtliche Bestätigungen (§ 59), für die Entrichtung des Zolles eine Frist einzuräumen, die drei Wochen nicht übersteigen darf.

§ 181. (1) Für die Berichtigung von Bescheiden, die eine Zollschuld betreffen, sowie für die Aufhebung solcher Bescheide im Aufsichtsweg gelten vorbehaltlich des Abs. 2 die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften.

§ 182. entfällt

Derzeit geltender Gesetzestext:

im Hausbeschauwege und bei bargeldloser Zollzahlung eine Zahlungsfrist bis zu drei Wochen bewilligen.

(5) neu

§ 181. (1) Bescheide, die eine Zollschuld betreffen, können

- a) durch die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, hinsichtlich von Schreib- und Rechenfehlern oder anderen offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhenden tatsächlichen Unrichtigkeiten berichtigt werden;
- b) in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der Oberbehörde ganz oder teilweise aufgehoben werden,
 1. wenn sich ihre Rechtswidrigkeit aus einer offenkundig unrichtigen Gesetzesanwendung ergibt, oder
 2. wenn sie beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof angefochten sind.

Verjährung

§ 182. Für die Verjährung fälliger Zoll- und Ersatzforderungen sowie von Forderungen an die Zollverwaltung auf Zollerstattungen gelten die für die übrigen Bundesabgaben bestehenden Vorschriften.

ARTIKEL IV

Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962

§ 29. ...

(1) Der für die Berechnung der Eintragungsgebühr maßgebende Wert ist bei der Eintragung des Eigentumsrechtes — ausgenommen im Fall der Vormerkung — sowie bei der Anmerkung der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums mit dem Betrag anzusetzen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erbschafts- und Schenkungssteuer zugrunde zu legen wäre; hiebei sind Steuervergünstigungen nicht zu berücksichtigen. ...

§ 29. Wertberechnung für die Eintragungsgebühr.

(1) Der für die Berechnung der Eintragungsgebühr maßgebende Wert ist bei der Eintragung des Eigentumsrechtes mit dem Betrag anzusetzen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erbschafts- und Schenkungssteuer zugrunde zu legen wäre; hiebei sind Steuervergünstigungen nicht zu berücksichtigen. ...

128 der Beilagen

93

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab, für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
11	C. ... a) ... b) ... 1. Eintragungen zum Erwerb des Eigentums (Ausnahme Z. 1 a), 1 a. Vormerkungen zum Erwerb des Eigentums, 1 b. Anmerkungen der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums, von jedem, wenn auch nur begonnenem Bogen vom Wert des Rechtes 400 S 1 v. H.

Derzeit geltender Gesetzestext:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab, für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
11	C. ... a) ... b) ... 1. Eintragungen zum Erwerb des Eigentums, 1 a. neu 1 b. neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

Anmerkungen.

Zu a: ...
Zu b: ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
7 a. Wird die Vormerkung zum Erwerb des Eigentums gerechtfertigt, so ist in die Gebühr nach Tarifpost 11 lit. b Z. 1 b die nach Tarifpost 11 lit. b Z. 1 a entrichtete Gebühr einzurechnen.

Anmerkungen.

Zu a: ...
Zu b: ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
7 a. neu